

313/M. X. GP - Ministerialentwurf (gesamtes Original) 313/ME von 151

Rundfunk und Fernsehen



A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43)-1-53115/0

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

DVR: 0000019

GZ 601.135/52-V/4/98

Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz;
Entwurf einer Novelle zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz;
Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz;

DRINGEND

An

Gesetzesentwurf	
Zl.	108 -GE/19 98
Datum	29.10.1998
Verteilt	30.10.98

J. Moser

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
das Präsidium der Finanzprokurator
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für WV-Zentrale Verkehrssektion
das Büro von Herrn Vizekanzler-Dr. SCHÜSSEL
das Büro von Frau Bundesministerin Mag. PRAMMER
das Büro von Herrn Sts. Dr. WITTMANN
das Büro von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
die Post und Telekom Austria AG
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Wirtschaftskammer Österreichs
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Apothekerkammer
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die Österreichische Bischofskonferenz

die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
das Österreichische Normungsinstitut
den Verband österreichischer Zeitungsherausgeber
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung der österreichischen Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
das Institut für Rechtswissenschaft, Uni. Klagenfurt
den österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
das Österreichische Institut für Menschenrechte
die Österreichische Liga für Menschenrechte
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
den Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie
den Verband österreichischer Film- und Videoproduzenten
den Österreichischen Rundfunk
den Dachverband der österreichischen Filmschaffenden
den Verband österreichischer Privatradios
die Austria Presse Agentur
das International Press Institute
die Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe
die Universität Wien, Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaften
die Universität Salzburg, Institut für Publizistik
die Universität Innsbruck, Institut für Publizistik und Politikwissenschaft
die Gesellschaft für Publizistik
den Parlamentsclub der SPÖ
den Parlamentsclub der ÖVP
den Parlamentsclub der FPÖ - Die Freiheitlichen
den Parlamentsclub der Grünen
den Parlamentsclub des Liberalen Forums
den Verband Freies Radio Wien
Herrn Univ.Prof. Dr. Karl KORINEK, Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht
der Universität Wien,
Herrn Univ.Prof. Dr. Walter BERKA, Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht
der Universität Salzburg
Herrn Univ.Prof.Dr. Michael HOLOUBEK, Institut für Verfassungs- und
Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität,

- 3 -

Herrn Univ.Prof.Dr. Heinz WITTMANN, Verlag Medien und Recht
die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, z.Hd. der Vorsitzenden Dr. Barbara
HELIGE
die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes, z.Hd. des Vorsitzenden
HR Dr. Ernst MARKEL
die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes, z.Hd. des Vorsitzenden Dr.
Wolfgang JEDLICKA
an das Frequenzbüro, z.Hd. Herrn Ding. PRULL
das TechnoZ-Salzburg Research Verein

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Beilage die Entwürfe der
Bundesgesetze, mit denen das Regionalradiogesetz, das Kabel- und
Satellitenrundfunkgesetz und das Rundfunkgesetz geändert werden (siehe
Textgegenüberstellungen).

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen dem Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst zu obiger Geschäftszahl bis spätestens

27. November 1998

zu übermitteln und 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des
Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

12. Oktober 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'OKRESEK', written over the typed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.

ENTWURF einer Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz, BGBl. I Nr. 42/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/1997 wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel lautet „Privat-Rundfunkgesetz“.*

2. *§ 1 Abs. 1 lautet:*

„(1) Dieses Bundesgesetz regelt die Veranstaltung von

1. Hörfunk- und Fernsehprogrammen in Kabelnetzen (Kabel-Rundfunk),
2. Hörfunk und Fernsehprogrammen über Satellit (Satelliten-Rundfunk) und
3. Fernsehprogrammen auf drahtlosem terrestrischen Weg (terrestrisches Fernsehen).“

3. *In § 1 Abs. 2 werden nach der Wortfolge „Das Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 379/1984,“ die Worte „und das Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, bleiben“ eingefügt. Das Wort „bleibt“ entfällt.*

4. *In § 2 Abs. 1 Z 2 werden die Worte „Kabelnetz oder Satellit“ durch die Wortfolge „Kabelnetz, Satellit oder auf terrestrischem Weg“ ersetzt.*

5. *In § 2 Abs. 1 Z 3 erster Satz wird nach den Worten „Empfang und“ die Wortfolge „- ungeachtet der technischen Mittel -“ eingefügt. Die Wortfolge „in Kabelnetzen oder über Satellit“ entfällt.*

6. *In § 2 Abs 1 Z 3 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „auch die“ das Wort „gleichzeitige“ eingefügt. Das Wort „Rahmenprogramms“ wird durch das Wort „Programms“ ersetzt.*

7. *In § 2 Abs. 1 Z 4 entfällt beim Wort „Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter“ die Wortfolge „Kabel- oder Satelliten-“. Nach dem Doppelpunkt wird die Wortfolge „wer Fernsehprogramme für die Verbreitung auf terrestrischem Wege oder“ eingefügt.*

8. *In § 2 Abs. 1 Z 5 und 6 entfallen die Worte „Kabel- oder Satelliten-“.*

9. *In § 2 Abs. 1 Z 6 wird das Wort „Rundfunkprogramme“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.*

10. *In § 2 Abs. 1 wird am Ende der Z 9 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach Z 9 folgende Ziffern 10 bis 13 eingefügt:*

„10. Bundesweite Sendelizenz: das in der Anlage IA unter Zusammenfassung von Frequenzen, Sendestandorten und maximaler Leistung umschriebene Verbreitungsgebiet, für das unter Berücksichtigung weiterer vom Antragsteller genannter und in Anlage IB angeführter Übertragungskapazitäten eine Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem terrestrischem Fernsehen erteilt werden kann;

11. Nicht-bundesweite Sendelizenzen: die aufgrund von Anträgen gemäß § 6a Abs. 2 durch Zusammenfassung von in Anlage II angeführten Frequenzen, Sendestandorten und maximaler Leistung umschriebenen Verbreitungsgebiete mit einem Versorgungsschwerpunkt in einem Bundesland, für die Zulassungen für die Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen erteilt werden können.

12. Eigenwerbeprogramm: Rundfunkprogramm, das dem Vertrieb eigener Produkte, Dienstleistungen, Sendungen oder Programme des Rundfunkveranstalters dient;

13. Teleshopping: Fernsehsendungen direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen gegen Entgelt.“

11. Die Überschrift zu § 3 lautet „Niederlassungsprinzip und Zulassung“.

12. § 3 lautet:

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die gemäß § 13 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993 eingerichtete Privatrundfunkbehörde bedarf, wer Satelliten-Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) oder terrestrisches Fernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Rundfunkveranstalter gilt als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder eine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden.

(2) Erstreckt sich die Tätigkeit des Rundfunkveranstalters nicht ausschließlich auf Österreich so gilt der Rundfunkveranstalter auch als in Österreich niedergelassen, wenn dieser seinen Sitz oder eine Hauptniederlassung in Österreich hat, die Entscheidungen über das Programmangebot in einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum getroffen werden und ein wesentlicher Teil des erforderlichen Sendepersonals entweder in Österreich oder zum Teil in Österreich und zum Teil in dieser anderen Vertragspartei tätig ist.

(3) Ein Rundfunkveranstalter gilt weiters dann als in Österreich niedergelassen, wenn dieser

1. seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat, die Entscheidungen über das Programmangebot in einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum getroffen werden oder die Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden, der Rundfunkveranstalter aber seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, und
2. der wesentliche Teil des erforderlichen Sendepersonals weder in Österreich noch in der in der in Z 1 genannten anderen Vertragspartei tätig ist.

Eine Niederlassung nach Z 1 und Z 2 liegt nur dann vor, wenn der Sendebetrieb erstmals in Österreich aufgenommen wurde und der Betrieb des Rundfunkveranstalter eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft in Österreich aufweisen kann. Als Nachweis einer solchen Verbindung dienen insbesondere das Vorliegen regelmäßiger Werbeaufträge in Österreich ansässiger Unternehmen oder für in Österreich hergestellte Produkte oder die Vermarktung der Programme in Österreich.

(4) Außer in den Fällen des Abs. 2 und 3 gilt ein Rundfunkveranstalter als in Österreich niedergelassen, wenn ein wesentlicher Teil des Sendepersonals in Österreich tätig ist und der Rundfunkveranstalter entweder

1. seinen Sitz oder eine Hauptniederlassung in Österreich hat, die Entscheidungen über das Programmangebot jedoch in einem Staat, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, getroffen werden, oder
2. seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in einem Staat hat, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, die Entscheidungen über das Programmangebot jedoch in Österreich getroffen werden.

(5) Ein Rundfunkveranstalter, auf den die Absätze 2 bis 5 nicht anwendbar sind, bedarf einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz wenn dieser rechtmäßig eine durch das internationale Fernmelderecht Österreich zugeordnete Frequenz oder Satellitenkapazität nutzt oder die Signale von einer Erd-Satelliten-Sendestation in Österreich ausgestrahlt werden.“

13. Nach § 3 wird folgender § 3a samt Überschrift eingefügt:

„Weiterverbreitung

§ 3a (1) Einer Zulassung bedarf weiters die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten Kabel-Rundfunkprogrammen über Satellit. § 9 Abs. 1 Z 1 findet Anwendung.

(2) Eine fernmelderechtliche Bewilligung für den Betrieb von Sendeanlagen zur terrestrischen Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen darf nur für die in Anlage II ausgewiesenen Frequenzen und Sendestandorte erteilt werden, wobei sichergestellt sein muß, daß diese Frequenzen und Sendestandorte im Bewilligungszeitpunkt nicht für die Veranstaltung von terrestrisch verbreiteten Fernsehprogrammen nach diesem Bundesgesetz benötigt werden. Die Bewilligung ist unter Widerrufsvorbehalt zu erteilen. Die Bewilligung ist zu widerrufen, sobald eine Zulassung für die Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen gemäß § 9 für eine Sendelizenz, welche die zur Weiterverbreitung bewilligten Frequenzen und Senderstandorte umfaßt, von der Privatrundfunkbehörde rechtskräftig erteilt wurde.

14. In § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 6, § 11 Abs. 1, 2 und 3, § 13, § 30 Abs. 1, § 35, § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde“ durch „Privatrundfunkbehörde“ ersetzt.

15. In § 4 Abs. 2 wird nach den Worten „Die Anzeige“ die Wortfolge „nach Abs. 1 erster Satz“ eingefügt und am Ende des § 4 Abs 2 der Satz „Die Anzeige nach Abs. 1 zweiter Satz hat den Namen des Programms und den Rundfunkveranstalter anzugeben.“ angefügt.

16. In der Überschrift zu § 5, in § 5 Abs. 1 und Abs. 6, § 6 Abs. 1 und Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und 2, § 32, § 33, § 34, § 35, § 39 Abs. 1 Z 3, § 43 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Wort „Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter“ durch „Rundfunkveranstalter“ ersetzt.

17. In § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „Personengesellschaften“ die Wortfolge „des Handelsrechts“ eingefügt und am Ende des Satzes folgender neuer Satz angefügt:
„Sie müssen ihren Sitz im Inland haben, sofern nicht § 3 Abs. 4 Z 2 oder § 3 Abs. 5 zur Anwendung kommen.“

18. Im Einleitungssatz des § 5 Abs.2 wird das Wort „Kabel- oder Satelliten-Rundfunk“ durch das Wort „Rundfunk“ ersetzt.

19. In § 5 Abs. 2 wird in Z 1 die Wortfolge „Kirchen und Religionsgemeinschaften“ durch die Wortfolge „gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften“, in Z 4 die Wortfolge „in Z 1 bis 2“ durch die Wortfolge „in Z 1 bis 3“ und in Z 5 die Wortfolge „in den Z 1 bis 3“ durch die Wortfolge „in den Z 1 bis 4“ ersetzt.

20. In § 5 Abs. 3 wird die Wortfolge „Ist der Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter“ durch die Wortfolge „Ist ein Rundfunkveranstalter von terrestrischem Fernsehen“ ersetzt.

21. In § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 zweiter Satz, § 30 Abs. 2 und in § 32 zweiter Satz wird das Wort „Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalters“ durch das Wort „Rundfunkveranstalters“ ersetzt.

22. Dem § 5 wird der folgende Absatz 7 hinzugefügt:

„(7) Werden mehr als 50 v.H. der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung beim Rundfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Rundfunkveranstalter diese Übertragung der Privatrundfunkbehörde im vorhinein anzuzeigen. Die Privatrundfunkbehörde hat die Zulassung zu widerrufen, wenn unter den geänderten Verhältnissen dem Rundfunkveranstalter eine Zulassung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt werden könnte. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen.“

23. In der Überschrift zu § 6 und in § 6 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter“ durch „Rundfunkveranstalter“ ersetzt.

24. In § 6 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „(einschließlich Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter)“.

25. Dem § 6 wird folgender Abs. 6 hinzugefügt:

„(6) Die Abs. 1 bis 5 kommen nicht zur Anwendung, wenn ein nach diesem Bundesgesetz verbreitetes Kabel-Rundfunkprogramm vom Veranstalter dieses Programms oder ein aufgrund einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz verbreitetes Programm durch den Zulassungsinhaber weiterverbreitet wird.“

26. Nach § 6 werden folgende §§ 6a und 6b samt Überschriften eingefügt:

„Terrestrisches Fernsehen und fernmelderechtliche Bewilligung

§ 6a.(1) Eine Zulassung kann erteilt werden für die Veranstaltung eines bundesweit terrestrisch verbreiteten Fernsehprogramms (Bundesweite Sendelizenz).

(2) Weiters können Zulassungen für Sendelizenzen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten der Anlage II zur Veranstaltung von nicht-bundesweitem Fernsehen (§ 2 Abs. 1 Z 11) erteilt werden.

(3) Zulassungen zur Veranstaltung von Fernsehen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten, die in Anlage II genannt sind, können weiters nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Programmen erteilt werden, die

1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden oder

2. für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im Zusammenhang mit Fernsehtätigkeiten im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

Zulassungen für Programme nach Z 1 können für die Dauer der Veranstaltung, längstens für eine Dauer von zwei Wochen, Zulassungen für Programme gemäß Z 2 für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Auf derartige Programme finden - soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist - § 5 Abs. 2 Z 2 und 3 sowie Z 4 und 5 soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, § 5 Abs. 3 und 4, ferner die §§ 6, 14 Abs. 1, 15 bis 19, 21 bis 28, 29 bis 31 sowie 44 bis 49 Anwendung. Werbung und Teleshopping in Programmen nach Z 2 ist unzulässig.

(4) Übertragungskapazitäten der Anlage I B, die nicht innerhalb von zwei Jahren ab Erteilung einer Zulassung gemäß Abs. 1 zur Verbreitung für bundesweites Fernsehen in Anspruch genommen werden, können ab diesem Zeitpunkt für die Veranstaltung von Fernsehen gemäß Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung von der Fernmeldebehörde bewilligt werden. Fernmelderechtliche Bewilligungen für bis zu diesem Zeitpunkt ungenutzte Übertragungskapazitäten der Anlage I B sind von der Fernmeldebehörde zu widerrufen.

(5) Die Fernmeldebehörde darf eine Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen zur Veranstaltung von Fernsehprogrammen aufgrund dieses Bundesgesetzes nur nach erfolgter Zulassung durch die Privatrundfunkbehörde erteilen.

(6) Die Fernmeldebehörde kann in dringenden Einzelfällen bei der fernmelderechtlichen Bewilligung aufgrund einer Zulassung gemäß § 9 Abs. 3 Z 2 hinsichtlich der technischen Parameter vom durch die Privatrundfunkbehörde festgelegten Verbreitungsgebiet abweichen, wenn sich dies nachträglich als aus frequenztechnischen Gründen unvermeidbar herausstellt und damit keine wesentliche Veränderung des Verbreitungsgebietes bewirkt wird. Vor Erlassung der entsprechenden Bewilligungsbescheide ist das Einvernehmen mit der Privatrundfunkbehörde anzustreben.

Ausschreibung der bundesweiten Fernsehsendelizenz

§ 6b. (1) Die Privatrundfunkbehörde hat die bundesweite Sendelizenz innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xx/1998 durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auszuschreiben und dabei eine mindestens sechsmonatige Frist zu bestimmen innerhalb deren Anträge auf Erteilung einer Zulassung gestellt werden können.

(2) Eine weitere Ausschreibung hat jeweils stattzufinden,

1. sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung,
2. unverzüglich nach einem Widerruf gemäß § 5 Abs. 7,
3. unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 9 Abs. 5,
4. im Falle, daß der Nachweis der einheitlichen Rechtspersönlichkeit gemäß § 10 Abs. 5 nicht erbracht wurde.“

27. Die Überschrift zu § 7 und § 7 lauten:

„Antrag auf Zulassung

§ 7. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung für Satelliten-Rundfunk und Anträge gemäß § 6a Abs. 3 können jederzeit bei der Privatrundfunkbehörde eingebracht werden.

(2) Die Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem terrestrischem Fernsehen sind innerhalb der gemäß § 6b bestimmten Frist bei der Privatrundfunkbehörde einzubringen und haben jene Übertragungskapazitäten der Anlage I B, die zusätzlich zu jenen in Anlage I A vom Antragsteller genutzt und für die eine fernmelderechtliche Bewilligung beantragt werden soll, anzugeben.

(3) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von nicht-bundesweitem Fernsehen sind jährlich jeweils in der Zeit von 1. April bis 31. Mai und 1. Oktober bis 30. November bei der Privatrundfunkbehörde einzubringen. Modifikationen eingebrachter Anträge sind unzulässig. § 13 Abs. 3 AVG bleibt unberührt.

(4) Für den Fall, daß der Privatrundfunkbehörde Anträge gemäß § 6a Abs. 2 und 3 vorliegen, die eine Verbreitung im wesentlichen gleichen Verbreitungsgebiet zum Gegenstand haben, sind Anträge gemäß § 6a Abs. 2 vordringlich zu behandeln.“

28. § 8 samt Überschrift lautet:

„Antragsinhalt

§ 8. (1) Antragsteller für die Veranstaltung von Satellitenrundfunk und terrestrischem Fernsehen gemäß § 6a Abs. 1 und 2 haben das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 5 und 6 der Privatrundfunkbehörde nachzuweisen.

(2) Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, daß das geplante Rundfunkprogramm den Anforderungen des § 14 Abs. 1 und 2 entsprechen wird, sofern nicht § 14 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde kann die Zulassung für ein Programm auch dann erteilen, wenn dieses Programm die Anforderungen des § 14 Abs. 2 im einzelnen zwar nicht erfüllt, aber durch das Gesamtangebot der nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programme die dort genannten Anforderungen erfüllt werden.

(3) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung, die Anmeldung zur Eintragung ins Firmenbuch oder die erfolgte Eintragung in das Firmenbuch, bei Vereinen den Nachweis der Vereinsgründung,
2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 5 und 6 genannten Voraussetzungen,
3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der eigengestalteten Beiträge sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll,

4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen, sowie Angaben über Fenster- oder Rahmenprogramme
5. im Fall des Satellitenrundfunks
 - a) Angaben, über welchen Satelliten und welche Erd-Satelliten-Sendestation das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, daß der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat,
 - b) Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie der Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden
6. das geplante Redaktionsstatut.
7. im Falle von terrestrischem Fernsehen Angaben über die Sendeanlagen bzw. über Vereinbarungen zur Nutzung von Sendeanlagen für den Fall der Zulassungserteilung
8. im Falle von Anträgen gemäß § 6a Abs. 2 zusätzlich ein detailliertes Konzept über die technische Verbreitung und eine genaue Darstellung des geplanten Verbreitungsgebietes.

(4) Zusätzlich zu den Angaben gemäß Abs. 2 hat der Antragsteller glaubhaft zu machen,

1. daß er fachlich und organisatorisch in der Lage ist, die Einhaltung der §§ 15 bis 24 zu gewährleisten und den Sendebetrieb innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Zulassung aufzunehmen,
2. bei Anträgen auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen darüberhinaus glaubhaft zu machen, daß er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt,

(5) Die Privatrundfunkbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(6) Anträge gemäß § 6a Abs. 3 haben neben einer Darstellung des geplanten Programms ein detailliertes Konzept über die technische Verbreitung sowie eine genaue Beschreibung des geplanten Verbreitungsgebietes zu enthalten. Abs. 5 findet Anwendung.“

29. *Nach § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:*

„Frequenztechnisches Gutachten

§ 8a. (1) Die Privatrundfunkbehörde hat im Falle von Anträgen gemäß § 6a Abs. 2 und 3 die Antragsunterlagen zur technischen Spezifikation der Veranstaltung der Fernmeldebehörde zur Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zu übermitteln. Die Fernmeldebehörde hat unter Berücksichtigung internationaler fernmelderechtlicher Verpflichtungen sowie der technischen Möglichkeiten und der Abstimmung mit bereits von Fernsehveranstaltern genutzten Übertragungskapazitäten darzulegen, ob und in welchem Verbreitungsgebiet die im Antrag begehrte Programmverbreitung realisiert werden kann. Zu diesem Zweck kann die Fernmeldebehörde vom Antragsteller Ergänzungen und Klarstellungen einholen.

(2) Ergibt sich im Zuge der Erstellung des Gutachtens nach Abs. 1, daß die vom Antragsteller für die Verbreitung geplanten technischen Parameter zwar technisch geeignet sind, jedoch geringfügig abzuändern wären, hat dies die Fernmeldebehörde dem Antragsteller mitzuteilen. Sofern dadurch eine geringfügige Änderung des Verbreitungsgebietes bewirkt würde, kann der Antragsteller seinen Antrag dahingehend abändern.“

30. *§ 9 lautet:*

„§ 9. (1) Die Zulassung ist zu erteilen,

1. für Satellitenrundfunk, wenn der Antragsteller die im § 8 Abs. 1 bis Abs. 4 Z 1 genannten Anforderungen erfüllt,
2. für terrestrisches Fernsehen, wenn der Antragsteller die in § 8 Abs. 1 bis 4 genannten Anforderungen erfüllt und nicht § 10 zur Anwendung kommt.

3. im Falle von Anträgen gemäß § 6a Abs. 2, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen der Z 2 das Gutachten der Fernmeldebehörde (§ 8a) die Realisierbarkeit der Veranstaltung belegt.

4. für Anträge gemäß § 6a Abs. 3, wenn das Gutachten der Fernmeldebehörde die Realisierbarkeit der Veranstaltung belegt und die Einhaltung der in § 6a Abs. 3 genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährleistet erscheint.

(2) Die Zulassung ist abgesehen von den Fällen des § 6a Abs. 3 von der Privatrundfunkbehörde auf sieben Jahre zu erteilen. Jede Zulassung ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Privatrundfunkbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung

1. für Satellitenrundfunk sind die Programmgestaltung (Voll- oder Spartenprogramm) sowie die Verbreitung über bestimmte Satelliten zu genehmigen.

2. für terrestrisches Fernsehen sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, in den Fällen des § 6a Abs. 2 und 3 zusätzlich das Verbreitungsgebiet anhand des von der Fernmeldebehörde eingeholten Gutachtens.

(4) Eine Zulassung darf nicht erteilt werden, wenn dem Antragsteller innerhalb eines Jahres vor Antragstellung bereits einmal die Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk gemäß § 46 Abs. 4 Z 2 entzogen wurde oder dem Antragsteller die Veranstaltung von Kabelrundfunk gemäß § 46 Abs. 4 Z 2 oder Abs. 5 untersagt ist.

(5) Die Zulassung erlischt,

1. wenn der Rundfunkveranstalter länger als ein Jahr keinen regelmäßigen Sendebetrieb ausgeübt hat

2. durch schriftlich erklärten Verzicht des Zulassungsinhabers,

3. durch Widerruf der Zulassung gemäß § 5 Abs. 7,

4. durch Entzug der Zulassung gemäß § 46 Abs. 4 Z 2,

5. durch Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Zulassungsinhabers, nicht aber im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge.

(6) Die Zulassung ist außer im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.

(7) Die Zulassung berechtigt auch zur versuchsweisen Verbreitung der Programme zum Zweck der Erprobung digitaler Übertragungstechniken im Verbreitungsgebiet nach Maßgabe fernmelderechtlicher Bewilligungen.“

31. § 10 samt Überschrift lautet:

„Auswahlentscheidung bei Antragstellern für terrestrisches Fernsehen

§ 10. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 8 Abs. 1 bis 4) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Privatrundfunkbehörde auf eine Einigung der Antragsteller über die Bildung von Veranstaltergemeinschaften hinzuwirken. Diese Veranstaltergemeinschaften haben die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1, 2 und 4 zu erfüllen.

(2) Kommt eine Veranstaltergemeinschaft aller Antragsteller im Sinne des Abs. 1 innerhalb der Frist nicht zustande, so hat die Behörde jenem Antragsteller oder jener Veranstaltergemeinschaft den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem oder bei der aufgrund der Zusammensetzung und der vorgelegten Unterlagen sowie der sonstigen Ergebnissen des Verfahrens die Zielsetzungen des Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm geboten wird sowie ein eigenständiges auf die jeweiligen regionalen Interessen Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist und

2. von dem oder von denen zu erwarten ist, daß deren Programm den größeren Umfang an eingestalteten Beiträgen aufweist.

(3) Bei Erteilung der Zulassung gemäß § 6a Abs. 1 ist weiters jenem Antragsteller oder jener Veranstaltergemeinschaft der Vorzug einzuräumen, von dem oder von der insbesondere auf Grund des vorgelegten Programmkonzeptes in stärkerem Ausmaß zu erwarten ist, daß in das Programm österreichbezogene Beiträge, welche beispielsweise eine Darstellung des kulturellen, künstlerischen, politischen und sozialen Lebens, der österreichischen Landschaft, des österreichischen Sports oder sonstiger, die Charakteristik Österreichs vermittelnder Elemente beinhalten, einbezogen werden.

(4) Im Falle der Auswahlentscheidung unter mehreren Bewerbern oder Veranstaltergemeinschaften um eine Zulassung ist überdies jener Antragsteller oder jene Veranstaltergemeinschaft vorrangig zu berücksichtigen, bei dem oder der das vorgelegte Programmkonzept die bessere Gewähr für die Integration regionaler Interessen bietet.

(5) Bei Erteilung einer Zulassung an eine Veranstaltergemeinschaft, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweist, hat die Privatrundfunkbehörde in der Zulassung anzuordnen, daß der Nachweis der einheitlichen Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

(6) Für Anträge gemäß § 6a Abs. 2 gelten die Abs. 1, 2, 4 und 5 insoweit, als die Anträge sich auf das im wesentlichen gleiche Verbreitungsgebiet beziehen und innerhalb derselben Antragsfrist eingebracht wurden.“

32. Die Überschrift zu § 11 lautet: „**Verbreitungsauftrag für Kabelrundfunkprogramme**“

33. In § 11 Abs. 1 wird vor dem Wort „Programms“ die Wortfolge „der Lokalberichterstattung dienenden“ eingefügt.

34. § 11 Abs. 2 Z 2 und 3 lauten:

„2. in dem Kabelnetz höchstens ein dem vom Kabel-Rundfunkveranstalter geplanten Programm vergleichbares Programm mit einer Dauer von mindestens 120 Minuten, wobei Wiederholungen nicht einzurechnen sind, verbreitet oder weiterverbreitet wird, und dieses nicht in einem anderen Bundesland verbreitet wird.

3. das geplante Programm eine Mindestdauer von 120 Minuten aufweist, wobei Wiederholungen nicht einzurechnen sind, und in keinem anderen Bundesland verbreitet wird.“

35. Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:

„Verbreitung über Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks

§ 11a. Die aufgrund dieses Bundesgesetzes zur Verbreitung auf terrestrischem Wege zugelassenen Fernsehprogramme können auch über die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks verbreitet werden. Eine solche Verbreitung setzt eine vertragliche Regelung zwischen dem Österreichischen Rundfunk und dem Rundfunkveranstalter voraus, in welcher der Ersatz der nachgewiesenen Selbstkosten vereinbart wird.“

36. Die Überschrift zu § 12 und § 12 lautet:

„Stellungnahmen

§ 12. (1) Die Privatrundfunkbehörde kann den gemäß § 14a des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993 eingerichteten Hörfunkbeirat als "Beirat für Privat-Rundfunk" zur Stellungnahme auffordern, soweit dies zur Beurteilung von technischen, wirtschaftlichen, publizistischen oder sonstigen Aspekten der Veranstaltung von Rundfunk gemäß diesem Bundesgesetz erforderlich erscheint. Der Beirat hat binnen sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(2) Im Falle von Anträgen gemäß § 6a Abs. 1 hat die Behörde überdies eine Stellungnahme der Landeshauptmännerkonferenz einzuholen und dafür eine Frist von mindestens vier, höchstens jedoch acht Wochen einzuräumen.

(3) Vor Erteilung der Zulassung gemäß § 6a Abs. 2 ist ein Vertreter der Landesregierung des Landes, in welchem sich der Versorgungsschwerpunkt der Sendelizenz befindet, zu hören.“

37. In § 14 Abs. 1 und in der Überschrift zu § 15 wird das Wort „Kabel- oder Satelliten-Rundfunkprogramme“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

38. In § 14 Abs. 2 wird vor dem Wort „Verbreitungsgebiet“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

39. In § 14 Abs. 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für reine Teleshoppingprogramme (§ 28a Abs. 1) und reine Eigenwerbeprogramme (§ 28a Abs. 2).“

40. In § 14 Abs. 4 wird das Wort „Programmen“ durch das Wort „Kabelrundfunkprogrammen“ ersetzt.

41. Dem § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die unverschlüsselte Ausstrahlung von Sendungen im Sinne des Abs. 2 ist durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen.“

42. In § 18 Abs. 2 wird nach dem Wort „Werbung“ die Wortfolge „und Teleshopping“ eingefügt.

43. § 18 Abs. 3 entfällt.

44. In § 19 Abs. 2 wird nach dem Wort „Werbetreibender“ die Wortfolge „oder Auftraggeber von Teleshopping“ eingefügt.

45. In § 20 Abs. 4 entfällt nach dem Wort „Dokumentarfilmen“ die Wortfolge „im Kabel- oder Satelliten-Rundfunk“.

46. Der bisherige § 27 wird zu § 27 Abs. 1 und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Teleshopping darf darüberhinaus Minderjährige nicht dazu anhalten, Kauf oder Miet- oder Pachtverträge für Waren oder Dienstleistungen zu schließen.“

47. § 28 lautet:

„§ 28. (1) Die Sendezeit für Fernsehwerbung darf 15 vH der täglichen Sendezeit nicht überschreiten. Der Vorhundersatz kann auf 20 vH angehoben werden, wenn er Teleshopping mit Ausnahme von Teleshopping-Fenstern im Sinne des Abs. 4 oder andere Formen der Werbung umfaßt und wenn die Sendezeit für Werbespots insgesamt 15 vH nicht überschreitet. Werbung im Hörfunk darf im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von 120 Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind.

(2) Innerhalb eines Einstunden-Zeitraumes, gerechnet ab der letzten vollen Stunde, darf die Dauer von Fernsehwerbung und Teleshopping insgesamt 20 vH nicht überschreiten.

(3) Hinweise des Rundfunkveranstalters auf eigene Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind sowie Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit und kostenlose Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken gelten nicht als Werbung im Sinne der vorstehenden Absätze.

(4) Teleshopping-Fenster, die in einem Programm gesendet werden, das nicht ausschließlich für Teleshopping bestimmt ist (§ 28a), müssen eine Dauer von mindestens 15 Minuten ohne Unterbrechung haben. Es sind höchstens acht solcher Fenster täglich zulässig. Ihre Gesamtsendedauer darf drei Stunden pro Tag nicht überschreiten. Die Fenster müssen optisch und akustisch klar als Teleshopping-Fenster gekennzeichnet sein.“

48. Nach § 28 wird folgender § 28a samt Überschrift eingefügt:

„Teleshopping- und Eigenwerbeprogramme

§ 28a. (1) In reinen Teleshoppingprogrammen ist Werbung im Rahmen der täglichen Beschränkungen gemäß § 28 Abs. 1 zulässig.

(2) In reinen Eigenwerbeprogrammen sind andere Formen der Werbung im Rahmen der Beschränkungen gemäß § 28 Abs. 1 und 2 zulässig.“

49. § 29 Abs. 3 lautet:

„(3) Patronanzsendungen dürfen nicht von natürlichen oder juristischen Personen in Auftrag gegeben werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, für die Werbung gemäß § 23 oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist.“

50. Der bisherige Absatz 4 des § 29 erhält die Bezeichnung „(5)“ und folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Bei Patronanzsendungen von Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und ärztlichen Behandlungen umfaßt, darf nur auf den Namen oder das Erscheinungsbild des Unternehmens hingewiesen werden, nicht aber auf Arzneimittel oder ärztliche Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.“

51. In der Überschrift zu § 30 wird das Wort „Kabel- und Satellitenrundfunkveranstalter“ durch „Rundfunkveranstalter“ ersetzt.

52. In § 30 Abs. 1, § 43 Abs. 1 und § 48 wird die Bezeichnung „Kommission zur Wahrung des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes“ durch „Kommission zur Wahrung des Privat-Rundfunkgesetzes“ ersetzt.

53. In § 30 Abs. 3 wird das Wort „Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalters“ durch „Kabel-Rundfunkveranstalters“ ersetzt.

54. § 31 lautet:

„§ 31. Den Bundes- und Landesbehörden, im Falle von Kabelrundfunkprogrammen den Behörden der im jeweiligen Verbreitungsgebiet des Kabelnetzes gelegenen Gemeinden ist für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und für andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit sowie Privaten in begründeten und dringenden Notfällen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

55. In § 32 wird das Wort „Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstaltung“ durch das Wort „Rundfunkveranstaltung“ ersetzt.

56. In § 33 und § 34 wird die Wortfolge „Werbe- und Kabeltextleistungen“ durch die Wortfolge „Werbung, Kabeltextleistungen und Teleshopping“ ersetzt.

57. In § 33 wird die Wortfolge „Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABI. Nr. L 298 vom 17. Oktober 1989, S 23,“ ersetzt durch „Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABI. Nr. L 298 vom 17.10.1989, S. 23, in der Fassung der Richtlinie 97/36 EG, ABI. Nr. L 202 vom 30.07.1997, S. 60,“.

58. § 36 lautet:

„§ 36. Die §§ 33 bis 35 gelten nicht

1. für die Verbreitung von Programmen, wenn diese Verbreitung die Grenze eines Bundeslandes nicht überschreitet und die Programme nicht bundesweit weiterverbreitet werden,
2. für reine Teleshoppingprogramme und
3. für Eigenwerbeprogramme.

4. für Programme, die aufgrund einer Zulassung nach § 6a Abs. 3 verbreitet und nicht außerhalb des Verbreitungsgebietes, für das die Zulassung erteilt wurde, weiterverbreitet werden.“

59. § 37 lautet:

„§ 37. Auf die Veranstaltung von Kabeltext finden § 2 Abs. 1 Z 9, § 14 Abs. 1, §§ 15 bis 18, § 30 Abs. 3 und § 49 dieses Bundesgesetzes Anwendung.“

60. § 38 lautet:

„§ 38. Die Veranstaltung von Kabeltext ist der Privatrundfunkbehörde anzuzeigen.“

61. In § 39 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „des“ der Hinweis „§ 15 Abs. 2 oder“ eingefügt.

62. § 40 Abs. 4 entfällt.

63. Die Überschrift zu § 41 entfällt und § 41 lautet:

„§ 41. § 40 gilt nicht für Fernsehprogramme, die aus einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum weiterverbreitet werden.“

64. § 42 samt Überschrift lautet:

„Kundmachung von Verordnungen

§ 42. Verordnungen gemäß § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.“

65. In § 44 Abs. 1 Z 2 wird das Wort „Kabel-Rundfunkveranstalters“ durch „Rundfunkveranstalters“ ersetzt.

66. In § 44 Abs. 1 wird am Ende der Z 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 eingefügt:

„3. einer Person, die begründet behauptet durch eine Verletzung der Vorschriften der §§ 15, 16, 18 bis 28a und 29 Abs. 2 bis 5 in seinen spezifisch in seiner Person liegenden Interessen betroffen zu sein, sofern sie die Sendung, in welcher die behauptete Verletzung stattgefunden hat, tatsächlich empfangen konnte, der behaupteten Verletzung im Hinblick auf die Zielsetzungen der angeblich verletzten Bestimmung erhebliche Bedeutung zukommt - wie etwa durch eine schwerwiegende Beeinträchtigung der sittlichen Entwicklung Jugendlicher oder durch einen massiven Verstoß gegen den Schutz der Menschenwürde - und die in dieser Beschwerde relevierten Beschwerdepunkte nicht schon Gegenstand einer gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 bis 3 eingebrachten Beschwerde sind.“

67. In § 44 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 3 hat neben der Behauptung der Verletzung einer Vorschrift jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Den Nachweis der tatsächlichen Empfangsmöglichkeit der Sendung, in der die behauptete Verletzung stattgefunden hat,
2. die begründete Darlegung, inwieweit der Beschwerdeführer sich in seinen Interessen betroffen erachtet und
3. die begründete Darlegung, aus der die erhebliche Bedeutung der behaupteten Verletzung hervorgeht.“

68. § 46 lautet:

„§ 46. (1) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Rechtsverletzungen durch den Rundfunkveranstalter oder wenn der Rundfunkveranstalter die in den §§ 5 und 6 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat die Kommission entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Privatrundfunkbehörde das Verfahren zum Entzug der Zulassung, im Falle von Kabel-Rundfunkveranstaltung gemäß § 4 Abs. 1 erster Satz das Verfahren zur Untersagung der Kabel-Rundfunkveranstaltung einzuleiten.“

(2) Das Verfahren zum Entzug der Zulassung ist weiters einzuleiten, wenn ein Veranstalter von terrestrischem Fernsehen den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 9 Abs. 3 Z 2) grundlegend verändert hat.

(3) Die Kommission hat eine öffentliche mündliche Verhandlung abzuhalten. In diesem Verfahren kommt der Privatrundfunkbehörde Parteistellung zu.

(4) Liegt eine Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 oder des Abs. 2 vor, so hat die Kommission
1. außer in den Fällen der Z 2 dem Rundfunkveranstalter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Rundfunkveranstalter hat diesem Bescheid binnen der von der Kommission festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber der Kommission zu berichten;

2. in den Fällen, in denen gegen einen Rundfunkveranstalter bereits mehr als einmal ein Bescheid gemäß Z 1 ergangen ist oder wenn der Rundfunkveranstalter einem Bescheid gemäß Z 1 nicht entspricht, die Zulassung zu entziehen oder im Falle von Kabel-Rundfunkveranstaltung gemäß § 4 Abs. 1 erster Satz mit Bescheid auszusprechen, daß dem Kabel-Rundfunkveranstalter die weitere Veranstaltung für eine Dauer von bis zu fünf Jahren untersagt ist.

(5) Die Kommission hat eine Kabel-Rundfunkveranstaltung gemäß § 4 Abs. 1 erster Satz jedenfalls bis zu einer Dauer von fünf Jahren zu untersagen, wenn bei der Anzeige gemäß § 4 Abs. 2 bewußt unrichtige Angaben gemacht wurden.“

69. In § 47 Abs. 1 entfällt die Z 3 und die bisherige Z 4 erhält die Bezeichnung „Z 3“.

70. § 47 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die Programmgrundsätze des § 15 oder § 16 verletzt,“

71. § 47 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Fernsehprogramme entgegen einer gemäß § 39 Abs. 1 oder § 40 Abs. 1 erlassenen Verordnung weiterverbreitet.“

72. § 47 Abs. 2 Z 4 entfällt.

73. § 47 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, wer
1. Rundfunk, der einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz bedarf, ohne Zulassung veranstaltet,
2. ohne oder entgegen einer Genehmigung nach § 5 Abs. 7 Rundfunk veranstaltet,
3. Kabel-Rundfunk entgegen einer Untersagung gemäß § 46 Abs. 4 Z 2 oder Abs. 5 veranstaltet.“

74. § 47 Abs. 5 lautet:

(5) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 bis 3 sind durch die Kommission zur Wahrung des Privat-Rundfunkgesetzes zu verhängen. Die Kommission entscheidet in der auf Grund der nach § 22 a des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, ausgelosten Senatsbesetzung.

75. § 49 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf die Veranstaltung von Rundfunk gemäß diesem Bundesgesetz findet die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, keine Anwendung.“

76. § 49 Abs. 4 entfällt.

77. § 50 lautet:

„§ 50. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der § 3a Abs. 2, § 6a Abs. 4 bis 6 und § 8a der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundeskanzler betraut.“

78. § 51 lautet:

„§ 51. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Die §§in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. vvv/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(3) Mit diesem Bundesgesetz und dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1998 werden die Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. Nr. L 298 vom 17. Oktober 1989, S 23 und die Richtlinie 97/36 EG ABl. Nr. L 202 vom 30. Juli 1997, S 60 umgesetzt.“

79. Dem Gesetz werden folgende Anlagen angefügt:

„ANLAGE I A und I B

BURGENLAND

Anlage I A

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Jennersdorf	K37	0,200
Pinkafeld	K35	1,000
Podersdorf	K56	1,500
Rechnitz	K30	55,000

Anlage I B

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Rattersdorf	K45	0,060
Stuben	K37	0,030

KÄRNTEN

Anlage I A

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Arnoldstein	K67	0,200
Bleiburg	K35	0,300
Brückl	K45	5,000
Feldkirchen Kt	K34	1,000
Klagenfurt 1	K30	1050,000
Klagenfurt 2	K42	5,000
Maria Saal	K68	0,250
S Veit Glan	K39	0,100
Spittal Drau 2	K26	1,000
Viktring	K44	0,500
Villach	K41	2,000
Weitensfeld	K35	0,500
Wolfsberg 1	K22	20,000

KÄRNTEN**Anlage I B**

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Arriach	K43	0,060
Kleinkirchheim	K31	0,060
Bleiberg	K50	0,060
Deutsch Griffen	K55	0,100
Eisenkappel 1	K27	0,015
Eisenkappel 2	K47	0,100
Eisentratten	K51	0,100
Fragant	K34	0,015
Friesach	K56	0,700
Gmünd Ktn 1	K34	0,200
Gmünd Ktn 2	K44	0,007
Gnesau	K50	0,250
Greifenburg	K31	0,500
Guttaring	K54	0,060
Heiligenblut	K44	0,025
Hermagor	K37	0,300
Himmelberg	K31	0,020
Irschen	K 5	0,015
Kötschach	K53	0,400
Liebenfels	K60	0,050
Mallnitz 1	K11	0,010
Maria Wörth	K37	0,100
Metnitz Ost	K44	0,150
Moosburg	K59	0,010
Mörtschach 1	K46	0,025
Nötsch	K38	0,040
Obervellach	K56	0,250
Patergassen	K33	0,200
Pöckstein	K22	0,050
Radenthein 1	K28	0,070
Radenthein 2	K52	0,010
Rennweg	K29	0,060
S Filippen	K38	0,200
S Lorenzen Les	K50	0,080
Sittersdorf	K44	0,060
Stall	K31	0,350
Steuerberg	K38	0,080
Strassburg Pir	K31	0,100
Treffen	K53	0,150
Völkermarkt	K43	0,100
Weißbriach	K42	0,100
Windischbleibg 1	K54	0,040
Windischbleibg 2	K35	0,010
Winklern	K29	0,080
Wolfsberg 2	K40	0,250
Zell Pfarre 1	K48	0,025

NIEDERÖSTERREICH**Anlage I A**

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Aspang	K47	0,250
Baden bei Wien	K45	1,000
Hirtenberg	K26	0,300
Hochstraß	K55	3,000
Poysdorf	K57	10,000
S Pölten	K31	600,000
Weitra	K55	100,000

Anlage I B

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Aggsbach	K28	0,080
Altenmarkt Tri	K54	0,250
Berndorf	K41	0,060
Bisamberg	K48	0,400
Breitenfurt Wn	K42	0,300
Dobersberg	K33	0,300
Elsarn	K49	0,120
Freiland	K56	0,150
Gafrenz	K54	0,250
Gaming	K44	0,150
Gars	K22	0,040
Geras	K30	0,120
Gloggnitz	K26	0,050
Göstling Ybbs	K26	0,015
Gresten	K42	0,150
Grünbach	K31	0,300
Gutenstein	K26	0,900
Hainfeld	K28	0,080
Hinterbrühl	K26	0,170
Horn	K52	0,600
Kaltenleutgeben	K47	0,100
Kernhof	K44	0,025
Kienberg	K28	0,030
Kirchberg Piel	K52	0,040
Kirchschlag BW	K45	0,050
Klausen-Leopoldsdorf	K49	0,015
Kleinzell	K41	0,030
Kogelsbach	K35	0,120
Krumau Kamp	K57	0,015
Krumbach NÖ	K35	0,120
Laaben	K60	0,080
Lilienfeld	K28	0,100
Litschau	K37	0,015
Lunz 1	K57	0,350
Michelbach	K41	0,150
Miesenbach	K41	0,060
Mitterbach Erl	K29	0,550
Mühdorf	K44	0,060

Fortsetzung Anlage I B**NIEDERÖSTERREICH**

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Opponitz	K48	0,015
Paudorf	K56	0,020
Pöchlarn	K56	0,200
Puchberg Schnb	K37	0,050
Pulkau	K49	0,080
Raabs Thaya	K41	0,600
Rabenstein	K35	0,015
Raisenmarkt	K56	0,800
Reichenau Rax	K48	0,450
Rohr im Gebirge	K58	0,015
Rossatz	K35	0,200
S Ägyd Neuwd	K35	0,500
S Christophen	K44	0,100
Scheibbs	K45	0,200
Schönberg NÖ	K57	0,025
Schwarzenbach	K37	0,015
Senftenberg	K51	0,060
Sieding	K42	0,100
Traisen	K42	1,000
Trattenbach	K45	0,120
Türnitz	K47	0,030
Waidhofen Yb 1	K46	8,000
Waldegg	K35	3,000
Waldhausen NÖ	K44	0,030
Weikertschlag	K51	0,030
Weissenbach Tr	K44	0,050
Ybbsitz	K61	0,300
Yspertal	K58	0,080
Zwettl NÖ	K36	0,060

OBERÖSTERREICH**Anlage I A**

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Aigen Mühlkr	K46	1,000
Bad Ischl	K25	16,000
Gmunden	K49	8,000
Kirchdorf Krems	K28	0,700
Linz 1	K37	500,000
Linz 2	K30	0,500
Ried Innkreis	K23	0,300
Steyr	K53	1,000

OBERÖSTERREICH**Anlage I B**

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Ameisberg	K65	0,125
Ebensee	K55	0,100
Engelhartzell	K38	0,100
Freistadt	K51	0,450
Gosau	K55	0,400
Grein	K26	0,250
Großraming	K50	0,200
Grünburg	K56	1,000
Hinterstoder	K31	0,100
Lauffen	K30	0,020
Laussa	K45	0,035
Leopoldschlag	K50	0,100
Losenstein	K58	0,400
Maria Neustift	K48	0,012
Molln	K30	0,230
Neukirchen OÖ	K35	0,060
Obertraun	K31	0,450
S Georgen	K63	0,200
Steinbach Zbg	K55	0,050
Unterach Atts	K34	1,000
Waldhausen OÖ	K47	0,010
Weyer	K26	1,000
Windischgarsten	K50	2,000

SALZBURG**Anlage I A**

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Badgastein 1	K26	1,000
Hallein	K64	1,000
Lend	K54	2,000
Mauterndorf	K33	3,000
Nußdorf Hauns	K45	0,200
Radstadt	K48	0,600
S Johann Pong	K25	3,000
Saalfelden	K45	0,300
Salzburg	K29	800,000
Tamsweg	K26	0,200
Wagrain	K50	0,300
Werfen	K55	0,500
Zell am See 1	K37	2,500

SALZBURG**Anlage I B**

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Abtenau	K30	1,500
Eben Pongau	K45	0,300
Großarl 1	K49	0,250
Hallwang	K39	0,200
Hüttau	K41	0,100
Hüttschlag	K 5	0,010
Kleinarl	K21	0,015
Krimml	K35	0,040
Lofer	K25	0,150
Mittersill	K29	0,020
Neukirchen Grv	K53	0,600
Oberweißburg	K35	0,100
Ramingstein 2	K51	0,040
S Martin Tennengeb	K59	0,030
S Michael Lung	K50	1,000
Saalbach	K27	0,050
Taxenbach	K27	0,500
Unken	K57	0,080
Untertauern	K31	0,030
Weißpriach	K55	0,010
Zederhaus	K 7	0,015
Zell am See 2	K52	0,100

STEIERMARK**Anlage I A**

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Birkfeld	K34	2,000
Bruck Mur 1	K35	200,000
Deutschlandsbg	K54	6,000
Graz 1	K26	800,000
Knittelfeld	K39	0,800
Köflach	K47	3,000
Mürzzuschlag	K49	1,000
Neumarkt Stmk	K53	10,000
Pöllau Hartberg	K42	0,200
Rottenmann	K30	6,500
Schladming 1	K34	80,000

Anlage I B

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Admont	K48	0,040
Aflenz	K29	1,000
Allgau	K44	0,030

Fortsetzung Anlage I B

STEIERMARK

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Altenmarkt Enn	K53	0,300
B Mitterndorf	K45	1,000
Bad Aussee	K39	0,500
Breitenau Mixn	K24	0,300
Bretstein	K47	0,150
Bruck Mur 2	K61	0,100
Donnersbachwd	K22	0,010
Eibiswald	K42	1,000
Eisenerz 1	K45	1,500
Eisenerz 2	K31	0,050
Frohnleiten	K42	0,030
Gaal	K30	0,040
Grafendorf	K37	0,100
Gratkorn	K21	1,000
Graz 2	K46	0,800
Graz Raach	K38	0,010
Gröbming	K44	0,100
Groß Sölk	K46	0,020
Großreifling	K52	0,015
Hall	K60	0,120
Hieflau	K49	0,100
Hirschegg	K42	0,005
Hohentauern	K29	0,030
Irdning	K54	0,800
Kainach	K42	0,200
Kalwang	K38	0,400
Kapfenberg	K31	0,040
Klöch	K45	0,120
Krakau	K42	0,060
Landl Stmk	K30	0,040
Leoben	K44	0,050
Leutschach	K21	0,020
Ligist	K30	0,120
Lobming	K55	0,020
Mitterdorf Mzt	K51	0,020
Murau	K27	0,700
Neuberg Mürz	K30	0,300
Obdach	K48	0,100
Oberzeiring 1	K45	0,150
Oberzeiring 2	K58	0,010
Oppenberg	K33	0,030
Palfau	K35	0,012
Pernegg	K43	0,030
Pöls	K29	0,020
Rettenegg	K58	0,100
Rohrbach Laf	K58	0,100
Rothenthurm	K44	0,020
S Johann Tau	K48	0,100
S Katharein	K57	0,300
S Kathrein Hau	K31	0,050
S Lambrecht	K35	0,050
S Michael Ostm	K31	1,400

Fortsetzung Anlage I B**STEIERMARK**

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
S Peter Kamm	K44	0,150
Schladming 2	K27	0,200
Schöder	K29	0,075
Selzthal	K22	0,300
Soboth	K33	0,035
Södingberg	K38	0,010
Stadl Mur	K49	0,120
Stanz Mürztal	K21	0,015
Stiwoll	K31	0,015
Stubbach	K29	0,020
Tauplitz	K27	0,500
Thallein	K60	0,015
Trofaiach	K49	0,300
Übelbach	K47	0,010
Unzmarkt	K57	0,100
Veitsch 1	K40	0,150
Vorau	K32	0,060
Waldbach	K58	0,070
Warbach	K46	0,150
Wildalpe	K25	0,250
Winklern b Oberwölz	K36	0,150

TIROL**Anlage I A**

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Hopfgarten Nt1	K50	0,400
Imst 1	K34	0,400
Innsbruck 1	K36	600,000
Innsbruck 2	K32	1,500
Jenbach	K43	1,000
Kitzbühel	K52	0,100
Kufstein	K30	30,000
Landeck 1	K26	3,000
Lienz	K35	15,000
Mayrhofen 1	K27	2,000
Niederndorf	K39	1,000
Reutte 1	K24	1,300
Reutte 2	K39	0,100
Schwaz	K58	0,300
Vomp	K39	0,070
Wörgl	K43	0,120

- 21 -

TIROL

Anlage I B

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Achenkirch	K40	0,150
Eben	K49	0,250
Ehrwald 1	K52	2,000
Fliess	K59	0,020
Galtür	K28	0,080
Gerlos	K29	0,150
Gries Brenner	K39	0,150
Holzgau	K59	0,120
Hopfgarten Def	K33	0,160
Huben 1	K58	0,500
Imst 2	K28	0,080
Jungholz	K36	0,025
Kelchsau	K22	0,030
Kössen	K40	0,150
Landeck 2	K57	0,060
Längenfeld	K31	0,120
Leutasch	K31	4,500
Mayrhofen 2	K35	0,100
Mötz	K35	0,030
Nassereith	K47	0,030
Nauders	K27	0,040
Navis	K58	0,050
Obergurgl	K29	0,160
Oberpeischlach	K51	0,050
Obertilliach	K56	0,150
Ötz Tirol	K56	6,000
Paznaun 1	K46	0,025
Pettnau	K33	0,080
Pfunds	K39	1,000
Pinswang	K34	0,010
Prutz	K30	1,000
S Anton Arlb 1	K29	3,000
S Jakob Defer	K50	0,100
S Jodok	K60	0,060
S Leonhard Pzt	K35	0,080
S Ulrich Pill	K28	0,070
Sautens	K61	0,010
Seefeld Tirol	K52	2,000
Sellrain	K44	0,500
Sillian	K28	0,500
Spiss	K29	0,040
Steinach	K 9	0,025
Stubaital	K33	0,030
Tannheim	K50	0,150
Tux	K31	1,000
Umhausen	K47	0,120
Ventertal	K 9	0,030
Villgraten 1	K30	0,100
Waidring	K55	0,120
Walchsee	K46	0,300
Wattens	K42	0,200
Wenns	K61	0,200

Fortsetzung Anlage I B**TIROL**

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Zell am Ziller	K53	0,120

VORARLBERG**Anlage I A**

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Bludenz 1	K39	22,000
Bregenz 1	K21	350,000
Bregenz 2	K26	2,000
Feldkirch	K65	1,500
Mittelberg 1	K50	0,500

Anlage I B

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Au Bregenzerwd	K35	0,100
Bezau	K65	0,300
Bludenz 2	K48	0,200
Dalaas	K25	0,080
Fontanella	K51	0,040
Gaschurn	K41	0,100
Hohenweiler	K56	0,060
Laterns	K53	0,100
Lech	K60	0,100
Mittelberg 2	K26	0,350
Raggal	K36	0,100
Schruns	K54	0,300
Wald	K53	0,050

WIEN**Anlage I A**

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Wien 1	K65	1000,000
Wien 2	K30	2,500

- 23 -

ANLAGE II**BURGENLAND**

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Donnerskirchen	K37	0,003

KÄRNTEN

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Klein S Paul	K33	0,004
Mallnitz 2	K32	0,004
Sirnitz	K37	0,012
Techendorf	K32	0,006

NIEDERÖSTERREICH

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Drosendorf	K35	0,006
Furth	K45	0,010
Hardegg	K49	0,002
Lunz 2	K40	0,008

OBERÖSTERREICH

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Hirschbach	K59	0,008
Oberkappel	K41	0,004
Ranna	K53	0,015
S Florian	K54	0,008
Schönau	K28	0,020
Unterweißenbach	K47	0,002
Vorderweißenbach	K40	0,006

SALZBURG

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Dienten Hochkg	K28	0,004
Filzmoos	K30	0,005
Forstau	K44	0,006
Karteis	K21	0,008
Neuberg Salzbg	K 6	0,012
Scheffsnoth	K52	0,007
Unternberg	K29	0,005

- 24 -

STEIERMARK

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Fleiß S	K29	0,008
Hirschegg	K42	0,005
Mixnitz	K55	0,012
Peggau	K54	0,010
Trieben	K46	0,012

TIROL

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Aschau	K21	0,004
Brandenberg	K26	0,008
Flirsch	K35	0,010
Gries Sellrain	K34	0,006
Häselgehr	K33	0,100
Huben Ötztal	K 9	0,003
Leisach	K39	0,007
Niederthai	K21	0,006
Prägraten	K42	0,008
Schmirn	K10	0,004
Sölden	K45	0,002
Steinberg	K 7	0,012
Thiersee	K27	0,100

VORARLBERG

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Damüls	K61	0,020
Klösterle	K44	0,008
S Gallenkirch	K 8	0,020
Sibratsgfall	K57	0,020
Silbertal	K35	0,002
Warth Vorarlberg	K44	0,008

WIEN

NAME DER FUNKSTELLE	KANAL	LEISTUNG kW
Wien 3	K28	0,100“

VORBLATT**Problem:**

A) Schaffung von Bestimmungen für die Veranstaltung terrestrisch verbreiteter Fernsehprogramme durch Private;

B) Mit der Änderung der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität vom 3. Oktober 1989 durch die Richtlinie 97/36/EG vom 30. Juni 1997 werden in Umsetzung der Änderungsrichtlinie Ergänzungen im Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz notwendig, die bis zum 30. Dezember 1998 vorzunehmen sind.

Lösung:

Novellierung des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes durch Erweiterung des Geltungsbereiches und Anpassung der Bestimmungen an die geänderte Richtlinie.

Alternativen:

Keine

EU-Konformität:

Gegeben

Kosten:

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes werden die gesetzlichen Grundlagen für die Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen durch andere Veranstalter als den ORF geschaffen. Der Weg einer Novellierung des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes gegenüber der Erlassung eines eigenen Gesetzes zum terrestrischem Fernsehen wurde zum einen deswegen gewählt, als die bereits für Regional- und Lokalradio und den Kabel- und Satelliten-Rundfunkbereich eingerichtete Behörde auch mit der Vergabe von terrestrischen Fernsehlicenzen betraut werden soll, zum anderen, weil für sämtliche technischen Verbreitungsformen des Fernsehens (Kabel, Satellit, terrestrisch) die gleichen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (89/552/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG, im folgenden „Fernsehrichtlinie“) - z.B. über Werbung und Jugendschutz - umzusetzen sind.

Der Entwurf sieht für die Veranstaltung von terrestrischem Privatfernsehen zwei Arten von Sendelizenzen vor: nämlich eine bundesweite Sendelizenz sowie Sendelizenzen mit einem Versorgungsschwerpunkt in einem Bundesland.

Auf Grund der - wenn auch tatsächlich begrenzt - vorhandenen technischen Möglichkeiten konnte mittels der technischen Parameter in den Anlage IA und IB eine bundesweite Frequenzkette definiert werden, mit welcher eine nahezu flächendeckende (nämlich von etwa 91,9 % der österreichischen Gesamtbevölkerung) in Österreich empfangbare Ausstrahlung eines Fernsehprogramms realisiert werden kann.

Für jene Standorte, wo darüber hinaus noch weitere technische Übertragungskapazitäten für die Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen zur Verfügung stehen und die nicht für die bundesweite Frequenzkette benötigt werden, werden entsprechend der Anlage 2 Übertragungskapazitäten aufgelistet, die für die Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen in räumlich kleineren („regionalen oder lokalen“) Verbreitungsgebieten gedacht sind. Für diese Übertragungskapazitäten wurde der Weg gewählt, daß nicht von vorneherein Verbreitungsgebiete festgelegt werden, sondern es im Sinne der Antragsteller möglich sein soll, daß diese aufgrund technischer Planungen ihr Verbreitungsgebiet im Rahmen der Begrenzung durch die Festlegung auf einen Versorgungsschwerpunkt in einem Bundesland selbst wählen können und der Privatrundfunkbehörde die diesbezüglichen Planungen im Antrag zu übermitteln sind. Diese hat dann die zuständige Fernmeldebehörde mit den technischen Konzepten zu befassen und ein Gutachten in Auftrag zu geben. Damit wird sichergestellt, daß die Fernmeldebehörde alle notwendigen Anhaltspunkte für die Beurteilung der frequenztechnischen Seite erhält, um anhand der Darlegungen des Antragstellers eine frequenztechnische Einschätzung vornehmen zu können und die Anregungen des Antragstellers fachmännisch beurteilen zu können.

Wie beim Regionalradio hat der Gesetzgeber darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zuteilung der entsprechenden Sendelizenzen an verschiedene Bewerber in einem fairen Wettbewerbsverfahren zu erfolgen hat. Demgemäß sieht der Entwurf vor, daß die bundesweite Sendelizenz von der Privat-Rundfunkbehörde (bisher Regionalradio- und Kabel-Rundfunkbehörde) öffentlich auszuschreiben sind und Anträge um eine Zulassung binnen einer bestimmten Frist eingebracht werden müssen. Bei den weiteren (aus Anlage II aufgezählten und vom Antragsteller benannten Übertragungskapazitäten) Sendelizenzen erscheint es sinnvoll, eine wiederkehrende Antragsfrist halbjährlich vorzusehen, um zum einen klarzustellen, welche Bewerber im Rahmen einer Auswahlentscheidung zu beurteilen sind und zum anderen eine sinnvolle und koordinierte Vorgangsweise für die Erteilung von Zulassungen zu gewährleisten. Die Behörde hat eine Auswahlentscheidung zwischen jenen Bewerbern zu treffen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Wie das Regionalradiogesetz sieht der Entwurf vor, daß sich die Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, möglichst zu einer Veranstaltergemeinschaft zusammenschließen sollen. Als Auswahlkriterien für die Behörde dienen zunächst jene, wie sie bereits aus dem Regionalradiogesetz bekannt sind. Insbesondere für die Erteilung der bundesweiten Sendelizenz stellt der Entwurf darauf ab, daß jenem Antragsteller bzw. jener Veranstaltergemeinschaft der Vorzug zu geben ist, von dem in stärkerem Ausmaß zu erwarten ist, daß sein Programm eine „österreichische Note“ aufweist. Damit wird nicht etwa bezweckt, privaten Veranstaltern einen dem öffentlich-rechtlichen Fernsehen vergleichbaren Kulturauftrag aufzuerlegen, vielmehr wird das Anliegen verfolgt, daß sich ein in Österreich veranstaltetes kommerzielles Fernsehprogramm zugleich den Ausdruck der spezifischen Kreativität und des künstlerischen Schaffens dieses Landes auszeichnet.

Neben der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für terrestrisches Privatfernsehen beinhaltet der Entwurf auch einige Präzisierungen hinsichtlich des Satelliten-Rundfunks, die aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen mit dem Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz notwendig erscheinen. Zudem werden in dem Gesetzesentwurf auch jene Anpassungen vorgenommen, welche aufgrund der Neufassung der Fernsehrichtlinie, die jedenfalls bis 30. Dezember 1998 umzusetzen sind, notwendig sind. Dabei werden insbesondere die Möglichkeiten des Teleshoppings entsprechend den europarechtlichen Vorgaben erweitert.

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Erlassung einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Regelung stützt sich auf Art. I Abs. 2 des BVG-Rundfunk und auf den Kompetenztatbestand „Fernmeldewesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG).

B. Kosten

C. Besonderer Teil

Zu Z 1:

Aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereiches des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes auch auf terrestrisches Fernsehen ist die Änderung des Gesetzstitels in „Privat-Rundfunkgesetz“ zweckmäßig. Der Titel entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch in Österreich und den anderen Mitgliedstaaten der EU, wonach Rundfunktätigkeiten durch andere Veranstalter als die „öffentlich-rechtlichen“ Rundfunkveranstalter als „Privatrundfunk“ bezeichnet werden.

Zu Z 2 und 3:

Aufgrund der Ergänzung der bestehenden Regelungen im Hinblick auf jene über terrestrisches Privatfernsehen wird die Bestimmung über den Geltungsbereich neu gefaßt. In Abs. 2 wird die schon bisherige Klarstellung, daß durch dieses Gesetz das Rundfunkgesetz unberührt bleibt, um jene durch den Verweis auf das Regionalradiogesetz ergänzt. Die Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk durch andere Veranstalter als den ORF unterliegt rundfunkrechtlich ausschließlich dem Regionalradiogesetz.

Zu den Z 4 bis 9:

Die Einbeziehung auch des terrestrischen Fernsehens erfordert die Ergänzung der Begriffsdefinitionen, die sich bisher nur auf Kabel- und Satelliten-Rundfunk bezogen. In § 2 Abs. 1 Z 3 wird der Klarstellung wegen die bereits vom bisherigen Gesetzestext intendierte „gleichzeitige“ Übertragung zur Definition des Begriffs der Weiterverbreitung eingefügt.

Zu Z 10:

§ 2 Abs. 1 Z 10 definiert den Begriff der bundesweiten Sendelizenz als Zusammenfassung von technischen und geographischen Determinanten für ein Versorgungsgebiet, für welches sich Antragsteller um eine Zulassung bewerben können. Die Anlage IA umfaßt jene geschlossene „Kette“ an Übertragungskapazitäten, die jedenfalls zu nutzen sind, um einen Versorgungsgrad von rund 75-78 Prozent zu erreichen und damit hinsichtlich des Zuseheranteils eine konkurrenzfähige Ausgangsbasis zu gewährleisten. Andererseits sind in Anlage IB weitere Übertragungskapazitäten angeführt, deren Versorgungsgrad jeweils mit unter einem Prozent der Bevölkerung des betreffenden Bundeslandes anzusetzen ist, für die aber zumindest anfänglich gesichert werden soll, daß ein Antragsteller - so er dies plant - auch zusätzliche (zu Anlage IA) Standorte nutzen kann. Diese Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Anlage IB soll sicherstellen, daß ein Veranstalter im Rahmen einer von ihm selbst zu treffenden Entscheidung über die Wirtschaftlichkeit der Nutzung von Übertragungskapazitäten (im Hinblick auf die dafür zu veranschlagenden Errichtungs- und Betriebskosten) zusätzlich zu jenen der Anlage IA eine Vergrößerung (maximal rund 91, 9 Prozent) des Versorgungsgebietes im Vergleich zu den bloß in Anlage IA genannten Frequenzen erreicht.

Zum anderen soll allerdings verhindert werden, daß die in Anlage IB genannten Frequenzen für immer - d.h. selbst wenn sie nicht für die Veranstaltung von bundesweitem Fernsehen genutzt werden -

„blockiert“ sind, weshalb diese Wahlmöglichkeit zeitlich begrenzt ist und im Zusammenhalt mit § 6a Abs. 4 dafür Rechnung getragen ist, daß diese Übertragungskapazitäten ab einem gewissen Zeitpunkt „gedanklich“ in Anlage II gezogen werden, um für die Zwecke der Veranstaltung von Fernsehen in kleineren räumlichen Einheiten zur Verfügung zu stehen. Die Zulassung der Privatrundfunkbehörde wird für bundesweites Fernsehen keine Unterscheidung zwischen Anlage IA und IB machen müssen, da es sich in beiden Fällen um Teile der bundesweiten „Kette“ handelt und eine Nutzung der Übertragungskapazitäten nach Vorliegen der rundfunkrechtlichen Bewilligung nur eine Frage der fernmelderechtlichen Bewilligung ist.

Z 11 stellt klar, daß die Sendelizenzen (d.h. das eigentliche Verbreitungsgebiet ausgedrückt durch Frequenzen und Standorte) neben der bundesweiten Sendelizenz von den Antragstellern selbst innerhalb der Grenze des Versorgungsschwerpunktes in einem Bundesland durch den Antrag kreiert werden.

§ 2 Abs. 1 Z 12 und 13 übernehmen die einschlägigen Definitionen aus der Neufassung der „Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen“, 97/36/EG.

Zu Z 11 und 12:

§ 3 setzt Art. 2 der Neufassung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ um. Im zuletzt genannten Artikel wird das auf der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (vgl. EuGH 10.9.1996, Rs C-222/94) beruhende Niederlassungsprinzip ausdrücklich verankert. Aus diesem ergibt sich, daß Fernsehveranstalter der Rechtshoheit jenes Mitgliedstaates unterliegen, in welchem sie niedergelassen sind. Um Zweifelsfälle bezüglich der Jurisdiktionsgewalt bzw. der Verantwortlichkeit eines Mitgliedstaates für die Einhaltung der Bestimmung der Richtlinie zu lösen, wird der Begriff der Niederlassung in der Fernsehrichtlinie nunmehr umfassend definiert. Wesentlicher Ansatzpunkt bei dieser Zuordnung sind der Ort der „Hauptverwaltung“ des Fernsehveranstalters, sowie jener Ort, an dem „ein wesentlicher Teil des Sendepersonals“ tätig ist.

§ 3 Abs. 1 bindet daher die Zuständigkeit Österreichs zur Erteilung einer Zulassung primär an das Kriterium der Niederlassung. Die Niederlassung wird durch den Begriff des „Sitzes“ - in Anknüpfung an den Terminus in gesellschaftsrechtlichen Regelungen (vgl. z.B. § 5 AktG bzw. § 4 GmbHG, § 106 HGB) und im Fall mehrerer Niederlassungen durch den Begriff der „Hauptniederlassung“ (vgl. z.B. § 13 HGB) umgesetzt. Hinzu tritt als weiteres Kriterium, daß auch die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden, d.h., daß der Ort, an dem in der Regel die Entscheidungen über die Programmgestaltung getroffen werden, sich innerhalb des Bundesgebietes befindet.

Die Absätze 2 und 3 des § 3 stellen weitere Grundsätze für die Spezifizierung des Begriffs der Niederlassung auf und legen fest, wann die österreichische Hoheitsgewalt - und somit auch die Verpflichtung Österreichs zur Einhaltung der Erfordernisse der Fernsehrichtlinie - zum Tragen kommt. Als weiteres Kriterium tritt hierbei der „wesentliche Teil des Sendepersonals“ hinzu, wobei „wesentlich“ sowohl quantitativ als auch qualitativ zu verstehen ist (nämlich als die Mitarbeiter, die direkt mit der Herstellung und/oder der Vermarktung der Programme zu tun haben - vgl. Bericht der Kommission der

Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung der Richtlinie 89/552/EWG, KOM(95)86 endg., Seite 35).

§ 3 Abs. 3 letzter Satz zählt in demonstrativer Weise Beispiele für das aus der Fernsehrichtlinie übernommene Kriterium einer „dauerhaften und tatsächlichen Verbindung mit der Wirtschaft in einem Mitgliedstaat“ auf.

Abs. 4 erfaßt schließlich die Fälle des Art. 2 Abs. 3 lit. c der Fernsehrichtlinie; die Rechtshoheit Österreichs ist demnach auch über solche Veranstalter gegeben, wenn ein wesentlicher Teil von dessen Sendepersonal in Österreich tätig ist, andere wesentliche Aspekte der Tätigkeit des betreffenden Rundfunkveranstalters aber in einem Staat verrichtet werden, der nicht Vertragspartei des EWR ist.

Schließlich erfaßt Abs. 5 - in Umsetzung des Art. 2 Abs. 4 der Fernsehrichtlinie - jene Fälle, in welchen der Veranstalter zwar nicht in Österreich oder einer anderen Vertragspartei des EWR niedergelassen ist, aber eine technische Übertragungskapazität, die aufgrund der Bestimmungen des internationalen Fernmelderechts Österreich zur Verfügung steht, nutzt oder in denen das up-link zu einem Satelliten von österreichischem Territorium aus erfolgt.

Zu Z 13:

Wie schon bisher ist die (integrale) Weiterverbreitung von Kabel-Rundfunk über Satellit zulassungspflichtig. In § 3a Abs. 1 wird nunmehr klargestellt, daß die Behörde im Rahmen einer solchen Zulassungserteilung die gleichen Voraussetzungen zu prüfen hat, wie bei der Erteilung einer sonstigen Zulassung für Satelliten-Rundfunk.

Was die Nutzung von terrestrischen Fernsehfrequenzen für eine Weiterverbreitung eines Programms betrifft, geht der Entwurf davon aus, daß eine solche nur unter der Voraussetzung bewilligt werden darf, daß diese Frequenzen nicht für den aktiven (programmgeschöpferischen) Rundfunk benötigt werden. Demgemäß ist auch vorgesehen, daß die entsprechende Bewilligung unter Widerrufsvorbehalt zugunsten des aktiven terrestrischen Fernsehens zu erteilen ist.

Zu Z 14:

Aufgrund der umfassenden Zuständigkeit der bisherigen Regionalradio- und Kabel-Rundfunkbehörde wird deren Bezeichnung in Abstimmung mit einer Novelle zum Regionalradiogesetz in „Privat-Rundfunkbehörde“ geändert.

Zu Z 15:

§ 4 Abs. 2 konkretisiert den Inhalt der Anzeigepflicht von Kabel-Rundfunkveranstaltern und Kabelbetreibern.

Zu Z 16:

Die Änderungen sind im Hinblick auf den erweiterten Geltungsbereich des Gesetzes notwendig. Der nunmehr verwendete einheitliche Begriff des Rundfunkveranstalters erfaßt - vgl. § 2 Abs. 1 Z 4 - terrestrische Fernsehveranstalter sowie Fernseh- und Hörfunkveranstalter in den Verbreitungsformen Kabel- und Satellit.

Zu Z 17:

In § 5 Abs. 1 ist bezüglich der Personengesellschaften nunmehr ausdrücklich klargestellt, daß es sich um solche des *Handelsrechts* handeln muß. Der neue Satz dient der Klarstellung im Zusammenhalt mit den Bestimmungen des § 3 über das Niederlassungsprinzip.

Zu den Z 18 und 21:

Vgl. die Anmerkung zu Z 16.

Zu Z 19:

Zur Präzisierung wird in § 5 Abs. 2 Z 1 angeordnet, daß unter die Ausnahme von den Ausschlußgründen nur jene Kirchen und Religionsgesellschaften fallen, die gesetzlich anerkannt sind. Weiters wird die nach dem bisherigen Gesetzestext nicht eindeutig zu beurteilende Frage klargestellt, daß unter die Ausschlußgründe auch dem ORF vergleichbare öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter im Ausland fallen (§ 5 Abs. 2 Z 4). Z 5 dieser Bestimmung ordnet - wie schon bisher intendiert - an, daß juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind, von der Veranstaltung von Rundfunk ausgeschlossen sind.

Zu Z 20:

Im Hinblick auf Kabel- und Satelliten-Rundfunk wurde die Einschränkung hinsichtlich des Anteils von Nicht EWR Angehörigen aufgegeben. Im Hinblick auf die Knappheit an Übertragungskapazitäten im terrestrischen Bereich und nicht zuletzt aus kulturpolitischen Erwägungen erscheint es hingegen wünschenswert, daß der überwiegende Teil eines terrestrischen Veranstalters aus Österreich oder einem anderen Mitgliedstaat des EWR stammt. Im Unterschied zum Regionalradiogesetz ist allerdings die Beteiligungsmöglichkeit erhöht, zumal beim terrestrischen Fernsehen wesentlich kostenintensivere Investitionen zu tätigen sind und damit eine stärkere Einbindung internationaler Beteiligungen möglicherweise von Vorteil sein könnte.

Zu Z 22:

Der neue Abs. 7 soll - angesichts wesentlicher Erfahrungen in der Vollzugstätigkeit der Behörde nach dem Regionalradiogesetz verhindern, daß die für eine Zulassung erforderlichen Voraussetzungen dadurch umgangen werden können oder von vornherein sinnlos erscheinen, wenn ein

Zulassungsinhaber - insbesondere wenn er in der Form einer Kapitalgesellschaft organisiert ist - einen wesentlichen Anteil der Geschäftsanteile nach der Zulassungserteilung an Dritte überträgt, ohne daß diese dritten Personen die Voraussetzung für die Veranstaltung von Satellitenrundfunk oder terrestrischem Fernsehen nach diesem Bundesgesetz erbringen würden. Die Behörde hat daher gemäß Abs. 7 letzter Satz die beabsichtigten Eigentumsveränderungen zu prüfen und zu beurteilen, ob dem Rundfunkveranstalter in seiner geänderten Form eine Zulassung erteilt werden könnte. In diese Prüfung sind sämtliche in diesem Bundesgesetz erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen einzubeziehen. Zu Verhinderung der Umgehung der Bestimmung - etwa durch zeitliche Aufteilung der Übertragungen - sieht der letzte Satz vor, daß mehrere Übertragungen zusammenzurechnen sind.

Zu Z 23:

Vgl. die Anmerkung zu Z 16.

Zu Z 24:

Der bisher in Abs. 5 des § 6 befindliche Klammersausdruck (einschließlich Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter) erscheint überflüssig. Klargestellt ist, daß sämtliche in- und ausländische Fernseh- und Hörfunkveranstalter, gleichgültig in welcher technischen Übertragungsform diese Veranstaltung stattfindet, unter die Gleichstellungsregelung fallen.

Zu Z 25:

Durch § 6 Abs. 6 wird nun eindeutig klargestellt, daß für die Beurteilung der Zulässigkeit der Weiterverbreitung (vgl. § 3a) die Medienbeteiligungsbeschränkungen des § 6 insofern irrelevant sind, sofern der Veranstalter eines Programms, welches in einer bestimmten technischen Weise (z.B. über Kabel) verbreitet wird, dieses Programm zugleich in anderer technischer Weise (z.B. über Satellit) weiterverbreitet. Ohne diese Anordnung ließe sich nämlich vertreten, daß aufgrund des § 3a iVm Abs. 1 Z1, § 8 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 die Weiterverbreitung durch den Veranstalter desselben Programmes nicht zulässig wäre, was aber nicht intendiert ist.

Zu Z 26:

§ 6a stellt die Kernbestimmung des vorliegenden Gesetzesentwurfes dar. Hier wird festgelegt, daß neben den schon bisherigen Verbreitungsarten Kabel und Satellit auch Sendelizenzen für terrestrisches Privatfernsehen erteilt werden können.

Abs. 1 definiert in Zusammenhang mit den dem Entwurf angeschlossenen Anlagen IA und IB die bundesweite Sendelizenz.

Aus Anlage IA ergibt sich, daß es eine das gesamte Bundesgebiet erreichende terrestrische private Fernsehveranstaltung geben soll, die aufgrund des Zusammenhangs mit der Anlage IB einen Versorgungsgrad von 91,9 % der österreichischen Gesamtbevölkerung ergäbe.

Jene technischen Parameter (Sendestandorte, Frequenzen), die darüberhinaus vorhanden sind und die sich für kleinere Sendegebiere eignen könnten, sind in Anlage II aufgezählt, wobei nach einer Frist von 2 Jahren gerechnet ab Erteilung einer Zulassung durch die Privatrundfunkbehörde für

bundesweites Fernsehen die dann noch freien -nämlich tatsächlich ungenutzten - Übertragungskapazitäten der Anlage IB ebenfalls für die Zwecke der Anlage II zur Verfügung stehen sollen. Die Divergenz hinsichtlich des Widerrufs fernmelderechtlicher Bewilligungen im Vergleich zu § 82 Abs. 2 TKG ergibt sich aus der Notwendigkeit, klar festzuhalten, daß es einem bundesweiten Veranstalter nicht möglich sein soll, die ungenutzten Frequenzen zu „blockieren“, da nämlich § 82 TKG für das Erlöschen der fernmelderechtlichen Bewilligung auf den Tag der (fernmelderechtlichen) Bewilligungserteilung abstellt und ein Erlöschen im Extremfall erst bis zu 3 Jahren nach diesem Zeitpunkt vorgesehen ist. Der bundesweite Veranstalter ist zwar Inhaber einer rundfunkrechtlichen Zulassung nach diesem Bundesgesetz und daher nach Maßgabe des Abs. 5 dieser Bestimmung auch zur Nutzung der Kapazitäten in Anlage IB berechtigt, was aber nach Vorliegen einer rundfunkrechtlichen Zulassung allein fernmelderechtlich zu beurteilen ist. Dennoch muß gewährleistet sein, daß ein Antragsteller um eine Zulassung bei der Privatrundfunkbehörde bereits klarstellt, welche Übertragungskapazitäten er zusätzlich zu Anlage IA zu nutzen beabsichtigt. Die Frist für die tatsächliche Nutzung der Übertragungskapazitäten der Anlage IB (2 Jahre ab Erteilung der rundfunkrechtlichen Zulassung) erscheint ausreichend, um eine sinnvolle und wirtschaftlich vertretbare Planung des Antragstellers zu gewährleisten.

Weiters sieht der Entwurf in § 6a Abs. 2 i.V.m § 2 Abs. 1 Z 11 vor, daß hinsichtlich ihrer Ausbreitung maximal auf einen Versorgungsschwerpunkt in einem Bundesland begrenzte Sendelizenzen gebildet werden können, für die die Privatrundfunkbehörde die rundfunkrechtliche Bewilligung zu erteilen hat. Diese Eingrenzung schließt zum einen nicht aus, daß kleinere (etwa lokale) Versorgungsgebiete geschaffen werden, zum anderen, daß eine Bundesländerübergreifende Veranstaltung stattfindet soweit sich dies technisch verwirklichen läßt und der Schwerpunkt der Veranstaltung tatsächlich in **einem** Bundesland liegt.

Dem Entwurf liegt die Idee zugrunde, daß es gerade im Sinne der Antragsteller diese selbst sein sollen, die innerhalb dieser Grenzen das gewünschte Verbreitungsgebiet konzipieren und im Antrag (vgl. die Ausführungen zu §8) ein detailliertes Konzept zur technischen Verbreitung vorlegen, um der im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme zu befassenden Fernmeldebehörde alle Anhaltspunkte für eine Prüfung der technischen Realisierbarkeit zu geben. Damit ist auch gewährleistet, daß die Privatrundfunkbehörde ein aufgrund der Pläne des Antragstellers erstelltes Verbreitungsgebiet in ihrer Zulassung festlegen kann.

Weiters ermächtigt Abs.3 die Privat-Rundfunkbehörde einerseits und die Fernmeldebehörde andererseits zur Erteilung von Zulassungen für terrestrisches Fernsehen zur Veranstaltung von sogenanntem „Ereignisrundfunk“ (Abs. 3 Z 1) und zum Zwecke der fachspezifischen Ausbildung im Fernsehbereich in örtlich begrenzten Bereichen. Derartige Zulassungen sind auch zeitlich begrenzt und gegenüber den sonstigen nur subsidiär zu vergeben (vgl. § 7 Abs. 4).

§ 6b schreibt der Privat-Rundfunkbehörde - nach dem Vorbild des § 18 des Regionalradiogesetzes - vor, die bundesweite Sendelizenz für terrestrisches Fernsehen öffentlich auszuschreiben und eine Mindestfrist von sechs Monaten festzusetzen, innerhalb der die Anträge auf Erteilung von Zulassungen für die bundesweite Sendelizenz gestellt werden können. Die Anträge, die

eingebraucht werden haben aber zugleich auch Angaben darüber zu enthalten, welche Übertragungskapazitäten der Anlage IB genutzt werden sollen (vgl § 7 Abs 2). Da es sich in beiden Fällen um Übertragungskapazitäten für eine bundesweite Kette handelt (und die Anlage IB zunächst nur für diesen Zweck zur Verfügung steht) ist eine Ausschreibung auch der Anlage IB Übertragungskapazitäten nicht notwendig. Die Festlegung einer Antragsfrist ist aufgrund eines fairen Wettbewerbsverfahrens notwendig. § 6b Abs. 2 sieht vor, daß weitere Ausschreibungen durch die Behörde immer dann stattzufinden haben, wenn die bundesweite Sendelizenz entweder infolge Ablaufens der Zulassungsdauer, eines Widerrufs oder infolge des Erlöschens einer Zulassung frei wird.

Eine Ausschreibung von Frequenzen der Anlage II (nicht aber eine fristgebundene Eingabe) erscheint hingegen wenig sinnvoll, da im Sinne eines flexiblen Systems die Gestaltung eines Verbreitungsgebiets den Antragstellern (§ 6a Abs. 2) überlassen werden soll (und eben nicht schon gesetzlich vorgegeben ist).

Zu Z 27:

Wie bereits zu Z 26 erörtert, sind nur die Anträge auf Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen gemäß § 6a Abs. 1 und 6a Abs. 2 fristgebunden (bei letzteren erscheint dies im Sinne eines fairen Verfahrens und einer konzentrierten Vorgangsweise als notwendig). Für Anträge gemäß § 6a Abs. 2 wurde daher der Weg gewählt, eine periodisch halbjährlich wiederkehrende Antragsfrist vorzusehen.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung für Satelliten-Rundfunk können - wie nach bisheriger Rechtslage - jederzeit eingebracht werden. Ebenso können für die Veranstaltung von sogenanntem Ereignisrundfunk Anträge jederzeit eingebracht werden. Im Sinne des Antragsteller wird für letztere Kategorie davon auszugehen sein, daß derartige Anträge rechtzeitig, d.h. angemessene Zeit vor dem Ereignis oder der beabsichtigten Schulungstätigkeit eingebracht werden, um der Behörde ausreichend Zeit zur Prüfung des Inhalts des Antrags und der Fernmeldebehörde (vgl. § 8a) ausreichend Zeit zur technischen Prüfung und letztlich zur Genehmigung des Vorhabens nach Vorliegen der rundfunkrechtlichen Bewilligung zu geben.

Der Entwurf stellt ferner in Abs. 4 ausdrücklich klar, daß für die Behandlung der Anträge im Falle des Zusammentreffens von Anträgen gemäß § 6a Abs. 2 und 3, die die Nutzung im wesentlichen derselben Übertragungskapazitäten zum Gegenstand haben von der Privatrundfunkbehörde vordringlich zu behandeln sind und allenfalls Anträge gemäß Abs. 3 mangels der Möglichkeit der Festlegung eines Verbreitungsgebietes (letztlich aufgrund mangelnder technischer Parameter) im Bescheid abschlägig zu erledigen wären.

Zu Z 28:

Absatz 1 legt fest, daß die darin genannten Anträge die Voraussetzungen gemäß §5 und 6 nachweisen müssen. Für Anträge gemäß § 6a Abs. 3 - die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur eingeschränkt unterliegen - genügt, daß die Behörde gemäß § 9 Abs. 1 Z 4 zur Auffassung

gelangt, daß die Einhaltung der bezughabenden (in § 6a Abs. 3 genannten) Bestimmungen gewährleistet ist. Dies erscheint sinnvoll, da ein langwieriges Prüfungsverfahren für die Zwecke des Ereignisrundfunks und des Einrichtungrundfunk im örtlichen Bereich die Intention einer möglichst raschen Erledigung der entsprechenden Anträge konterkarieren würde.

Die Änderungen in Abs. 2 bezwecken sprachliche Klarstellungen der bisherigen Rechtslage.

In § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 werden Präzisierungen hinsichtlich der Antragstellung getroffen. Insbesondere sieht Z 5 lit. a bezüglich des Satelliten-Rundfunks vor, daß der Antragsteller darzulegen hat, inwieweit er bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Diese Anordnung ist deswegen erforderlich, da nur solche Projekte genehmigt werden sollen, von denen eine tatsächliche Realisierung zu erwarten ist.

Z 5 lit. b schreibt dem Antragsteller die Erstattung jener Angaben vor, welche zur Beurteilung der Niederlassung gemäß § 3 notwendig sind.

Z 8 soll gewährleisten, daß der Antragsteller die zur technischen Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen vorlegt (vgl. § 8a)

Die Anordnung des § 8 Abs. 4 trifft in Z 1 Vorsorge, daß nur solchen Rechtsträgern eine Zulassung für die Veranstaltung von Rundfunk nach diesem Bundesgesetz erteilt werden soll, welche sowohl fachlich als auch organisatorisch in der Lage sind, die Mindestanforderungen der Fernsehrichtlinie, die in diesem Bundesgesetz umgesetzt ist, einzuhalten. Im Hinblick auf den Satelliten-Rundfunk tritt somit ein für die Behörde nunmehr ausdrücklich zu prüfendes Kriterium hinzu, welches aber im Hinblick auf die Verpflichtungen des Gemeinschaftsrechtes unumgänglich erscheint. Abs. 4 Z 2 sieht darüber hinaus als Prüfungskriterien für die Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen vor, daß der Antragsteller - entsprechend der Vorbildbestimmung in § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz - die entsprechende Glaubhaftmachung für eine regelmäßige Veranstaltung des Programms darzulegen hat. Die sachliche Rechtfertigung findet sich in der Tatsache, daß terrestrische Fernsehfrequenzen ein knappes Gut sind und vom Staat im Rahmen seiner „Garantenstellung“ nach Art. 10 EMRK mit der entsprechenden Sorgfalt verteilt werden müssen.

Wie erwähnt ist Abs. 4 Z 2 der Bestimmung des § 19 Abs. 2 RRG nachgebildet, um der Behörde bei Anträgen von terrestrischem Fernsehen gemäß § 6a Abs. 1 und 2 eine Plausibilitätsprüfung des vorgelegten Konzepts zu ermöglichen und allenfalls nicht entsprechend glaubhaft gemachte Darlegungen von einer weiteren Behandlung im Sinne eines Auswahlverfahrens auszunehmen.

Abs. 5 entspricht der bisherigen Rechtslage.

Abs. 6 trifft eine besondere Regelung für den nicht allen Bestimmungen des Entwurfs unterliegenden Ereignis- und Einrichtungrundfunk, dennoch kann sich die Notwendigkeit einer Nachfrage zu einzelnen Fragen ergeben.

Zu Z 29:

Die Bestimmung verfolgt den Zweck, Schwierigkeiten bei der Beurteilung der frequenztechnischen Möglichkeiten und daraus resultierende Rechtsunsicherheiten und Abstimmungsschwierigkeiten

zwischen einem (rundfunkrechtlich) genehmigten Verbreitungsgebiet und den fernmeldetechnischen bzw. -rechtlichen Bewilligungen nach einer allfälligen rundfunkrechtlichen Zulassung hintanzuhalten.

Weiters soll damit gesichert sein, daß ein im Rahmen der Vollzugstätigkeit nach dem Regionalradiogesetz schwerwiegendes Problem von vorneherein vermieden wird:

Von frequenztechnischer Seite wurde nämlich wiederholt - und berechtigt - vorgebracht, daß eine Planung nur sinnvoll ist, wenn das vom Antragsteller gewünschte Verbreitungsgebiet sowie darüberhinaus die vom Antragsteller in Aussicht genommenen Eckdaten zur konkreten Planung von Sendestandorten vorliegen würden. Als nicht zielführend stellte sich weiters heraus, noch vor genauer Betrachtung der frequenztechnischen Feinabstimmung ein Verbreitungsgebiet im rundfunkrechtlichen Zulassungsbescheid festzulegen. Alle diese Schwierigkeiten sollen mit der im Entwurf vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme vermieden werden. In diesem Sinne ist es notwendig, daß der Behörde alle zur Verfügung stehenden Unterlagen zu technischen Überlegungen seitens der Antragsteller gegeben werden, um allein im Sinne der Antragsteller eine zufriedenstellende Lösung zu finden, die frequenztechnische Probleme von vornherein ausschließen soll. Sollten sich dennoch unvermeidliche Änderungen nachträglich ergeben, so kann dafür allenfalls im Wege der Bestimmung des § 6a Abs. 6 Abhilfe geschaffen werden.

Zu Z 30:

In § 9 werden die Zulassungsvoraussetzungen für Satelliten-Rundfunk und für terrestrisches Fernsehen - unter Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen in § 8 - genannt. Der in Abs. 1 Z 2 integrierte Hinweis auf § 10 bringt zum Ausdruck, daß der Gesetzgeber vor einer allfälligen Zulassungserteilung an einen einzelnen Antragsteller für terrestrisches Fernsehen zunächst davon ausgeht, daß sich im Zulassungsverfahren unter den Antragstellern eine oder mehrere Veranstaltergemeinschaften gebildet haben, unter denen die Auswahlentscheidung getroffen werden sollte (vgl. die Anmerkungen zu Z 31).

Für Anträge gemäß § 6a Abs. 2 und 3 ist in § 9 Abs. 1 Z 3 und 4 vorgesehen, daß das technische Konzept natürlich auch aus frequenztechnischer Sicht realisierbar sein muß. Die Anträge gemäß § 6a Abs. 2 haben ebenso die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 bis 4 zu erfüllen und sind auch (für den Fall, daß sie sich auf das im wesentlichen gleiche Versorgungsgebiet beziehen,) einem Auswahlverfahren (vgl. § 10 Abs. 6) zu unterziehen.

Abs. 2 stellt klar, daß die Zulassungsdauer bei Ereignis- und Einrichtungsrundfunk kürzer ist.

Abs. 3 wurde hinsichtlich Satellitenrundfunk dahingehend geändert, daß nun nur mehr die Programmgestaltung und die Verbreitung über einen bestimmten Satelliten (abgesehen von fernmeldetechnischen Bewilligungen) zu genehmigen ist, nicht aber die Programmdauer oder allfällige Programmfenster etc..

Die Genehmigung der Programmdauer, des Programmschemas für terrestrisches Fernsehen dient der Klarstellung im Hinblick auf einen allfälligen Entzugstatbestand gemäß § 46 Abs. 2 (diese Bestimmung entspricht der im Regionalradiogesetz bereits vorgesehenen Regelung) und soll zum einen verhindern, daß eine im Hinblick auf mehrere Bewerber um terrestrisches Fernsehen getroffene Auswahlentscheidung, die letztlich das geplante Programm als Beurteilungsmaßstab heranziehen wird,

durch nachträgliche grundlegende Veränderungen des tatsächlichen Programms im Vergleich zum im Antrag dargestellten Programm, völlig ihrer Bedeutung entkleidet wird. Zum anderen soll auch für den Ereignisrundfunk (wenn auch aufgrund der begrenzten Dauer der Veranstaltung ein Entzugsverfahren der Ausnahmefall sein wird) und den Einrichtungrundfunk eine Handhabe gegeben ist. In den Fällen des § 6a Abs. 2 und 3 ist überdies das Verbreitungsgebiet zu genehmigen.

Abs. 4 entspricht der bisherigen Rechtslage angepaßt an die Ausweitung auf terrestrisches Fernsehen. Abs. 5 sieht Erlöschungsgründe für die grundsätzlich auf sieben Jahre (vgl. Abs. 2) erteilte Zulassung für Satelliten-Rundfunk bzw. für terrestrisches Fernsehen vor.

In Abs. 6 wird nunmehr ausdrücklich festgehalten, daß eine Zulassung als höchstpersönliches Recht nicht auf andere Rechtsträger übertragbar ist. Davon ausgenommen ist der Fall der „gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge“, womit jene Fälle gemeint sind, in welchen sich die Gesellschaftsform des Zulassungsinhabers zwar ändert, die Gesellschafter aber insgesamt ident bleiben (beispielsweise der Wechsel von einer GmbH in eine GmbH&CoKG mit gleichzeitiger Identität der bisherigen Gesellschafter).

Durch Abs. 7 ist klargestellt, daß jeder Zulassungsinhaber - sei es im Satellitenbereich als auch beim terrestrischen Fernsehen - unter Einhaltung der entsprechenden fernmelderechtlichen Bestimmungen, digitale Übertragungstechniken und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen kann, um seine Programme versuchsweise zu verbreiten. Der Charakter der versuchsweisen Verbreitung wird in der fernmelderechtlichen Bewilligung zum Ausdruck zu kommen haben.

Zu Z 31:

§ 10 ist dem § 20 des Regionalradiogesetzes nachgebildet. Aufgrund der Verwendung des Begriffs „Veranstaltergemeinschaften“ ist klargestellt, daß sowohl eine Veranstaltergemeinschaft aller Antragsteller, aber auch mehrere Veranstaltergemeinschaften, in welchen etwa nur einige Antragsteller aufgenommen sind, vom Gesetzgeber gewollt sind. Wie auch im Regionalradiogesetz kommt der Privat-Rundfunkbehörde die Verpflichtung zu, die Antragsteller jeweils über ihre Mitbewerber, insbesondere die Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen, ausreichend zu informieren, die Antragsteller zu Verhandlungen mit diesen Mitbewerbern aufzufordern und im Zuge dieses Verfahrens den Kommunikationsaustausch zwischen den Antragstellern aktiv zu fördern.

In Abs. 5 wird nunmehr vorgesehen, daß die Erteilung einer Zulassung grundsätzlich auch an eine Veranstaltergemeinschaft zulässig ist, die aufgrund einer Vereinbarung im Innenverhältnis bereits existiert, aber im Außenverhältnis noch keine einheitliche Rechtspersönlichkeit (unter dem „Dach“ einer gemeinsamen Gesellschaft) aufweist. In diesem Fall hat die Behörde im Zulassungsbescheid auszusprechen, daß die - von den Proponenten der Veranstaltergemeinschaft in Aussicht genommene gemeinsame Rechtspersönlichkeit - der Behörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen nachzuweisen ist. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so gilt die Zulassung nicht als erteilt. In diesem Fall hätte gemäß § 6b Abs. 2 Z 4 eine Neuausschreibung der Sendelizenz stattzufinden und wäre das Antragsverfahren neu durchzuführen.

Entsprechend der Vorbildbestimmung des Regionalradiogesetzes trifft Abs. 2 die Kriterien für die Auswahlentscheidung für den Fall, daß die Behörde zwischen mehreren Antragstellern bzw. Veranstaltergemeinschaften zu wählen hat.

Bei Erteilung der Zulassung für die bundesweite Sendelizenz für terrestrisches Fernsehen hat die Behörde bei ihrer Entscheidung insbesondere zu beachten, inwieweit die vorgelegten Programmkonzepte in Aufbau und Inhalt einen „Österreichbezug“ aufweisen. Hierbei geht es nicht zwingend um eine quantitative Beurteilung (etwa in Form einer bestimmten anteilmäßigen Quote derartiger Beiträge), sondern vielmehr um eine vorausschauende Gesamtbetrachtung, inwieweit sich das vorgelegte Konzept des Antragstellers in besonderer Weise eignet, den Charakter eines spezifisch österreichischen Fernsehprogramms zum Ausdruck zu bringen.

Hinsichtlich der Anträge gemäß § 6a Abs. 3 erscheint ein Auswahlverfahren entbehrlich und würde dem Zweck der Bestimmung (rasche rundfunkrechtliche Bewilligung) zuwiderlaufen. In diesem Fall wird beim theoretischen Fall von mehreren Antragstellern für dasselbe Ereignis oder dieselbe Einrichtung vorbehaltlich des Umstandes, daß vielleicht mehrere Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen, davon auszugehen sein, daß Anträge gemäß § 6a Abs. 3 in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln sind.

Abs. 6 bestimmt, daß vordringlich Anträge gemäß § 6a Abs. 2 vor jenen nach § 6a Abs. 3 zu behandeln sind.

Zu den Z 32 bis 34:

Diese Anordnungen dienen der textlichen Klarstellung. Festzuhalten ist, daß die Bestimmung nicht so zu verstehen ist, daß ein Programm von einem Rundfunkveranstalter bereits ausgestrahlt werden muß, um Gegenstand eines Verbreitungsauftrages zu sein. Vielmehr dient die Bestimmung gerade dem Zweck auch nur potentiellen Rundfunkveranstaltern, die keine Einigung mit einem Kabelnetzbetreiber erreichen durch Vermittlung der Behörde allenfalls die Einspeisung zu ermöglichen. Die Sicherstellung der Mindestdauer eines Programm könnte dabei auch mittels einer Auflage oder Bedingung im bescheidmäßigen Verbreitungsauftrag festgehalten werden, um zu verhindern, daß ein Kabelplatz durch kürzere Programme als 120 Minuten belegt wird.

Zu Z 35:

Parallel zu § 3 des Regionalradiogesetzes schafft auch diese Regelung die Grundlage dafür, daß private terrestrische Fernsehveranstalter ihre Programme über Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks verbreiten können. Auch hier gilt daß eine solche Verbreitung über Sendeanlagen des ORF nur aufgrund einer vertraglichen Einigung zu den nachgewiesenen Selbstkosten des ORF zwischen dem Österreichischen Rundfunk und dem privaten Programmveranstalter erfolgen kann. Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen ergibt sich, daß der Österreichische Rundfunk bei der Zurverfügungstellung von Sendeanlagen nach sachlichen Kriterien vorzugehen hat (siehe VfSlg. 10.948/1986).

Zu Z 36:

In § 12 Abs. 1 wird die Bezeichnung des Beirates entsprechend geändert. Die Stellungnahmefrist von bisher vier Wochen wird auf sechs Wochen verlängert.

Die Abs. 2 und 3 berücksichtigen die Interessen der Länder bei der Zulassungserteilung für terrestrisches Fernsehen. Eine Stellungnahme der Landeshauptmännerkonferenz hat die Privat-Rundfunkbehörde bei der Erteilung der Zulassung für die bundesweite Sendelizenz einzuholen. Vor Erteilung einer Zulassung für eine Sendelizenz im Sinne von § 6a Abs. 2 besteht überdies ein Anhörungsrecht des betroffenen Landes.

Zu Z 37 und 38:

Diese Anordnungen dienen der textlichen Klarstellung.

Zu Z 39:

Aufgrund der besonderen Programminhalte erscheint eine Ausnahme der reinen Teleshopping-Programme und reinen Eigenwerbeprogramme von den Programmgrundsätzen der Abs. 1 und 2 zweckmäßig (vgl. zu diesen Programmen auch die Anmerkung zu Z 48).

Zu Z 40:

Diese Anordnung dient der textlichen Klarstellung.

Zu Z 41:

Die Anordnung des § 16 Abs. 3 erfolgt in Umsetzung des Art. 22 Abs. 3 der geänderten Fernsehrichtlinie. Programme, welche die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, sind somit nicht nur zu einer Sendezeit auszustrahlen, in welcher diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden, sondern es ist darüber hinaus durch besondere Kennzeichnung unverzüglich auf den jugendgefährdenden Inhalt dieser Programme seitens des Veranstalters hinzuweisen. Die Art der Ankündigung bzw. Kenntlichmachung jugendgefährdender Sendungen bleibt dabei dem Veranstalter überlassen. Möglich sind akustische Zeichen oder optische Mittel (Piktogramme, Farben). Von einer detaillierteren Regelung wurde abgesehen, da derzeit im Kreise der Rundfunkveranstalter auf europäischer Ebene eine Vereinheitlichung der entsprechenden Kennzeichnung überlegt wird.

Zu Z 42:

In § 18 Abs. 2 wird das Verbot der Schleichwerbung und des Einsatzes der subliminalen Techniken für Werbung entsprechend Art. 10 Abs. 3 und 4 der neuen Fernsehrichtlinie auch auf das Teleshopping ausgedehnt.

Zu Z 43:

Die an bestimmten Tagen angeordneten Werbeverbote werden aufgehoben.

Zu Z 44:

Die Ergänzung um Auftraggeber von Teleshopping ist im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Programmgestaltung geboten.

Zu Z 45:

Die Einfügung dient der Klarstellung im Hinblick auf die Erweiterung des Geltungsbereiches für terrestrisches Fernsehen.

Zu Z 46:

Diese Anordnung erfolgt in Umsetzung des neuen Art. 16 Abs. 2 der Fernsehrichtlinie.

Zu Z 47:

Durch den neu gefaßten Art. 18 der Fernsehrichtlinie ist es notwendig, die Werbezeitenregelung im Hinblick auf das Teleshopping zu ändern. Da Art. 18a der Fernsehrichtlinie nunmehr eine Sonderregelung für „Teleshopping-Fenster“ (die sich vom „Teleshopping-Spot“ aufgrund ihrer Dauer unterscheiden) trifft, welche in § 28 Abs. 4 des Entwurfs umgesetzt wird, bedarf es in § 28 Abs. 1 des Verweises auf Abs. 4. Wie schon nach der geltenden Rechtslage, dürfen Fernsehprogramme Werbung in der Maximaldauer von 20% der täglichen Sendezeit beinhalten, sofern Teleshopping oder andere Formen der Werbung (z.B. sogenannte Dauerwerbesendungen und Telepromotions, die eine längere Sendedauer haben und in der Regel in den Programmablauf integriert werden) im Programm enthalten sind. Die Motivation des Gemeinschaftsrechtsgesetzgebers liegt insbesondere in der Förderung des Teleshoppings.

Weiterhin gilt, daß die Sendezeit für Werbespots (der sich durch seine Dauer von einigen Sekunden bis etwa einer Minute auszeichnet) 15v.H. der täglichen Sendezeit nicht überschreiten darf. Die Sonderregelung für Teleshopping-Fenster soll dazu dienen, durch eine bestimmte Mindestdauer derartiger Sendungen für den Konsumenten sicherzustellen, daß diese Sendungen klar erkenntlich sind und sich von anderen Programmen deutlich unterscheiden. Zugleich wurde mit dieser Regelung die maximale Dauer des Teleshoppings von bisher nur einer Stunde pro Tage ausgeweitet, insbesondere durch die Zulässigkeit von Teleshopping-Fenstern sowie reinen Teleshopping-Programmen.

§ 28 Abs. 3 setzt Art. 18 Abs. 3 der Fernsehrichtlinie um. Nicht als Werbung und somit in die Werbezeitenregelungen einzubeziehen sind daher Programmtrailer, Begleitmaterialien wie etwa Hinweise auf Bücher für eine ausgestrahlte Bildungssendung. Auch Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit gelten dann nicht als Werbung, wenn die Ausstrahlung keinen kommerziellen Hintergrund für den Rundfunkveranstalter hat, sondern vielmehr die Information der Öffentlichkeit über eine von allgemeinem Interesse liegende Angelegenheit betrifft (z.B. der Hinweis, daß eine bestimmte Impfkation durchgeführt wird). Schließlich zählen auch kostenlose Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken nicht als Werbung im Sinne dieser Bestimmung.

Ferner wurden die Regelungen über die Werbezeit im Hörfunk im Sinne einer Angleichung an die für den Österreichischen Rundfunk geltenden Regelungen mit der zusätzlichen Möglichkeit des Jahresausgleichs angepaßt

Zu Z 48:

§ 28a folgt der neuen Fernsehrichtlinie und erklärt reine Teleshopping-Programme sowie Eigenwerbeprogramme des Rundfunkveranstalters als ausdrücklich zulässig. Damit soll den neuen Entwicklungen am Fernsehmarkt im Hinblick auf diese Programmerscheinungsformen Rechnung getragen werden. Gemäß dem Erwägungsgrund 39 der neuen Fernsehrichtlinie handelt es sich bei Eigenwerbung „um eine besondere Form der Werbung ..., bei der der Veranstalter seine eigenen Produkte, Dienstleistungen, Programme oder Sender vertreibt“. Durchbrochen wird die Ausschließlichkeit dieser Programminhalte lediglich durch die Möglichkeit von Werbesendungen.

Zu Z 49 und 50:

Die Änderung dient der Anpassung an die geltende Fernsehrichtlinie. Für den Österreichischen Rundfunk gelten strengere Bestimmungen.

Zu Z 51 bis 53:

Die Änderungen der Z 51 und 53 dienen der Klarstellung.

Im Hinblick auf die Novellierung bedarf auch die Bezeichnung der Aufsichtskommission (Novellierungsanordnung Z 52) einer Änderung.

Zu Z 54:

Die Änderung schien notwendig, weil etwa nach der bisherigen Rechtslage Aufrufe des Österreichischen Roten Kreuzes für dringende Blutspenden nicht umfaßt wären, da es sich beim erwähnten Fall nicht zwingend um eine „Katastrophe“ oder „Krise“ (wohl aber um eine bedrohliche Situation für Leben und Gesundheit Einzelner) handelt und Vereinigungen wie die Genannte auch keine Behörden sind. Klargestellt muß aber sein, daß es sich um begründete Notfälle handelt, um keine extensive Verlautbarungsverpflichtung zu schaffen.

Zu Z 55:

vgl. Z 16

Zu Z 56:

Die Anordnungen erfolgen in Umsetzung der Änderungen in Art. 4 der Fernsehrichtlinie, wonach in die Berechnung der Sendezeit für europäische Werke nunmehr auch Teleshopping nicht einzubeziehen ist.

Zu Z 57:

Die Anpassung des Verweises ist infolge der Neuerlassung der Fernsehrichtlinie erforderlich.

Zu Z 58:

Die Z 2 und 3 des § 36 ergeben sich aufgrund der Art. 19 und 19a der Fernsehrichtlinie. Z 4 nimmt Programme von der Quotenregelung mit der gleichen Begründung aus, wie schon die bisherige Anordnung in der nunmehrigen Z 1: gemäß Art. 9 des Textes der neuen Fernsehrichtlinie gelten die Quotenregelungen nämlich nicht für Fernsehsendungen, die sich an ein lokales Publikum richten und die nicht an ein nationales Fernsehnetz angeschlossen sind.

Zu Z 59 und 60:

Die Anordnung dient der Klarstellung der anzuwendenden Bestimmungen und des Umfangs der bereits von § 4 getroffenen Anzeigepflichten.

Zu Z 61:

Die Einfügung dient der Anpassung an Art. 2a Abs. 2 lit a der Fernsehrichtlinie hinsichtlich des darin neu aufgenommenen Verweises auf Art. 22a der Richtlinie.

Zu Z 62:

Die Anordnung dient der legislatischen Neuordnung.

Zu Z 63:

Die Anordnung ist ident mit dem bisherigen Text des § 40 Abs. 4.

Zu Z 64:

Die Anordnung ist ident mit der Bestimmung des bisherigen § 41.

Zu Z 65:

Die Änderung dient der legislatischen Klarstellung.

Zu Z 66 und 67:

Die Änderungsrichtlinie sieht in Art. 3 Abs. 3 die Einrichtung „geeigneter Verfahren“ vor, die sicherstellen sollen, daß „direkt betroffene Dritte“ einschließlich der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten die tatsächliche Einhaltung zwingender Bestimmungen für die Rundfunkstätigkeit erwirken können. Zwar besteht schon jetzt im Rahmen des bestehenden Sanktionssystems in der Möglichkeit der Beschwerde gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 betreffend die unmittelbare Schädigung einer Person durch eine Rechtsverletzung und der Popularbeschwerde in § 44 Abs. 1 Z 2 ein geeignetes Verfahren zur Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes. Zur vollständigen Umsetzung des Art. 3 Abs. 3 der Änderungsrichtlinie ist es aber notwendig, eine weitere Beschwerdemöglichkeit solcher „direkt betroffener“ Dritter, die nicht durch eine behauptete Rechtsverletzung geschädigt wurden bzw. nicht durch 100 weitere Unterschriften unterstützt werden, vorzusehen. Diese Beschwerdemöglichkeit

bezieht sich auf die Einhaltung zwingender Bestimmungen eines Mitgliedstaates über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (betreffend Werbung, Kennzeichnung bestimmter Sendungen u.ä.). Zusammen mit den Bestimmungen des § 47 ist damit ein Rechtsbehelf im Sinne der Bestimmung des Art. 3 Abs. 3 der Änderungsrichtlinie eingerichtet, der es Zuschauern, Wettbewerbern, Werbetreibenden, Verbraucherverbänden usw. ermöglicht, die mutmaßliche Verletzung solcher Bestimmungen, welche nicht im Wege der Beschwerde nach § 44 Abs. 1 Z 1 und 2 geltend gemacht werden können, an die Kommission heranzutragen, um hiedurch die tatsächliche Einhaltung zwingender Bestimmungen für die Programmgestaltung zu erwirken.

Voraussetzung für die Beschwerde ist zum einen, daß eine Verletzung der Bestimmungen der §§ 15, 16, 18 bis 28a und 29 Abs. 2 bis 5 begründet behauptet wird und die Person die inkriminierte Sendung tatsächlich empfangen konnte. Die betroffenen Interessen müssen nicht durch einen subjektiven Rechtsanspruch gewährleistet sein, denkbar sind auch wirtschaftliche Interessen; um etwa die aufgrund der Verletzung bestimmter Rechtsgüter denkbare Reflexwirkung und die damit bewirkte Verletzung derartiger Interessen einzugrenzen, sieht der Entwurf vor, daß der Beschwerdeführer spezifisch darzulegen hat inwieweit er in seinen Interessen betroffen ist. Der Kommission kommt hier im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ein Ermessensspielraum zu, dessen Rahmen bzw. Determinierung durch die in der Bestimmung festgelegten Erfordernisse der erheblichen Bedeutung der Verletzung restriktiv gezogen wird.

Schließlich soll ausgeschlossen werden, daß nicht alle drei nach § 44 vorgesehenen Beschwerdemöglichkeiten in Anspruch genommen werden, um ein und dieselbe Verletzung zu rügen. Dies gilt auch für solche Fälle, in denen verschiedene Personen dieselbe Verletzung bemängeln.

Zu Z 68:

Die Änderungen in Abs. 1, 2 (nunmehr Absatz 3), 3 (nunmehr Abs 4) und 4 (nunmehr Abs. 5) dienen der Anpassung an den erweiterten Geltungsbereich sowie sprachlichen Klarstellungen. Die Bestimmung des § 46 Abs. 2 wird parallel zur bisherigen Bestimmung in § 23 Abs. 1a des Regionalradiogesetzes eingefügt.

Zu Z 69:

Im Hinblick auf den Entfall des § 10 ist die Bestimmung der bisherigen Z 3 gegenstandslos.

Zu Z 70:

Die Strafdrohung für Verletzung des § 14 stellte sich als nicht justiziabel heraus, eine allfällige Verletzung könnte aber im Wege einer Beschwerde gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 und 2 releviert werden.

Zu Z 71 und 72:

Die Anordnungen dienen der legislativen Klarstellung.

Zu Z 73:

Diese Anordnung ist im Hinblick auf den erweiterten Geltungsbereich des nunmehrigen Privat-Rundfunkgesetzes erforderlich.

Zu Z 74:

Die Anordnung der Senatsbesetzung in § 47 Abs. 5 für die Kommission zur Wahrung des Privat-Rundfunkgesetzes bei der Verhängung von Verwaltungsstrafen erscheint aus Praktikabilitätsgründen erforderlich, zumal sonst Verwaltungsstrafen jeweils im Plenum zu verhängen wären. Gleiches gilt für die Zuständigkeit bei Anzeigen.

Zu Z 75 bis 78:

Die Änderungen bezwecken die Einbeziehung von terrestrischem Fernsehen und nehmen sprachliche Anpassungen vor.

§ 51 Abs. 3 enthält den nötigen Umsetzungshinweis.

Zu Z 79 (Anlagen IA, IB und 2):

Die Anlagen geben zusammen betrachtet den gesamten international koordinierten Bestand an derzeit ungenutzten Frequenzen, der für die Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen für Private zur Verfügung steht, wieder.

Die Planeintragungen der Anlage IA und IB bilden die Grundlage für eine bundesweite Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen, wobei mit den Eintragungen bzw. Standorten in der Anlage IA ein Versorgungsgrad von rund 75 bis 78 % der Gesamtbevölkerung Österreichs erreicht werden kann.

Die Anlage IA umfaßt somit ein geschlossenes Sendernetz an Übertragungskapazitäten, die jedenfalls zu nutzen sind, um den erwähnten Versorgungsgrad sicherzustellen.

In Anlage IB sind die weiteren Übertragungskapazitäten angeführt, deren Versorgungsgrad jeweils mit unter einem Prozent der Bevölkerung des betreffenden Bundeslandes (in dem sie ausgewiesen sind) anzusetzen ist, für die aber zumindest anfänglich gesichert werden soll, daß ein Antragsteller - so er dies plant - auch diese zusätzlichen (neben Anlage IA bestehenden) Standorte nutzen kann.

Gemeinsam mit jenen der Anlage IA wäre damit ein Versorgungsgrad von rund 91 % der österreichischen Gesamtbevölkerung gegeben (berechnet in Anteilen an der Bevölkerung eines Bundeslandes: Burgenland 91,2 %, Kärnten 94,3 %, Niederösterreich 91,9 %, Oberösterreich 92, 5%, Salzburg 83, 4 %, Steiermark 90, 5 %, Tirol 82, 3 %, Vorarlberg 87,8 % und Wien 99, 2%).

Die Berechnungen über den Versorgungsgrad beruhen auf Basis der Frequenzen, die an den ORF Standorten sofort betriebsbereit gestellt werden können.

Die angeführten Senderstandorte und Sendeleistung entsprechen denen des ORF Sendernetzes. Grundsätzlich muß bei allen Sendern von gerichteten Antennendiagrammen ausgegangen werden. Bei den angegebenen Sendeleistungen handelt es sich um die jeweils maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP), wobei die konkrete Abstimmung der Sendeleistung (mit jenen anderer

Frequenzen) erst in der fernmelderechtlichen Bewilligung erfolgen kann. Die Möglichkeit der Abweichung von Standorten ist im Rahmen internationaler Regelungen über die Frequenzkoordinierung nur beschränkt und nicht für alle Standorte möglich. Zudem würden dabei erhebliche Umplanungen auch im bestehenden Sendernetz mit längeren internationalen Verfahren vorzunehmen sein.

Jene technischen Parameter (Sendestandorte, Frequenzen), die abgesehen von dem bundesweiten Sendernetz vorhanden sind und die sich für kleinere Sendengebiete eignen könnten, sind in Anlage II aufgezählt, wobei nach einer Frist von 2 Jahren gerechnet ab Erteilung einer Zulassung durch die Privatrundfunkbehörde für bundesweites Fernsehen die dann noch freien -nämlich tatsächlich ungenutzten - Übertragungskapazitäten der Anlage IB ebenfalls für die Zwecke der Anlage II zur Verfügung stehen sollen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Bisherige Fassung

Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz

Allgemeines

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Veranstaltung von Hörfunk und Fernsehen in Kabelnetzen (Kabel-Rundfunk) sowie über Satellit (Satelliten-Rundfunk). Die Veranstaltung von Fernsehen auf drahtlosem terrestrischen Weg bleibt eigenen bundesgesetzlichen Regelungen vorbehalten.

(2) Das Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 379/1984, bleibt unberührt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Kabelnetz: eine für die Verbreitung und Weiterverbreitung genutzte Kabelinfrastruktur;
2. Verbreitung: die über Kabelnetz oder Satellit übertragene Darbietung von Programmen, die an die Allgemeinheit gerichtet sind;
3. Weiterverbreitung: der Empfang und die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übertragung von für die Allgemeinheit empfangbaren Hörfunk- oder Fernsehprogrammen in Kabelnetzen oder über Satellit. Als Weiterverbreitung gilt auch die Übertragung eines Rahmenprogramms, sofern die Dauer der darin eingefügten Fensterprogramme den Zeitraum von insgesamt 120 Minuten täglich nicht überschreitet.

Entwurf

Privat-Rundfunkgesetz

Allgemeines

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Veranstaltung von

1. Hörfunk- und Fernsehprogrammen in Kabelnetzen (Kabel-Rundfunk),
2. Hörfunk und Fernsehprogrammen über Satellit (Satelliten-Rundfunk) und
3. Fernsehprogrammen auf drahtlosem terrestrischen Weg (terrestrisches Fernsehen).

(2) Das Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 379/1984, und das Regionalradio-gesetz, BGBl. Nr. 506/1993, bleiben unberührt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Kabelnetz: eine für die Verbreitung und Weiterverbreitung genutzte Kabelinfrastruktur;
2. Verbreitung: die über Kabelnetz, Satellit oder auf terrestrischem Weg übertragene Darbietung von Programmen, die an die Allgemeinheit gerichtet sind;
3. Weiterverbreitung: der Empfang und - ungeachtet der technischen Mittel - die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übertragung von für die Allgemeinheit empfangbaren Hörfunk- oder Fernsehprogrammen;
Als Weiterverbreitung gilt auch die gleichzeitige Übertragung eines Programms, sofern die Dauer der darin eingefügten Fensterprogramme den Zeitraum von insgesamt 120 Minuten täglich nicht überschreitet.

4. Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter: wer Hörfunk- oder Fernsehprogramme für die Verbreitung in Kabelnetzen oder über Satellit schafft, zusammenstellt und sie verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten läßt. Kabel-Rundfunkveranstalter ist weiters, wer den Empfang von zunächst für die Allgemeinheit nicht empfangbaren Programmen in einem Kabelnetz ermöglicht. In Zweifelsfällen gilt der Kabelnetzbetreiber als Kabel-Rundfunkveranstalter. Kabel-Rundfunkveranstalter ist nicht, wer Kabel-Rundfunkprogramme ausschließlich weiterverbreitet.
5. Vollprogramm: Kabel- oder Satelliten-Rundfunkprogramm mit vielfältigen Inhalten, in welchem insbesondere Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden;
6. Spartenprogramm: Kabel- oder Satelliten-Rundfunkprogramme mit im wesentlichen gleichartigen Inhalten;
7. Fensterprogramm: zeitlich begrenztes Rundfunkprogramm, das im Rahmen eines von einem anderen Rundfunkveranstalter veranstalteten Programms (Rahmenprogramm), welches den überwiegenden Teil der Sendezeit in Anspruch nimmt, eingefügt wird;
8. Kabelinformationsprogramm: Kabel-Rundfunkprogramm das ausschließlich aus eigengestalteten Beiträgen eines Kabelnetzbetreibers besteht und seinem Inhalt nach überwiegend auf Sachinformationen (wie örtliche Veranstaltungshinweise, Wettervorhersagen, Straßenverkehrsberichte usw.) beschränkt ist;
9. Kabeltext: Darbietungen zur Information mittels schriftlicher und grafischer Zeichen und Symbole sowie mittels Standbildern, die als Service für die an ein Kabelnetz angeschlossenen Teilnehmer (auf einem eigenen Kanal oder in der Austastlücke seines Fernsehsignals) angeboten werden.
4. Rundfunkveranstalter: wer Fernsehprogramme für die Verbreitung auf terrestrischem Wege oder wer Hörfunk- oder Fernsehprogramme für die Verbreitung in Kabelnetzen oder über Satellit schafft, zusammenstellt und sie verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten läßt. Kabel-Rundfunkveranstalter ist weiters, wer den Empfang von zunächst für die Allgemeinheit nicht empfangbaren Programmen in einem Kabelnetz ermöglicht. In Zweifelsfällen gilt der Kabelnetzbetreiber als Kabel-Rundfunkveranstalter. Kabel-Rundfunkveranstalter ist nicht, wer Kabel-Rundfunkprogramme ausschließlich weiterverbreitet.
5. Vollprogramm: Rundfunkprogramm mit vielfältigen Inhalten, in welchem insbesondere Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden;
6. Spartenprogramm: Rundfunkprogramm mit im wesentlichen gleichartigen Inhalten;
7. Fensterprogramm: zeitlich begrenztes Rundfunkprogramm, das im Rahmen eines von einem anderen Rundfunkveranstalter veranstalteten Programms (Rahmenprogramm), welches den überwiegenden Teil der Sendezeit in Anspruch nimmt, eingefügt wird;
8. Kabelinformationsprogramm: Kabel-Rundfunkprogramm das ausschließlich aus eigengestalteten Beiträgen eines Kabelnetzbetreibers besteht und seinem Inhalt nach überwiegend auf Sachinformationen (wie örtliche Veranstaltungshinweise, Wettervorhersagen, Straßenverkehrsberichte etc.) beschränkt ist;
9. Kabeltext: Darbietungen zur Information mittels schriftlicher und grafischer Zeichen und Symbole sowie mittels Standbildern, die als Service für die an ein Kabelnetz angeschlossenen Teilnehmer (auf einem eigenen Kanal oder in der Austastlücke seines Fernsehsignals) angeboten werden;
10. Bundesweite Sendelizenz: das in der Anlage IA unter Zusammenfassung von Frequenzen, Sendestandorten und maximaler Leistung umschriebene Verbreitungsgebiet, für das unter Berücksichtigung weiterer vom Antragsteller genannter und in Anlage IB angeführter Übertragungskapazitäten eine Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem terrestrischem Fernsehen erteilt werden kann;

(2) Abs. 1 Z 4 zweiter Satz gilt nicht, sofern die Ausstrahlung des Programms rechtmäßig aus einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt.

Zulassung

§ 3. (1) Die Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk im Sinne dieses Bundesgesetzes bedarf einer Zulassung durch die gemäß § 13 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/1997 (Anm.: richtig: BGBl. I Nr. 41/1997) eingerichteten Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, wobei beim Vorschlag der Landeshauptmännerkonferenz das in § 13 Abs. 4 Z 2 des Regionalradiogesetzes besonders genannte Erfordernis hinsichtlich des einen Mitglieders nicht gilt.

(2) Einer Zulassung bedarf weiters die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten Kabel-Rundfunkprogrammen über Satellit.

11. Nicht-bundesweite Sendelizenzen; die aufgrund von Anträgen gemäß § 6a Abs. 2 durch Zusammenfassung von in Anlage II angeführten Frequenzen, Sendestandorten und maximaler Leistung umschriebenen Verbreitungsgebiete mit deinem Versorgungsschwerpunkt in einem Bundesland, für die Zulassungen für die Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen erteilt werden können;
12. Eigenwerbeprogramm: Rundfunkprogramm, das dem Vertrieb eigener Produkte, Dienstleistungen, Sendungen oder Programme des Rundfunkveranstalters dient;
13. Teleshopping: Fernsehsendungen direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen gegen Entgelt.

(2) Abs. 1 Z 4 zweiter Satz gilt nicht, sofern die Ausstrahlung des Programms rechtmäßig aus einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt.

Niederlassungsprinzip und Zulassung

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die gemäß § 13 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993 eingerichtete Privatrundfunkbehörde bedarf, wer Satelliten-Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) oder terrestrisches Fernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Rundfunkveranstalter gilt als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder eine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden.

(2) Erstreckt sich die Tätigkeit des Rundfunkveranstalters nicht ausschließlich auf Österreich so gilt der Rundfunkveranstalter auch als in Österreich niedergelassen, wenn dieser seinen Sitz oder eine Hauptniederlassung in Österreich hat, die Entscheidungen über das Programmangebot in einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum getroffen werden und ein wesentlicher Teil des erforderlichen Sendepersonals entweder in Österreich oder zum Teil in Österreich und zum Teil in dieser anderen Vertragspartei tätig ist.

(3) Ein Rundfunkveranstalter gilt weiters dann als in Österreich niedergelassen, wenn dieser

1. seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat, die Entscheidungen über das Programmangebot in einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum getroffen werden oder die Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden, der Rundfunkveranstalter aber seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, und
2. der wesentliche Teil des erforderlichen Sendepersonals weder in Österreich noch in der in Z 1 genannten anderen Vertragspartei tätig ist.

Eine Niederlassung nach Z 1 und Z 2 liegt nur dann vor, wenn der Sendebetrieb erstmals in Österreich aufgenommen wurde und der Betrieb des Rundfunkveranstalter eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft in Österreich aufweisen kann. Als Nachweis einer solchen Verbindung dienen insbesondere das Vorliegen regelmäßiger Werbeaufträge in Österreich ansässiger Unternehmen oder für in Österreich hergestellte Produkte oder die Vermarktung der Programme in Österreich.

(4) Außer in den Fällen des Abs. 2 und 3 gilt ein Rundfunkveranstalter als in Österreich niedergelassen, wenn ein wesentlicher Teil des Sendepersonals in Österreich tätig ist und der Rundfunkveranstalter entweder

1. seinen Sitz oder eine Hauptniederlassung in Österreich hat, die Entscheidungen über das Programmangebot jedoch in einem Staat, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, getroffen werden,
- oder
2. seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in einem Staat hat, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, die Entscheidungen über das Programmangebot jedoch in Österreich getroffen werden.

(5) Ein Rundfunkveranstalter, auf den die Absätze 2 bis 5 nicht anwendbar sind, bedarf einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz wenn dieser rechtmäßig eine durch das internationale Fernmelderecht Österreich zugeordnete Frequenz oder Satellitenkapazität nutzt oder die Signale von einer Erd-Satelliten-Sendestation in Österreich ausgestrahlt werden.

Weiterverbreitung

§ 3a (1) Einer Zulassung bedarf weiters die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten Kabel-Rundfunkprogrammen über Satellit. § 9 Abs. 1 Z 1 findet Anwendung.

(2) Eine fernmelderechtliche Bewilligung für den Betrieb von Sendeanlagen zur terrestrischen Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen darf nur für die in Anlage II ausgewiesenen Frequenzen und Sendestandorte erteilt werden, wobei sichergestellt sein muß, daß diese Frequenzen und Sendestandorte im Bewilligungszeitpunkt nicht für die Veranstaltung von terrestrisch verbreiteten Fernsehprogrammen nach diesem Bundesgesetz benötigt werden. Die Bewilligung ist unter Widerrufsvorbehalt zu erteilen. Die Bewilligung ist zu widerrufen, sobald eine Zulassung für die Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen gemäß § 9 für eine Sendelizenz, welche die zur Weiterverbreitung bewilligten Frequenzen und Senderstandorte umfaßt, von der Privatrundfunkbehörde rechtskräftig erteilt wurde.

Anzeige

§ 4. (1) Kabel-Rundfunkveranstaltungen sind vom Kabel-Rundfunkveranstalter eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung der Privatrundfunkbehörde sowie den betroffenen Ländern und Gemeinden anzuzeigen. Ebenso ist die Weiterverbreitung von Programmen durch den Kabelbetreiber anzuzeigen.

(2) Die Anzeige nach Abs. 1 erster Satz hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Kabel-Rundfunkveranstalters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 5 und 6 zu enthalten. Weiters ist darzulegen, ob es sich bei dem Programm um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt, die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlichen Umfang sowie die Verbreitung der Kabel-Rundfunkprogramme. Die Anzeige nach Abs. 1 zweiter Satz hat den Namen des Programms und den Rundfunkveranstalter anzugeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Kabelnetze, die zur Versorgung von nicht mehr als 10 Haushalten dienen.

Rundfunkveranstalter

§ 5. (1) Rundfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts sein. Sie müssen ihren Sitz im Inland haben, sofern nicht § 3 Abs. 4 Z 2 oder § 3 Abs. 5 zur Anwendung kommen.

(2) Von der Veranstaltung von Rundfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

Anzeige

§ 4. (1) Kabel-Rundfunkveranstaltungen sind vom Kabel-Rundfunkveranstalter eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie den betroffenen Ländern und Gemeinden anzuzeigen. Ebenso ist die Weiterverbreitung von Programmen durch den Kabelbetreiber anzuzeigen.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Kabel-Rundfunkveranstalters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 5 und 6 zu enthalten. Weiters ist darzulegen, ob es sich bei dem Programm um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt, die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlichen Umfang sowie die Verbreitung der Kabel-Rundfunkprogramme.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Kabelnetze, die zur Versorgung von nicht mehr als zehn Haushalten dienen.

Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter

§ 5. (1) Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Inland sein.

(2) Von der Veranstaltung von Kabel- oder Satelliten-Rundfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

3. der Österreichische Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 und 2 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind,
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 3 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

Davon abweichend dürfen juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen und Personengesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar beteiligt sind, Kabelrundfunkprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag veranstalten, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Kabeltext.

(3) Ist der Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL S 219/1897, geregelten Einflußmöglichkeiten haben.

(4) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(5) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.

3. der Österreichische Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind,
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

Davon abweichend dürfen juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen und Personengesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar beteiligt sind, Kabelrundfunkprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag veranstalten, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Kabeltext.

(3) Ist der ein Rundfunkveranstalter von terrestrischem Fernsehen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL S 219/1897, geregelten Einflußmöglichkeiten haben.

(4) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(5) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.

(6) Der Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung oder Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekanntzugeben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt.

Beteiligung von Medieninhabern, Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstaltern und Hörfunkveranstaltern nach dem Regionalradiogesetz

§ 6. (1) Ein Medieninhaber einer in- oder ausländischen Tages- oder Wochenzeitung (Zeitungsinhaber) darf nicht Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter oder Mitglied eines als Verein organisierten Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalters oder Anteilsinhaber eines Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalters in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer Genossenschaft sein. An einem Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft darf er nur nach Maßgabe der nachstehenden Absätze beteiligt sein.

(2) Ein Zeitungsinhaber darf an Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstaltern Kapitalanteile oder Stimmrechte im Ausmaß von maximal 26 vH haben. Ein Zeitungsinhaber darf unbeschadet dieser Regelung keinen beherrschenden Einfluß auf einen Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter ausüben, keine der im § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten haben, noch über die sich aus seiner zulässigen Beteiligung ergebenden Möglichkeiten hinaus auf die Unternehmenspolitik eines Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalters einwirken.

(3) Anteile eines Zeitungsinhabers und von Personen oder Personengesellschaften, die mit ihm gemäß Abs. 4 verbunden sind, sind für die Ermittlung der Beteiligungsgrenze gemäß Abs. 2 zusammenzurechnen.

(6) Der Rundfunkveranstalter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung oder Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen der Privatrundfunkbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Rundfunkveranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekanntzugeben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt.

(7) Werden mehr als 50 v.H. der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung beim Rundfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Rundfunkveranstalter diese Übertragung der Privatrundfunkbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Privatrundfunkbehörde hat die Zulassung zu widerrufen, wenn unter den geänderten Verhältnissen dem Rundfunkveranstalter eine Zulassung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt werden könnte. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen.

Beteiligung von Medieninhabern, Rundfunkveranstaltern und Hörfunkveranstaltern nach dem Regionalradiogesetz

§ 6. (1) Ein Medieninhaber einer in- oder ausländischen Tages- oder Wochenzeitung (Zeitungsinhaber) darf nicht Rundfunkveranstalter oder Mitglied eines als Verein organisierten Rundfunkveranstalters oder Anteilsinhaber eines Rundfunkveranstalters in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer Genossenschaft sein. An einem Rundfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft darf er nur nach Maßgabe der nachstehenden Absätze beteiligt sein.

(2) Ein Zeitungsinhaber darf an Rundfunkveranstaltern Kapitalanteile oder Stimmrechte im Ausmaß von maximal 26 vH haben. Ein Zeitungsinhaber darf unbeschadet dieser Regelung keinen beherrschenden Einfluß auf einen Rundfunkveranstalter ausüben, keine der im § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten haben, noch über die sich aus seiner zulässigen Beteiligung ergebenden Möglichkeiten hinaus auf die Unternehmenspolitik eines Rundfunkveranstalters einwirken.

(3) Anteile eines Zeitungsinhabers und von Personen oder Personengesellschaften, die mit ihm gemäß Abs. 4 verbunden sind, sind für die Ermittlung der Beteiligungsgrenze gemäß Abs. 2 zusammenzurechnen.

(4) Als mit einem Zeitungsinhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Zeitungsinhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluß haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften einen beherrschenden Einfluß hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Zeitungsinhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluß hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflußmöglichkeiten verfügt.
Einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH ist es gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mindestens 25 vH erreicht.

(5) In- und ausländische Fernseh- und Hörfunkveranstalter (einschließlich Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter) sind Zeitungsinhabern gleichgestellt.

(4) Als mit einem Zeitungsinhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Zeitungsinhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluß haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften einen beherrschenden Einfluß hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Zeitungsinhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluß hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflußmöglichkeiten verfügt.
Einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH ist es gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mindestens 25 vH erreicht.

(5) In- und ausländische Fernseh- und Hörfunkveranstalter sind Zeitungsinhabern gleichgestellt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 kommen nicht zur Anwendung, wenn ein nach diesem Bundesgesetz verbreitetes Kabel-Rundfunkprogramm vom Veranstalter dieses Programms oder ein aufgrund einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz verbreitetes Programm durch den Zulassungsinhaber weiterverbreitet wird.

Terrestrisches Fernsehen und fernmelderechtliche Bewilligung

§ 6a. (1) Eine Zulassung kann erteilt werden für die Veranstaltung eines bundesweit terrestrisch verbreiteten Fernsehprogramms (Bundesweite Sendelizenz).

(2) Weiters können Zulassungen für Sendelizenzen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten der Anlage II zur Veranstaltung von nicht-bundesweitem Fernsehen (§ 2 Abs. 1 Z 11) erteilt werden.

(3) Zulassungen zur Veranstaltung von Fernsehen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten, die in Anlage II genannt sind, können weiters nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Programmen erteilt werden, die

1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden oder

2. für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im Zusammenhang mit Fernsehtätigkeiten im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

Zulassungen für Programme nach Z 1 können für die Dauer der Veranstaltung, längstens für eine Dauer von zwei Wochen, Zulassungen für Programme gemäß Z 2 für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Auf derartige Programme finden - soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist - § 5 Abs. 2 Z 2 und 3 sowie Z 4 und 5 soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, § 5 Abs. 3 und 4, ferner die §§ 6 14 Abs. 1, 15 bis 19, 21 bis 28, 29 bis 31 sowie 44 bis 49. Werbung und Teleshopping in Programmen nach Z 2 ist unzulässig.

(4) Übertragungskapazitäten der Anlage IB, die nicht innerhalb von zwei Jahren ab Erteilung einer Zulassung gemäß Abs. 1 zur Verbreitung für bundesweites Fernsehen in Anspruch genommen werden, können ab diesem Zeitpunkt für die Veranstaltung von Fernsehen gemäß Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung von der Fernmeldebehörde bewilligt werden. Fernmelderechtliche Bewilligungen für bis zu diesem Zeitpunkt ungenutzte Übertragungskapazitäten der Anlage IB sind von der Fernmeldebehörde zu widerrufen.

(5) Die Fernmeldebehörde darf eine Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen zur Veranstaltung von Fernsehprogrammen aufgrund dieses Bundesgesetzes nur nach erfolgter Zulassung durch die Privatrundfunkbehörde erteilen.

(6) Die Fernmeldebehörde kann in dringenden Einzelfällen bei der fernmelderechtlichen Bewilligung aufgrund einer Zulassung gemäß § 9 Abs. 3 Z 2 hinsichtlich der technischen Parameter vom durch die Privatrundfunkbehörde festgelegten Versorgungsgebiet abweichen, wenn sich dies nachträglich als aus frequenztechnischen Gründen unvermeidbar herausstellt und damit keine wesentliche Veränderung des Verbreitungsgebietes bewirkt wird. Vor Erlassung der entsprechenden Bewilligungsbescheide ist das Einvernehmen mit der Privatrundfunkbehörde anzustreben.

Ausschreibung der bundesweiten Fernsehsendelizenz

§ 6b. (1) Die Privatrundfunkbehörde hat die bundesweite Fernsehsendelizenz innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xx/199v durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auszuschreiben und dabei eine mindestens sechsmonatige Frist zu bestimmen innerhalb deren Anträge auf Erteilung von Zulassungen für eine bundesweite Sendelizenz und für regionale Sendelizenzen gestellt werden können.

(2) Eine weitere Ausschreibung hat jeweils stattzufinden,

1. sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung,
2. unverzüglich nach einem Widerruf gemäß § 5 Abs. 7,
3. unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 9 Abs. 5,
4. im Falle, daß der Nachweis der einheitlichen Rechtspersönlichkeit gemäß § 10 Abs. 5 nicht erbracht wurde.

Antrag auf Zulassung für Satelliten-Rundfunk

§ 7. Anträge auf Erteilung einer Zulassung für Satelliten-Rundfunk sind bei der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde einzubringen.

Antrag auf Zulassung

§ 7. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung für Satelliten-Rundfunk und Anträge gemäß § 6a Abs. 3 können jederzeit bei der Privatrundfunkbehörde eingebracht werden.

(2) Die Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem terrestrischem Fernsehen sind innerhalb der gemäß § 6b bestimmten Frist bei der Privatrundfunkbehörde einzubringen und haben jene Übertragungskapazitäten der Anlage IB, die zusätzlich zu jenen in Anlage IA vom Antragsteller genutzt und für die eine fernmelderechtliche Bewilligung beantragt werden soll, anzugeben.

(3) Anträge auf Erteilung einer Zulassung von nicht-bundesweitem Fernsehen sind jährlich jeweils in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai und 1. Oktober bis 30. November bei der Privatrundfunkbehörde einzubringen. Modifikationen eingebrachter Anträge sind unzulässig. § 13 Abs. 3 AVG bleibt unberührt.

(4) Für den Fall, daß der Privatrundfunkbehörde Anträge gemäß § 6a Abs. 2 und 3 vorliegen, die eine Verbreitung im im wesentlichen gleichen Verbreitungsgebiet zum Gegenstand haben, sind Anträge gemäß § 6a Abs. 2 vordringlich zu behandeln.

Antragsinhalt

§ 8. (1) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 5 und 6 der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde nachzuweisen.

(2) Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, daß das beantragte Satelliten-Rundfunkprogramm den Anforderungen des § 14 Abs. 1 und 2 entsprechen wird, sofern nicht § 14 Abs. 3 zur Anwendung kommt. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde kann die Zulassung für ein Programm auch dann erteilen, wenn dieses Programm die Anforderungen des § 14 Abs. 2 im einzelnen zwar nicht erfüllt, aber das Gesamtangebot der Programme die dort genannten Anforderungen erfüllt.

(3) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung,
2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 5 und 6 genannten Voraussetzungen,
3. Angaben über die Programmgestaltung, Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll,
4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen,
5. Angaben über den Satelliten und das versorgte Gebiet,

6. das geplante Redaktionsstatut.

Antragsinhalt

§ 8. (1) Antragsteller für die Veranstaltung von Satellitenrundfunk und terrestrischem Fernsehen gemäß § 6a Abs. 1 und 2 haben das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 5 und 6 der Privatrundfunkbehörde nachzuweisen.

(2) Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, daß das geplante Rundfunkprogramm den Anforderungen des § 14 Abs. 1 und 2 entsprechen wird, sofern nicht § 14 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde kann die Zulassung für ein Programm auch dann erteilen, wenn dieses Programm die Anforderungen des § 14 Abs. 2 im einzelnen zwar nicht erfüllt, aber durch das Gesamtangebot der nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programme die dort genannten Anforderungen erfüllt werden.

(3) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung, die Anmeldung zur Eintragung ins Firmenbuch oder die erfolgte Eintragung in das Firmenbuch, bei Vereinen den Nachweis der Vereinsgründung,
2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 5 und 6 genannten Voraussetzungen,
3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der eigengestalteten Beiträge sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll,
4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen, sowie Angaben über Fenster- oder Rahmenprogramme,
5. im Fall des Satellitenrundfunks
 - a) Angaben, über welchen Satelliten und welche Erd-Satelliten-Sendestation das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, daß der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat,
 - b) Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie der Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden.
6. das geplante Redaktionsstatut,

(4) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

7. im Falle von terrestrischem Fernsehen Angaben über die Sendeanlagen bzw. über Vereinbarungen zur Nutzung von Sendeanlagen für den Fall der Zulassungserteilung.
 8. im Falle von Anträgen gemäß § 6a Abs. 2 zusätzlich ein detailliertes Konzept über die technische Verbreitung und eine genaue Darstellung des geplanten Verbreitungsgebietes.
- (4) Zusätzlich zu den Angaben gemäß Abs. 2 hat der Antragsteller glaubhaft zu machen,
1. daß er fachlich und organisatorisch in der Lage ist, die Einhaltung der §§ 15 bis 24 zu gewährleisten und den Sendebetrieb innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Zulassung aufzunehmen.
 2. bei Anträgen auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen darüber hinaus glaubhaft zu machen, daß er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt.
- (5) Die Privatrundfunkbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.
- (6) Anträge gemäß § 6a Abs. 3 haben neben einer Darstellung des geplanten Programms ein detailliertes Konzept über die technische Verbreitung sowie eine genaue Beschreibung des geplanten Verbreitungsgebietes zu enthalten. Abs. 5 findet Anwendung.

Frequenztechnische Gutachten

§ 8a. (1) Die Privatrundfunkbehörde hat im Falle von Anträgen gemäß § 6a Abs. 2 und 3 die Antragsunterlagen zur technischen Spezifikation der Veranstaltung der Fernmeldebehörde zur Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zu übermitteln. Die Fernmeldebehörde hat unter Berücksichtigung internationaler fernmelderechtlicher Verpflichtungen sowie der technischen Möglichkeiten und der Abstimmung mit bereits von Fernsehveranstaltern genutzten Übertragungskapazitäten darzulegen, ob und in welchem Verbreitungsgebiet die im Antrag begehrte Programmverbreitung realisiert werden kann. Zu diesem Zweck kann die Fernmeldebehörde vom Antragsteller Ergänzungen und Klarstellungen einholen.

(2) Ergibt sich im Zuge der Erstellung des Gutachtens nach Abs. 1, daß die vom Antragsteller für die Verbreitung geplanten technischen Parameter zwar technisch geeignet sind, jedoch geringfügig abzuändern wären, hat dies die Fernmeldebehörde dem Antragsteller mitzuteilen. Sofern dadurch eine geringfügige Änderung des Verbreitungsgebietes bewirkt würde, kann der Antragsteller seinen Antrag dahingehend abändern.

Erteilung der Zulassung

§ 9. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 8 Abs. 1 und 2 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde auf sieben Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgattung (Voll- oder Spartenprogramm) sowie die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang sowie die Verbreitung über bestimmte Satelliten zu genehmigen.

Erteilung der Zulassung

§ 9. (1) Die Zulassung ist zu erteilen,

1. für Satellitenrundfunk, wenn der Antragsteller die im § 8 Abs. 1 bis Abs. 4 Z 1 genannten Anforderungen erfüllt,
2. für terrestrisches Fernsehen, wenn der Antragsteller die in § 8 Abs. 1 bis 4 genannten Anforderungen erfüllt und nicht § 10 zur Anwendung kommt.
3. im Falle von Anträgen gemäß § 6a Abs. 2, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen der Z 2 das Gutachten der Fernmeldebehörde (§8a) die Realisierbarkeit der Veranstaltung belegt.
4. für Anträge gemäß § 6a Abs. 3, wenn das Gutachten der Fernmeldebehörde die Realisierbarkeit der Veranstaltung belegt und die Einhaltung der in § 6a Abs. 3 genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährleistet erscheint.

(2) Die Zulassung ist abgesehen von den Fällen des § 6a Abs. 3 von der Privatrundfunkbehörde auf sieben Jahre zu erteilen. Jede Zulassung ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Privatrundfunkbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung

1. für Satellitenrundfunk sind die Programmgattung (Voll- oder Spartenprogramm) sowie die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang sowie die Verbreitung über bestimmte Satelliten zu genehmigen.
2. für terrestrisches Fernsehen sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, in den Fällen des § 6a Abs. 2 und 3 zusätzlich das Verbreitungsgebiet anhand des von der Fernmeldebehörde eingeholten Gutachtens.

(4) Eine Zulassung darf nicht erteilt werden, wenn dem Antragsteller die Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk gemäß § 46 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 untersagt ist.

(4) Eine Zulassung darf nicht erteilt werden, wenn dem Antragsteller innerhalb eines Jahres vor Antragstellung bereits einmal die Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk gemäß § 46 Abs. 3 Z 2 entzogen wurde oder dem Antragsteller die Veranstaltung von Kabelrundfunk gemäß § 46 Abs. 3 Z 2 oder Abs. 4 untersagt ist.

(5) Die Zulassung erlischt,

1. wenn der Rundfunkveranstalter länger als ein Jahr keinen regelmäßigen Sendebetrieb ausgeübt hat,
2. durch schriftlich erklärten Verzicht des Zulassungsinhabers,
3. durch Widerruf der Zulassung gemäß § 5 Abs. 7,
4. durch Entzug der Zulassung gemäß § 46 Abs. 3 Z 2,
5. durch Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Zulassungsinhabers, nicht aber im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge.

(6) Die Zulassung ist außer im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.

(7) Die Zulassung berechtigt auch zur versuchsweisen Verbreitung der Programme zum Zweck der Erprobung digitaler Übertragungstechniken im Verbreitungsgebiet nach Maßgabe fernmelderechtlicher Bewilligungen.

Auswahlentscheidung bei Antragstellern für terrestrisches Fernsehen

§ 10. Die Zulassung berechtigt auch zur Veränderung der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie zur Verbreitung des Programms über andere Satelliten, sofern dies der Behörde angezeigt wird.

§ 10. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 8 Abs. 1 bis 4) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Privatrundfunkbehörde auf eine Einigung der Antragsteller über die Bildung von Veranstaltergemeinschaften hinzuwirken. Diese Veranstaltergemeinschaften haben die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1, 2 und 4 zu erfüllen.

(2) Kommt eine Veranstaltergemeinschaft aller Antragsteller im Sinne des Abs. 1 innerhalb der Frist nicht zustande, so hat die Behörde jenem Antragsteller oder jener Veranstaltergemeinschaft den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem oder bei der aufgrund der Zusammensetzung und der vorgelegten Unterlagen sowie der sonstigen Ergebnissen des Verfahrens die Zielsetzungen des Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm geboten wird sowie ein eigenständiges auf die jeweiligen regionalen Interessen Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist und
2. von dem oder von denen zu erwarten ist, daß deren Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

(3) Bei Erteilung der Zulassung gemäß § 6a Abs. 1 Z 1 ist weiters jenem Antragsteller oder jener Veranstaltergemeinschaft der Vorzug einzuräumen, von dem oder von der insbesondere auf Grund des vorgelegten Programmkonzeptes in stärkerem Ausmaß zu erwarten ist, daß in das Programm österreichbezogene Beiträge, welche beispielsweise eine Darstellung des kulturellen, künstlerischen, politischen und sozialen Lebens, der österreichischen Landschaft, des österreichischen Sports oder sonstiger, die Charakteristik Österreichs vermittelnder Elemente beinhalten, einbezogen werden.

(4) Im Falle der Auswahlentscheidung unter mehreren Bewerbern oder Veranstaltergemeinschaften um eine Zulassung ist überdies jener Antragsteller oder jene Veranstaltergemeinschaft vorrangig zu berücksichtigen, bei dem oder der das vorgelegte Programmkonzept die bessere Gewähr für die Integration regionaler Interessen bietet.

(5) Bei Erteilung einer Zulassung an eine Veranstaltergemeinschaft, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweist, hat die Privatrundfunkbehörde in der Zulassung anzuordnen, daß der Nachweis der einheitlichen Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

(6) Für Anträge gemäß § 6a Abs. 2 gelten die Abs. 1, 2, 4 und 5 insoweit als die Anträge sich auf das im wesentlichen gleiche Verbreitungsgebiet beziehen und innerhalb derselben Antragsfrist eingebracht wurden.

Verbreitungsauftrag

§ 11. (1) Kommt eine Einigung zwischen dem Kabel-Rundfunkveranstalter eines Programms und dem Kabelnetzbetreiber über die Verbreitung nicht zustande, kann der Kabel-Rundfunkveranstalter die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde anrufen.

(2) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat auf Antrag des Kabel-Rundfunkveranstalters dem Kabelnetzbetreiber die Verbreitung des Programms aufzutragen, wenn

1. eine gütliche Einigung zwischen dem Kabel-Rundfunkveranstalter des Programms und dem Kabelnetzbetreiber unter Vermittlung der Behörde erfolglos bleibt,
2. in dem Kabelnetz höchstens ein Programm der beantragten Programmart verbreitet oder weiterverbreitet wird,

Verbreitungsauftrag für Kabelrundfunkprogramme

§ 11. (1) Kommt eine Einigung zwischen dem Kabel-Rundfunkveranstalter eines der Lokalberichterstattung dienenden Programms und dem Kabelnetzbetreiber über die Verbreitung nicht zustande, kann der Kabel-Rundfunkveranstalter die Privatrundfunkbehörde anrufen.

(2) Die Privatrundfunkbehörde hat auf Antrag des Kabel-Rundfunkveranstalters dem Kabelnetzbetreiber die Verbreitung des Programms aufzutragen, wenn

1. eine gütliche Einigung zwischen dem Kabel-Rundfunkveranstalter des Programms und dem Kabelnetzbetreiber unter Vermittlung der Behörde erfolglos bleibt,
2. in dem Kabelnetz höchstens ein dem vom Kabel-Rundfunkveranstalter geplanten Programm vergleichbares Programm mit einer Dauer von mindestens 120 Minuten, wobei Wiederholungen nicht einzurechnen sind, verbreitet oder weiterverbreitet wird, und dieses nicht in einem anderen Bundesland verbreitet wird,

3. das beantragte Programm vorwiegend der Lokalberichterstattung dient, täglich mehr als 120 Minuten eigenes Programm verbreitet, wobei Wiederholungen nicht einzurechnen sind, und in keinem anderen Bundesland verbreitet wird.

(3) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat bei Erteilung eines Auftrages gemäß Abs. 2 die Dauer der Verbreitung des Programmes in dem Kabelnetz und eine allfällige angemessene Entschädigung für den Kabelnetzbetreiber festzulegen. Die Verbreitung ist für die Dauer von höchstens zwei Jahren zu befristen und tritt ein halbes Jahr nach der Festlegung in Kraft. Bei Festlegung der Entschädigung ist auf die geltenden Bedingungen des betroffenen Kabelnetzbetreibers für die Übernahme von Programmen Rücksicht zu nehmen, sollten derartige nicht vorhanden sein, ist auf vergleichbare Bedingungen abzustellen.

(4) Der Kabelnetzbetreiber hat die Signale der Rundfunk- und Fernseh Rundfunksender des Österreichischen Rundfunks weiterzubreiten, sofern dies ohne unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist.

3. das geplante Programm eine Mindestdauer von 120 Minuten aufweist, wobei Wiederholungen nicht einzurechnen sind, und in keinem anderen Bundesland verbreitet wird.

(3) Die Privatrundfunkbehörde hat bei Erteilung eines Auftrages gemäß Abs. 2 die Dauer der Verbreitung des Programmes in dem Kabelnetz und eine allfällige angemessene Entschädigung für den Kabelnetzbetreiber festzulegen. Die Verbreitung ist für die Dauer von höchstens 2 Jahren zu befristen und tritt ein halbes Jahr nach der Festlegung in Kraft. Bei der Festlegung der Entschädigung ist auf die geltenden Bedingungen des betroffenen Kabelnetzbetreibers für die Übernahme von Programmen Rücksicht zu nehmen, sollten derartige nicht vorhanden sein, ist auf vergleichbare Bedingungen abzustellen.

(4) Der Kabelnetzbetreiber hat die Signale der Rundfunk- und Fernseh Rundfunksender des Österreichischen Rundfunks weiterzubreiten, sofern dies ohne unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist.

Verbreitung über Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks

§ 11a. Die aufgrund dieses Bundesgesetzes zur Verbreitung auf terrestrischem Wege zugelassenen Fernsehprogramme können auch über die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks verbreitet werden. Eine solche Verbreitung setzt eine vertragliche Regelung zwischen dem Österreichischen Rundfunk und dem Rundfunkveranstalter voraus, in welcher der Ersatz der nachgewiesenen Selbstkosten vereinbart wird.

Beirat für Kabel- oder Satelliten-Rundfunk

§ 12. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde kann den gemäß § 14a des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/1997 eingerichteten Hörfunkbeirat als „Beirat für Kabel- oder Satelliten-Rundfunk“ zur Stellungnahme auffordern, soweit dies zur Beurteilung von technischen, wirtschaftlichen, publizistischen oder sonstigen Aspekten der Veranstaltung von Kabel- und Satelliten-Rundfunk gemäß diesem Bundesgesetz erforderlich erscheint. Der Beirat hat binnen vier Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Stellungnahmen

§ 12. (1) Die Privatrundfunkbehörde kann den gemäß § 14a des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993 eingerichteten Hörfunkbeirat als "Beirat für Privat-Rundfunk" zur Stellungnahme auffordern, soweit dies zur Beurteilung von technischen, wirtschaftlichen, publizistischen oder sonstigen Aspekten der Veranstaltung von Rundfunk gemäß diesem Bundesgesetz erforderlich erscheint. Der Beirat hat binnen sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(2) Im Falle von Anträgen gemäß § 6a Abs. 1 hat die Behörde überdies eine Stellungnahme der Landeshauptmännerkonferenz einzuholen und dafür eine Frist von mindestens vier, höchstens jedoch acht Wochen einzuräumen.

(3) Vor Erteilung der Zulassung gemäß § 6a Abs. 1 Z 2 ist ein Vertreter der Landesregierung des Landes, in welchem sich das Verbreitungsgebiet der Sendelizenz befindet, zu hören.

Anwendung des AVG

§ 13. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat, soweit in diesem Bundesgesetz nicht Abweichendes bestimmt ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

Programmgrundsätze

§ 14. (1) Die Kabel- und Satelliten-Rundfunkprogramme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Insbesondere soll in diesen in angemessener Weise das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet dargestellt und den dort wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen gegeben werden.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Spartenprogramme.

(4) Bei Programmen mit überwiegend lokalem Bezug soll ein angemessener Anteil der Sendungen redaktionell vom Kabel-Rundfunkveranstalter selbst gestaltet sein.

Allgemeine Anforderungen an Kabel- oder Satelliten-Rundfunkprogramme

§ 15. (1) Alle Sendungen der Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.

(2) Die Sendungen dürfen nicht zu Haß auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufreizen.

Schutz von Minderjährigen

§ 16. (1) Fernsehprogramme dürfen keine Sendungen enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlos Gewalttätigkeiten zeigen.

Anwendung des AVG

§ 13. Die Privatrundfunkbehörde hat, soweit in diesem Bundesgesetz nicht Abweichendes bestimmt ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

Programmgrundsätze

§ 14. (1) Die Rundfunkprogramme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Insbesondere soll in diesen in angemessener Weise das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im jeweiligen Verbreitungsgebiet dargestellt und den dort wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen gegeben werden.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Spartenprogramme. Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für reine Teleshoppingprogramme (§ 28a Abs. 1) und reine Eigenwerbeprogramme (§ 28a Abs. 2).

(4) Bei Kabelrundfunkprogrammen mit überwiegend lokalem Bezug soll ein angemessener Anteil der Sendungen redaktionell vom Kabel-Rundfunkveranstalter selbst gestaltet sein.

Allgemeine Anforderungen an Rundfunkprogramme

§ 15. (1) Alle Sendungen der Rundfunkveranstalter müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.

(2) Die Sendungen dürfen nicht zu Haß aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufreizen.

Schutz von Minderjährigen

§ 16. (1) Fernsehprogramme dürfen keine Sendungen enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlos Gewalttätigkeiten zeigen.

(2) Bei Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ist durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Maßnahmen dafür zu sorgen, daß diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.

Berichterstattung

§ 17. Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

Werbung und Teleshopping

§ 18. (1) Werbung (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von Patronanzsendungen) und Teleshopping dürfen nicht irreführen und den Interessen der Verbraucher nicht schaden.

(2) Schleichwerbung und vergleichbare Praktiken im Teleshopping sowie unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbung sind unzulässig.

(3) Sendezeiten für kommerzielle Werbung und für Teleshopping dürfen am Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, am 1. und 2. November sowie am 24. Dezember nicht vergeben werden.

Präsentation und Einflußnahme

§ 19. (1) In der Werbung und im Teleshopping dürfen weder im Bild noch im Ton Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

(2) Ein Werbetreibender darf keinen redaktionellen Einfluß auf den Programminhalt ausüben.

(2) Bei Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ist durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Maßnahmen dafür zu sorgen, daß diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.

Berichterstattung

§ 17. Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

Werbung und Teleshopping

§ 18. (1) Werbung (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von Patronanzsendungen) und Teleshopping dürfen nicht irreführen und den Interessen der Verbraucher nicht schaden.

(2) Schleichwerbung und vergleichbare Praktiken im Teleshopping sowie unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbung und Teleshopping sind unzulässig.

Präsentation und Einflußnahme

§ 19. (1) In der Werbung und im Teleshopping dürfen weder im Bild noch im Ton Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

(2) Ein Werbetreibender oder Auftraggeber von Teleshopping darf keinen redaktionellen Einfluß auf den Programminhalt ausüben.

Unterbrechung von Fernsehsendungen

§ 20. (1) Fernsehwerbung und Teleshopping sind grundsätzlich in Blöcken zwischen einzelnen Fernsehsendungen auszustrahlen. Einzeln gesendete Werbe- und Teleshoppingspots müssen die Ausnahme bilden. Unter den in den Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen können Fernsehwerbung und Teleshoppingsendungen auch in die laufenden Sendungen eingespielt werden, sofern sie den Zusammenhang und den Wert der Sendungen nicht beeinträchtigen, wobei die natürlichen Programmunterbrechungen und die Länge und die Art des Programms zu berücksichtigen sind. Gegen die Rechte von Rechtsinhabern darf dabei nicht verstoßen werden.

(2) Bei Sendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder bei Sportsendungen und Sendungen über ähnlich strukturierte Ereignisse und Darbietungen mit Pausen darf Fernsehwerbung und Teleshopping nur zwischen die eigenständigen Teile oder in die Pausen eingefügt werden. Die Übertragung audiovisueller Werke wie Kinospielefilme und Fernsehfilme (mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarsendungen) kann für jeden vollen Zeitraum von 45 Minuten einmal unterbrochen werden. Eine weitere Unterbrechung ist zulässig, wenn die programmierte Sendedauer um mindestens 20 Minuten über zwei oder mehrere volle 45 Minuten Zeiträume hinausgeht.

(3) Werden andere als die unter Abs. 2 fallenden Sendungen durch Fernsehwerbung oder Teleshopping unterbrochen, so hat zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterbrechungen innerhalb der Sendungen ein Abstand von mindestens 20 Minuten zu liegen.

(4) Die Übertragung von Gottesdiensten, Sendungen religiösen Inhalts, Kindersendungen, Nachrichtensendungen, aktuellen Magazinen (Nachrichtenmagazine) und Dokumentarfilmen im Kabel- oder Satelliten-Rundfunk darf nicht durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden. Für Nachrichtensendungen, Nachrichtenmagazine und Dokumentarfilme im Fernsehen, die eine programmierte Sendezeit von mindestens 30 Minuten haben, gelten die vorangegangenen Absätze.

Allgemeine Anforderungen an Werbung und Teleshopping

§ 21. Fernsehwerbung und Teleshopping dürfen nicht

1. die Menschenwürde verletzen,
2. Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht oder Nationalität enthalten,
3. religiöse oder politische Überzeugungen verletzen,
4. Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden,
5. Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt gefährden.

Unterbrechung von Fernsehsendungen

§ 20. (1) Fernsehwerbung und Teleshopping sind grundsätzlich in Blöcken zwischen einzelnen Fernsehsendungen auszustrahlen. Einzeln gesendete Werbe- und Teleshoppingspots müssen die Ausnahme bilden. Unter den in den Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen können Fernsehwerbung und Teleshoppingsendungen auch in die laufenden Sendungen eingespielt werden, sofern sie den Zusammenhang und den Wert der Sendungen nicht beeinträchtigen, wobei die natürlichen Programmunterbrechungen und die Länge und die Art des Programms zu berücksichtigen sind. Gegen die Rechte von Rechtsinhabern darf dabei nicht verstoßen werden.

(2) Bei Sendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder bei Sportsendungen und Sendungen über ähnlich strukturierte Ereignisse und Darbietungen mit Pausen darf Fernsehwerbung und Teleshopping nur zwischen die eigenständigen Teile oder in die Pausen eingefügt werden. Die Übertragung audiovisueller Werke wie Kinospielefilme und Fernsehfilme (mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarsendungen) kann für jeden vollen Zeitraum von 45 Minuten einmal unterbrochen werden. Eine weitere Unterbrechung ist zulässig, wenn die programmierte Sendedauer um mindestens 20 Minuten über zwei oder mehrere volle 45 Minuten Zeiträume hinausgeht.

(3) Werden andere als die unter Abs. 2 fallenden Sendungen durch Fernsehwerbung oder Teleshopping unterbrochen, so hat zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterbrechungen innerhalb der Sendungen ein Abstand von mindestens 20 Minuten zu liegen.

(4) Die Übertragung von Gottesdiensten, Sendungen religiösen Inhalts, Kindersendungen, Nachrichtensendungen, aktuellen Magazinen (Nachrichtenmagazine) und Dokumentarfilmen darf nicht durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden. Für Nachrichtensendungen, Nachrichtenmagazine und Dokumentarfilme im Fernsehen, die eine programmierte Sendezeit von mindestens 30 Minuten haben, gelten die vorangegangenen Absätze.

Allgemeine Anforderungen an Werbung und Teleshopping

§ 21. Fernsehwerbung und Teleshopping dürfen nicht

1. die Menschenwürde verletzen,
2. Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht oder Nationalität enthalten,
3. religiöse oder politische Überzeugungen verletzen,
4. Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden,
5. Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt gefährden.

Kennzeichnungspflicht

§ 22. Werbung und Teleshopping müssen klar als solche erkennbar sein. Sie sind durch optische oder akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen.

Verbot der Tabakwerbung

§ 23. Jede Form der Werbung und Teleshopping für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse ist untersagt.

Werbung für Arzneimittel

§ 24. (1) Werbung für Arzneimittel und ärztliche Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind, ist untersagt.

(2) Werbung für alle anderen Arzneimittel und für medizinische Behandlungen muß klar als solche erkennbar, ehrlich, wahrheitsgemäß und nachprüfbar sein. Sie darf den Menschen nicht schaden.

(3) § 51 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, bleibt unberührt.

Teleshopping für Arzneimittel

§ 25. Teleshopping für Arzneimittel und ärztliche Behandlungen ist untersagt.

Werbung und Teleshopping für alkoholische Getränke

§ 26. (1) Werbesendungen und Teleshopping für Spirituosen sind unzulässig. Darüber hinaus müssen Fernsehwerbung und Teleshopping für alkoholische Getränke folgenden Kriterien entsprechen:

1. Sie dürfen nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und insbesondere nicht Minderjährige beim Alkoholgenuß darstellen.
2. Es darf keinerlei Verbindung zwischen einer Verbesserung der physischen Leistung mit Alkoholgenuß oder dem Führen von Kraftfahrzeugen und Alkoholgenuß hergestellt werden.
3. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, Alkoholgenuß fördere sozialen oder sexuellen Erfolg.
4. Sie dürfen nicht eine therapeutische, stimulierende, beruhigende oder konfliktlösende Wirkung von Alkohol suggerieren.
5. Unmäßigkeit im Genuß alkoholischer Getränke darf nicht gefördert oder Enthaltensamkeit oder Mäßigung nicht negativ dargestellt werden.

Kennzeichnungspflicht

§ 22. Werbung und Teleshopping müssen klar als solche erkennbar sein. Sie sind durch optische oder akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen.

Verbot der Tabakwerbung

§ 23. Jede Form der Werbung und Teleshopping für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse ist untersagt.

Werbung für Arzneimittel

§ 24. (1) Werbung für Arzneimittel und ärztliche Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind, ist untersagt.

(2) Werbung für alle anderen Arzneimittel und für medizinische Behandlungen muß klar als solche erkennbar, ehrlich, wahrheitsgemäß und nachprüfbar sein. Sie darf den Menschen nicht schaden.

(3) § 51 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, bleibt unberührt.

Teleshopping für Arzneimittel

§ 25. Teleshopping für Arzneimittel und ärztliche Behandlungen ist untersagt.

Werbung und Teleshopping für alkoholische Getränke

§ 26. (1) Werbesendungen und Teleshopping für Spirituosen sind unzulässig. Darüber hinaus müssen Fernsehwerbung und Teleshopping für alkoholische Getränke folgenden Kriterien entsprechen:

1. Sie dürfen nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und insbesondere nicht Minderjährige beim Alkoholgenuß darstellen.
2. Es darf keinerlei Verbindung zwischen einer Verbesserung der physischen Leistung mit Alkoholgenuß oder dem Führen von Kraftfahrzeugen und Alkoholgenuß hergestellt werden.
3. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, Alkoholgenuß fördere sozialen oder sexuellen Erfolg.
4. Sie dürfen nicht eine therapeutische, stimulierende, beruhigende oder konfliktlösende Wirkung von Alkohol suggerieren.
5. Unmäßigkeit im Genuß alkoholischer Getränke darf nicht gefördert oder Enthaltensamkeit oder Mäßigung nicht negativ dargestellt werden.

6. Die Höhe des Alkoholgehalts von Getränken darf nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden.

Schutz von Minderjährigen

§ 27. Fernsehwerbung und Teleshopping dürfen Minderjährigen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen und unterliegen daher folgenden Kriterien zum Schutz Minderjähriger:

1. Sie dürfen keine direkten Kaufappelle an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnützen.
2. Sie dürfen Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen.
3. Sie dürfen nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben.
4. Sie dürfen Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

Werbe- und Teleshoppingdauer

§ 28. (1) Die Sendezeit für Werbung darf 15 vH der täglichen Sendezeit, in Hörfunkprogrammen höchstens jedoch 90 Minuten der täglichen Sendezeit nicht überschreiten. Der Vomhundertsatz kann bei Fernsehprogrammen auf 20 vH angehoben werden, wenn er Teleshopping umfaßt und wenn die Sendezeit für Werbespots insgesamt 15 vH nicht überschreitet.

(2) Innerhalb eines Einstunden-Zeitraumes, gerechnet ab der letzten vollen Stunde, darf die Dauer der Fernsehwerbung 20 vH nicht überschreiten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 darf die Sendezeit für Teleshopping höchstens eine Stunde pro Tag betragen.

6. Die Höhe des Alkoholgehalts von Getränken darf nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden.

Schutz von Minderjährigen

§ 27. (1) Fernsehwerbung und Teleshopping dürfen Minderjährigen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen und unterliegen daher folgenden Kriterien zum Schutz Minderjähriger:

1. Sie dürfen keine direkten Kaufappelle an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnützen.
2. Sie dürfen Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen.
3. Sie dürfen nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben.
4. Sie dürfen Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

(2) Teleshopping darf darüber hinaus Minderjährige nicht dazu anhalten, Kauf oder Miet- oder Pachtverträge für Waren oder Dienstleistungen zu schließen.

Werbe- und Teleshoppingdauer

§ 28. (1) Die Sendezeit für Fernsehwerbung darf 15 vH der täglichen Sendezeit nicht überschreiten. Der Vomhundertsatz kann auf 20 vH angehoben werden, wenn er Teleshopping mit Ausnahme von Teleshopping-Fenstern im Sinne des Abs. 4 oder andere Formen der Werbung umfaßt und wenn die Sendezeit für Werbespots insgesamt 15 vH nicht überschreitet. Werbung im Hörfunk darf im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von 120 Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind.

(2) Innerhalb eines Einstunden-Zeitraumes, gerechnet ab der letzten vollen Stunde, darf die Dauer von Fernsehwerbung und Teleshopping insgesamt 20 vH nicht überschreiten.

(3) Hinweise des Rundfunkveranstalters auf eigene Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind sowie Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit und kostenlose Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken gelten nicht als Werbung im Sinne der vorstehenden Absätze.

(4) Teleshopping-Fenster, die in einem Programm gesendet werden, das nicht ausschließlich für Teleshopping bestimmt ist (§ 28a), müssen eine Dauer von mindestens 15 Minuten ohne Unterbrechung haben. Es sind höchstens acht solcher Fenster täglich zulässig. Ihre Gesamtsendedauer darf drei Stunden pro Tag nicht überschreiten. Die Fenster müssen optisch und akustisch klar als Teleshopping-Fenster gekennzeichnet sein.

Teleshopping- und Eigenwerbeprogramme

§ 28a. (1) In reinen Teleshoppingprogrammen ist Werbung im Rahmen der täglichen Beschränkungen gemäß § 28 Abs. 1 zulässig.

(2) In reinen Eigenwerbeprogrammen sind andere Formen der Werbung im Rahmen der Beschränkungen gemäß § 28 Abs. 1 und 2 zulässig.

Patronanzsendungen

§ 29. (1) Eine Patronanzsendung liegt vor, wenn ein nicht im Bereich der Produktion von audiovisuellen Werken oder Hörfunkprogrammen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke oder Programme mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.

(2) Patronanzsendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Inhalt und Programmplatz einer Patronanzsendung dürfen vom Auftraggeber auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, daß die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit der Kabel-Rundfunkveranstalter in bezug auf die Sendungen angetastet werden.
2. Sie sind als Patronanzsendung durch den Namen oder das Firmenemblem des Auftraggebers am Programmanfang und am Programmende eindeutig zu kennzeichnen (An- und Absage).
3. Sie dürfen nicht zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen, anregen.

Patronanzsendungen

§ 29. (1) Eine Patronanzsendung liegt vor, wenn ein nicht im Bereich der Produktion von audiovisuellen Werken oder Hörfunkprogrammen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke oder Programme mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.

(2) Patronanzsendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Inhalt und Programmplatz einer Patronanzsendung dürfen vom Auftraggeber auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, daß die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit der Kabel-Rundfunkveranstalter in bezug auf die Sendungen angetastet werden.
2. Sie sind als Patronanzsendung durch den Namen oder das Firmenemblem des Auftraggebers am Programmanfang und am Programmende eindeutig zu kennzeichnen (An- und Absage).
3. Sie dürfen nicht zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen, anregen.

(3) Patronanzsendungen dürfen nicht von natürlichen oder juristischen Personen in Auftrag gegeben werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, für die die Werbung gemäß den §§ 23 und 24 oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist.

(4) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht im Sinne von Abs. 1 finanziell unterstützt werden.

Auskunfts-, Aufzeichnungspflichten

§ 30. (1) Die Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter haben auf ihre Kosten von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren. Über Verlangen haben sie der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde und der Kommission zur Wahrung des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies haben sie jedermann, der ein rechtliches Interesse daran darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. Ist wegen einer Sendung ein Verfahren vor der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde oder der Kommission zur Wahrung des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes anhängig, so besteht die Aufbewahrungspflicht bezüglich dieser Sendung bis zum Abschluß des Verfahrens.

(2) Jeder Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter hat bei Fernsehprogrammen am Anfang und am Ende seiner Sendezeit sowie in regelmäßigen Abständen während des Programms Namen und Anschrift des Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalters und die Namen der verantwortlichen Redakteure zu benennen.

(3) Der Kabeltext hat stets eine Impressumsseite zu enthalten, auf der Name und Anschrift des Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalters anzuführen sind. Werden Kabeltextseiten auf Abruf angeboten, so muß jeweils im Inhaltsverzeichnis die Seitennummer des Impressums angeführt sein.

(3) Patronanzsendungen dürfen nicht von natürlichen oder juristischen Personen in Auftrag gegeben werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, für die die Werbung gemäß §§ 23 oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist.

(4) Bei Patronanzsendungen von Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und ärztlichen Behandlungen umfaßt, darf nur auf den Namen oder das Erscheinungsbild des Unternehmens hingewiesen werden, nicht aber auf Arzneimittel oder ärztliche Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.

(5) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht im Sinne von Abs. 1 finanziell unterstützt werden.

Sonstige Rundfunkveranstalterpflichten Auskunfts-, Aufzeichnungspflichten

§ 30. (1) Die Rundfunkveranstalter haben auf ihre Kosten von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren. Über Verlangen haben sie der Privatrundfunkbehörde und der Kommission zur Wahrung des Privat-Rundfunkgesetzes die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies haben sie jedermann, der ein rechtliches Interesse daran darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. Ist wegen einer Sendung ein Verfahren vor der Privatrundfunkbehörde oder der Kommission zur Wahrung des Privat-Rundfunkgesetzes anhängig, so besteht die Aufbewahrungspflicht bezüglich dieser Sendung bis zum Abschluß des Verfahrens.

(2) Jeder Rundfunkveranstalter hat bei Fernsehprogrammen am Anfang und am Ende seiner Sendezeit sowie in regelmäßigen Abständen während des Programms Namen und Anschrift des Rundfunkveranstalters und die Namen der verantwortlichen Redakteure zu benennen.

(3) Der Kabeltext hat stets eine Impressumsseite zu enthalten, auf der Name und Anschrift des Kabel-Rundfunkveranstalters anzuführen sind. Werden Kabeltextseiten auf Abruf angeboten, so muß jeweils im Inhaltsverzeichnis die Seitennummer des Impressums angeführt sein.

Sendezeit in Katastrophenfällen

§ 31. Den Bundes- und Landesbehörden sowie den Behörden der im jeweiligen Verbreitungsgebiet des Kabelnetzes gelegenen Gemeinden ist für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und für andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Redaktionelle Mitarbeiter

§ 32. Die Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter haben die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter zu gewährleisten. Sofern im Betrieb des Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalters dauernd mindestens fünf redaktionelle Mitarbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstaltung ein Redaktionsstatut zu vereinbaren und dieses zu veröffentlichen.

Programmquoten

§ 33. Der Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter hat im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß der Hauptanteil der Sendezeit seiner Fernsehprogramme, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Kabeltextleistungen besteht, der Sendung von europäischen Werken entsprechend der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. Nr. L 298 vom 17. Oktober 1989, S 23, vorbehalten bleibt.

Sendezeit in Katastrophenfällen

§ 31. Den Bundes- und Landesbehörden, im Falle von Kabelrundfunkprogrammen den Behörden der im jeweiligen Verbreitungsgebiet des Kabelnetzes gelegenen Gemeinden ist für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und für andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit sowie Privaten in begründeten und dringenden Notfällen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Redaktionelle Mitarbeiter

§ 32. Die Rundfunkveranstalter haben die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter zu gewährleisten. Sofern im Betrieb des Rundfunkveranstalters dauernd mindestens fünf redaktionelle Mitarbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Rundfunkveranstaltung ein Redaktionsstatut zu vereinbaren und dieses zu veröffentlichen.

Programmquoten

§ 33. Der Rundfunkveranstalter hat im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß der Hauptanteil der Sendezeit seiner Fernsehprogramme, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows, Werbung, Kabeltextleistungen und Teleshopping besteht, der Sendung von europäischen Werken entsprechend der Richtlinie 89/552 EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. Nr. L 298 vom 17. Oktober 1989, S. 23, in der Fassung der Richtlinie 97/36 EG, ABl. Nr. L 202 vom 30.07.1997, S. 60, vorbehalten bleibt.

Förderung unabhängiger Programmhersteller

§ 34. Der Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter hat im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß mindestens 10 vH der Sendezeit seiner Fernsehprogramme, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Kabeltextleistungen besteht oder alternativ mindestens 10 vH seiner Haushaltsmittel für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke von Herstellern vorbehalten bleibt, die von Fernsehveranstaltern unabhängig sind. Dieser Anteil soll in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien erreicht werden. Dazu muß ein angemessener Anteil neueren Werken vorbehalten bleiben, das sind Werke, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.

Berichtspflicht

§ 35. Der Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter hat bis zum 30. Mai eines jeden Jahres der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde über die Durchführung der §§ 33 und 34 schriftlich zu berichten. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat der Bundesregierung bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen zusammenfassenden Bericht zu übermitteln.

Ausnahme von der Quotenregelung

§ 36. Die §§ 33 bis 35 gelten nicht für die Verbreitung von Programmen, wenn diese Verbreitung die Grenze eines Bundeslandes nicht überschreitet und die Programme nicht bundesweit weiterverbreitet werden.

Anwendung auf Kabeltext

§ 37. Auf die Veranstaltung von Kabeltext finden § 2 Abs. 1 Z 9, § 14 Abs. 1, §§ 15 bis 18 und 49 dieses Bundesgesetzes Anwendung.

Förderung unabhängiger Programmhersteller

§ 34. Der Rundfunkveranstalter hat im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß mindestens 10 vH der Sendezeit seiner Fernsehprogramme, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows, Werbung, Kabeltextleistungen und Teleshopping besteht oder alternativ mindestens 10 vH seiner Haushaltsmittel für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke von Herstellern vorbehalten bleibt, die von Fernsehveranstaltern unabhängig sind. Dieser Anteil soll in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien erreicht werden. Dazu muß ein angemessener Anteil neueren Werken vorbehalten bleiben, das sind Werke, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.

Berichtspflicht

§ 35. Der Rundfunkveranstalter hat bis zum 30. Mai eines jeden Jahres der Privatrundfunkbehörde über die Durchführung der §§ 33 und 34 schriftlich zu berichten. Die Privatrundfunkbehörde hat der Bundesregierung bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen zusammenfassenden Bericht zu übermitteln.

Ausnahme von der Quotenregelung

§ 36. Die §§ 33 bis 35 gelten nicht

1. für die Verbreitung von Programmen, wenn diese Verbreitung die Grenze eines Bundeslandes nicht überschreitet und die Programme nicht bundesweit weiterverbreitet werden,
2. für reine Teleshoppingprogramme und
3. für Eigenwerbeprogramme.
4. für Programme, die aufgrund einer Zulassung nach § 6a Abs. 3 verbreitet und nicht außerhalb des Verbreitungsgebietes, für das die Zulassung erteilt wurde, weiterverbreitet werden.“

Anwendung auf Kabeltext

§ 37. Auf die Veranstaltung von Kabeltext finden § 2 Abs. 1 Z 9, § 14 Abs. 1, §§ 15 bis 18, § 30 Abs. 3 und 49 dieses Bundesgesetzes Anwendung.

§ 38. Die Veranstaltung von Kabeltext ist der Privatrundfunkbehörde anzuzeigen.

Aussetzung der Weiterverbreitung

§ 39. (1) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat die Weiterverbreitung eines Fernsehprogramms aus einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bis zu einer Dauer von sechs Monaten durch Verordnung vorläufig zu untersagen, wenn

1. Sendungen in diesem Programm in offensichtlichem, ernstem und schwerwiegendem Widerspruch zu den Anforderungen des § 16 Abs. 1 und 2 stehen,
2. der Tatbestand der Z 1 bereits mindestens zweimal während der vorangegangenen zwölf Monate verwirklicht wurde,
3. die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde dem Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter, dem Inhaber des Kabelnetzes oder Satelliten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften schriftlich die Annahme der Verwirklichung der Tatbestände der Z 1 und 2 sowie die Absicht der vorläufigen Untersagung im Falle der Wiederholung des Tatbestandes nach Z 1 mitgeteilt hat und
4. die Konsultationen mit dem Staat, in dem das Programm verbreitet wird und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften innerhalb von 15 Tagen ab der in Z 3 genannten Mitteilung zu keiner gütlichen Regelung geführt haben und der Tatbestand nach Z 1 erneut verwirklicht wird.

(2) Von der Mitteilung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Z 3 ist die Bundesregierung zu informieren.

Aussetzung der Weiterverbreitung nach dem Fernsehübereinkommen

§ 40. (1) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat die Weiterverbreitung eines Fernsehprogramms aus dem Ausland bis zu einer Dauer von sechs Monaten durch Verordnung vorläufig zu untersagen, sofern der Inhalt des weiterverbreiteten Programms

1. die Art. 7 Abs. 1 oder 2, Art. 12, Art. 13 Abs. 1, Art. 14 oder Art. 15 Abs. 1 oder 3 des Europäischen Übereinkommens zum grenzüberschreitenden Fernsehen vom 5. Mai 1989 (Übereinkommen) in offensichtlicher, ernsthafter und schwerwiegender Weise verletzt, sodaß wichtige Fragen von öffentlichem Interesse berührt werden, oder
2. eine nicht in Z 1 genannte sonstige Bestimmung des Übereinkommens mit Ausnahme der Art. 7 Abs. 3 oder der Art. 8, 9 oder 10 verletzt und

Aussetzung der Weiterverbreitung

§ 39. (1) Die Privatrundfunkbehörde hat die Weiterverbreitung eines Fernsehprogramms aus einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bis zu einer Dauer von sechs Monaten durch Verordnung vorläufig zu untersagen, wenn

1. Sendungen in diesem Programm in offensichtlichem, ernstem und schwerwiegendem Widerspruch zu den Anforderungen des § 15 Abs. 2 oder § 16 Abs. 1 und 2 stehen,
2. der Tatbestand der Z 1 bereits mindestens zweimal während der vorangegangenen zwölf Monate verwirklicht wurde,
3. die Privatrundfunkbehörde dem Rundfunkveranstalter, dem Inhaber des Kabelnetzes oder Satelliten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften schriftlich die Annahme der Verwirklichung der Tatbestände der Z 1 und 2 sowie die Absicht der vorläufigen Untersagung im Falle der Wiederholung des Tatbestandes nach Z 1 mitgeteilt hat und
4. die Konsultationen mit dem Staat, in dem das Programm verbreitet wird und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften innerhalb von 15 Tagen ab der in Z 3 genannten Mitteilung zu keiner gütlichen Regelung geführt haben und der Tatbestand nach Z 1 erneut verwirklicht wird.

(2) Von der Mitteilung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Z 3 ist die Bundesregierung zu informieren.

Aussetzung der Weiterverbreitung nach dem Fernsehübereinkommen

§ 40. (1) Die Privatrundfunkbehörde hat die Weiterverbreitung eines Fernsehprogramms aus dem Ausland bis zu einer Dauer von sechs Monaten durch Verordnung vorläufig zu untersagen, sofern der Inhalt des weiterverbreiteten Programms

1. die Art. 7 Abs. 1 oder 2, Art. 12, Art. 13 Abs. 1, Art. 14 oder Art. 15 Abs. 1 oder 3 des Europäischen Übereinkommens zum grenzüberschreitenden Fernsehen vom 5. Mai 1989 (Übereinkommen) in offensichtlicher, ernsthafter und schwerwiegender Weise verletzt, sodaß wichtige Fragen von öffentlichem Interesse berührt werden, oder
2. eine nicht in Z 1 genannte sonstige Bestimmung des Übereinkommens mit Ausnahme der Art. 7 Abs. 3 oder der Art. 8, 9 oder 10 verletzt und

3. nach der Unterrichtung des Sendestaates, aus welchem das Programm weiterverbreitet wird, die Verletzung in den Fällen der Z 1 zwei Wochen, in den Fällen der Z 2 acht Monate weiterhin angedauert hat.

(2) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 ist der Sendestaat, aus welchem das Programm weiterverbreitet wird, zu unterrichten und eine gütliche Beilegung anzustreben. Ist der Sendestaat eine Vertragspartei des Übereinkommens und kann eine gütliche Beilegung, allenfalls nach Anrufung des Ständigen Ausschusses gemäß Art. 21 lit. c des Übereinkommens nicht erzielt werden, ist mit der Vertragspartei das Einvernehmen zu suchen, die Streitigkeit einem Schiedsverfahren, dessen Verfahrensbestimmungen im Anhang des Übereinkommens enthalten sind, zu unterwerfen.

(3) Im Falle der Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 ist eine umgehende Beilegung der Streitigkeit mit dem Sendestaat anzustreben. Kann ein Einvernehmen mit einer Vertragspartei des Übereinkommens gemäß Abs. 2 nicht innerhalb von sechs Monaten erzielt werden, ist ein Schiedsverfahren gemäß dem Anhang des Übereinkommens zu beantragen.

(4) Auf Kabel- oder Satelliten-Fernsehprogramme, die aus einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum weiterverbreitet werden, sind die Abs. 1 bis 3 nicht anzuwenden.

3. nach der Unterrichtung des Sendestaates, aus welchem das Programm weiterverbreitet wird, die Verletzung in den Fällen der Z 1 zwei Wochen, in den Fällen der Z 2 acht Monate weiterhin angedauert hat.

(2) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 ist der Sendestaat, aus welchem das Programm weiterverbreitet wird, zu unterrichten und eine gütliche Beilegung anzustreben. Ist der Sendestaat eine Vertragspartei des Übereinkommens und kann eine gütliche Beilegung, allenfalls nach Anrufung des Ständigen Ausschusses gemäß Art. 21 lit. c des Übereinkommens nicht erzielt werden, ist mit der Vertragspartei das Einvernehmen zu suchen, die Streitigkeit einem Schiedsverfahren, dessen Verfahrensbestimmungen im Anhang des Übereinkommens enthalten sind, zu unterwerfen.

(3) Im Falle der Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 ist eine umgehende Beilegung der Streitigkeit mit dem Sendestaat anzustreben. Kann ein Einvernehmen mit einer Vertragspartei des Übereinkommens gemäß Abs. 2 nicht innerhalb von sechs Monaten erzielt werden, ist ein Schiedsverfahren gemäß dem Anhang des Übereinkommens zu beantragen.

§ 41. § 40 gilt nicht für Fernsehprogramme, die aus einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum weiterverbreitet werden.

Kundmachung von Verordnungen

§ 41. Verordnungen gemäß § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.

Rechtsaufsicht

§ 43. (1) Die Rechtsaufsicht über die Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter obliegt der gemäß § 21 Abs. 1 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, eingerichteten Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes als Kommission zur Wahrung des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes (Kommission).

(2) Die Mitglieder der Kommission haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der Kommission zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.

Kundmachung von Verordnungen

§ 42. Verordnungen gemäß § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.

Rechtsaufsicht

§ 43. (1) Die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter obliegt der gemäß § 21 Abs. 1 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, eingerichteten Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes als Kommission zur Wahrung des Privat-Rundfunkgesetzes (Kommission).

(2) Die Mitglieder der Kommission haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der Kommission zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.

Gegenstand der Beschwerde

§ 44. (1) Die Kommission entscheidet über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Grund von Beschwerden

1. einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
2. einer Person, die ihren Hauptwohnsitz in dem Bundesland hat, für dessen Bereich die Verbreitung von Programmen des in Beschwerde gezogenen Kabel-Rundfunkveranstalters stattfindet oder in dem sich in den Fällen des § 4 Abs. 1 das für die Verbreitung verwendete Kabelnetz befindet und die vom Wahlrecht zum Landtag nicht ausgeschlossen ist, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 100 derartigen Personen unterstützt wird. Die Unterstützung ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Person, die die Beschwerde unterstützt, festgestellt werden kann.

(2) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, bei der Kommission einzubringen.

Gegenstand der Beschwerde

§ 44. (1) Die Kommission entscheidet über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aufgrund von Beschwerden

1. einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
2. einer Person, die ihren Hauptwohnsitz in dem Bundesland hat, für dessen Bereich die Verbreitung von Programmen des in Beschwerde gezogenen Rundfunkveranstalters stattfindet oder in dem sich in den Fällen des § 4 Abs. 1 das für die Verbreitung verwendete Kabelnetz befindet und die vom Wahlrecht zum Landtag nicht ausgeschlossen ist, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 100 derartigen Personen unterstützt wird. Die Unterstützung ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Person, die die Beschwerde unterstützt, festgestellt werden kann;
3. einer Person, die begründet behauptet durch eine Verletzung der Vorschriften der §§ 15, 16, 18 bis 28a und 29 Abs. 2 bis 5 in seinen spezifisch in seiner Person liegenden Interessen betroffen zu sein, sofern sie die Sendung, in welcher die behauptete Verletzung stattgefunden hat, tatsächlich empfangen hat, der behaupteten Verletzung im Hinblick auf die Zielsetzungen der angeblich verletzten Bestimmung erhebliche Bedeutung zukommt - wie etwa durch eine schwerwiegende Beeinträchtigung der sittlichen Entwicklung Jugendlicher oder durch einen massiven Verstoß gegen den Schutz der Menschenwürde - und die in dieser Beschwerde relevierten Beschwerdepunkte nicht schon Gegenstand einer gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 bis 3 eingebrachten Beschwerde sind.

(2) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, bei der Kommission einzubringen.

(3) Die Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 3 hat neben der Behauptung der Verletzung einer Vorschrift jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Den Nachweis der tatsächlichen Empfangsmöglichkeit der Sendung, in der die behauptete Verletzung stattgefunden hat,
2. die begründete Darlegung, inwieweit der Beschwerdeführer sich in seinen Interessen betroffen erachtet und
3. die begründete Darlegung, aus der die erhebliche Bedeutung der behaupteten Verletzung hervorgeht.

Feststellung der Rechtsverletzung

§ 45. (1) Die Entscheidung der Kommission besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Kommission eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Kommission entsprechenden Zustand herzustellen.

(2) Die Kommission hat über Beschwerden innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde, zu entscheiden.

(3) Die Kommission kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

(4) Die Entscheidungen der Kommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

Verfahren zum Entzug und zur Untersagung

§ 46. (1) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Rechtsverletzungen durch den Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter oder wenn der Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter die in den §§ 5 und 6 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat die Kommission entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde das Verfahren zum Entzug der Zulassung, im Falle von Kabel-Rundfunkveranstaltung gemäß § 4 Abs. 1 das Verfahren zur Untersagung der Kabel-Rundfunkveranstaltung einzuleiten.

(2) Die Kommission hat eine öffentliche mündliche Verhandlung abzuhalten. In diesem Verfahren kommt der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde Parteistellung zu.

(3) Liegt eine Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 vor, so hat die Kommission

Feststellung der Rechtsverletzung

§ 45. (1) Die Entscheidung der Kommission besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Kommission eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Rundfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Kommission entsprechenden Zustand herzustellen.

(2) Die Kommission hat über Beschwerden innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde, zu entscheiden.

(3) Die Kommission kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Rundfunkveranstalter auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

(4) Die Entscheidungen der Kommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

Verfahren zum Entzug und zur Untersagung

§ 46. (1) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Rechtsverletzungen durch den Rundfunkveranstalter oder wenn der Rundfunkveranstalter die in den §§ 5 und 6 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat die Kommission entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Privatrundfunkbehörde das Verfahren zum Entzug der Zulassung, im Falle von Kabel-Rundfunkveranstaltung gemäß § 4 Abs. 1 erster Satz das Verfahren zur Untersagung der Kabel-Rundfunkveranstaltung einzuleiten.

(2) Das Verfahren zum Entzug der Zulassung ist weiters einzuleiten, wenn ein Veranstalter von terrestrischem Fernsehen den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 9 Abs. 3 Z 2) grundlegend verändert hat.

(3) Die Kommission hat eine öffentliche mündliche Verhandlung abzuhalten. In diesem Verfahren kommt der Privatrundfunkbehörde Parteistellung zu.

(4) Liegt eine Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 oder des Abs. 2 vor, so hat die Kommission

1. außer in den Fällen der Z 2 dem Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter hat diesem Bescheid binnen der von der Kommission festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber der Kommission zu berichten;
 2. in den Fällen, in denen gegen einen Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter bereits mehr als einmal ein Bescheid gemäß Z 1 ergangen ist oder wenn der Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter einem Bescheid gemäß Z 1 nicht entspricht, die Zulassung zu entziehen oder im Falle von Kabel-Rundfunkveranstaltung gemäß § 4 Abs. 1 mit Bescheid auszusprechen, daß dem Kabel-Rundfunkveranstalter die weitere Veranstaltung für eine Dauer von bis zu fünf Jahren untersagt ist.
- (4) Die Kommission hat eine Kabel-Rundfunkveranstaltung gemäß § 4 Abs. 1 jedenfalls bis zu einer Dauer von fünf Jahren zu untersagen, wenn bei der Anzeige gemäß § 4 Abs. 2 bewußt unrichtige Angaben gemacht wurden.

Verwaltungsstrafbestimmungen

- § 47.** (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen, wer
1. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 2,
 2. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 6
 4. der Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 4 nicht nachkommt.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen, wer
1. die Programmgrundsätze des § 14, § 15 oder § 16 verletzt,
 2. die Anforderungen des § 18, § 20, § 21, § 22, § 23, § 24, § 25, § 26, § 27, § 28 oder § 29 verletzt,
 3. Fernsehprogramme entgegen einer gemäß § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 1 oder § 40 Abs. 1 erlassenen Verordnung weiterverbreitet,
 4. technische Vorrichtungen entgegen § 38 Abs. 2 verkauft oder vertreibt.
- (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 100.000 S zu bestrafen, wer
1. Satelliten-Rundfunk, der einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz bedarf, ohne Zulassung veranstaltet,

1. außer in den Fällen der Z 2 dem Rundfunkveranstalter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Rundfunkveranstalter hat diesem Bescheid binnen der von der Kommission festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber der Kommission zu berichten;
 2. in den Fällen, in denen gegen einen Rundfunkveranstalter bereits mehr als einmal ein Bescheid gemäß Z 1 ergangen ist oder wenn der Rundfunkveranstalter einem Bescheid gemäß Z 1 nicht entspricht, die Zulassung zu entziehen oder im Falle von Kabel-Rundfunkveranstaltung gemäß § 4 Abs. 1 erster Satz mit Bescheid auszusprechen, daß dem Kabel-Rundfunkveranstalter die weitere Veranstaltung für eine Dauer von bis zu fünf Jahren untersagt ist.
- (5) Die Kommission hat eine Kabel-Rundfunkveranstaltung gemäß § 4 Abs. 1 erster Satz jedenfalls bis zu einer Dauer von fünf Jahren zu untersagen, wenn bei der Anzeige gemäß § 4 Abs. 2 bewußt unrichtige Angaben gemacht wurden.

Verwaltungsstrafbestimmungen

- § 47.** (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen, wer
1. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 2,
 2. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 6 oder
 3. der Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 4 nicht nachkommt.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen, wer
1. die Programmgrundsätze des § 15 oder § 16 verletzt,
 2. die Anforderungen des § 18, § 20, § 21, § 22, § 23, § 24, § 25, § 26, § 27, § 28 oder § 29 verletzt,
 3. Fernsehprogramme entgegen einer gemäß § 39 Abs. 1 oder § 40 Abs. 1 erlassenen Verordnung weiterverbreitet.
- (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 100.000 S zu bestrafen, wer
1. Rundfunk, der einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz bedarf, ohne Zulassung veranstaltet,
 2. ohne oder entgegen einer Genehmigung nach § 5 Abs. 7 Rundfunk veranstaltet,

2. Kabel-Rundfunk entgegen einer Untersagung gemäß § 46 Abs. 3 Z 2 oder Abs. 4 veranstaltet.

(4) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 bis 3 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

(5) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 bis 3 sind durch die Kommission zur Wahrung des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes zu verhängen.

Anwendung des AVG und des VStG, Fristenlauf

§ 48. (1) Auf das Verfahren der Kommission zur Wahrung des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes ist - soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist - das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, in Verfahren über Verwaltungsübertretungen das Verwaltungsstrafgesetz anzuwenden.

(2) Bei Beschwerden an die Kommission werden die Tage des Postenlaufs in die Frist nicht eingerechnet.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 49. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, bleiben das Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, und das Pornographiegesetz, BGBl. Nr. 97/1950, unberührt.

(2) Auf die Veranstaltung von Kabel- oder Satelliten-Rundfunk gemäß diesem Bundesgesetz findet die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, keine Anwendung.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits Programme oder Kabeltext gemäß § 4 Abs. 1 in einem Kabelnetz verbreitet, so hat der Kabel-Rundfunkveranstalter dies abweichend von § 4 Abs. 2 innerhalb eines Monats ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde anzuzeigen. Ebenso hat der Kabelbetreiber innerhalb eines Monats ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anzuzeigen, wenn Programme bereits weiterverbreitet werden.

3. Kabel-Rundfunk entgegen einer Untersagung gemäß § 46 Abs. 3 Z 2 oder Abs. 4 veranstaltet.

(4) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 bis 3 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

(5) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 bis 3 sind durch die Kommission zur Wahrung des Privatrundfunkgesetzes zu verhängen. Die Kommission entscheidet in der auf Grund der nach § 22 a des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, getroffenen Senatsbesetzung.

Anwendung des AVG und des VStG, Fristenlauf

§ 48. (1) Auf das Verfahren der Kommission zur Wahrung des Privat-Rundfunkgesetzes ist - soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist - das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, in Verfahren über Verwaltungsübertretungen das Verwaltungsstrafgesetz anzuwenden.

(2) Bei Beschwerden an die Kommission werden die Tage des Postenlaufs in die Frist nicht eingerechnet.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 49. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, bleiben das Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600 und das Pornographiegesetz, BGBl. Nr. 97/1950, unberührt.

(2) Auf die Veranstaltung von Rundfunk gemäß diesem Bundesgesetz findet die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, keine Anwendung.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 50. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 42 der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundeskanzler betraut.

Inkrafttreten

§ 51. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.

Vollziehung

§ 50. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der § 3a Abs. 2, § 6a Abs. 4 bis 6 und § 8a der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundeskanzler betraut.

Inkrafttreten

§ 51. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.
(2) Die §§ in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr./1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.
(3) Mit diesem Bundesgesetz und dem Bundesgesetz BGBl. I Nr./1998 werden die Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehätigkeit, Abl. Nr. L 298 vom 17.10.1989, S. 23 und die Richtlinie 97/36 EG, Abl. Nr. L 202 vom 30. Juli 1997, S. 60, umgesetzt.

ANLAGE I A UND I B

ANLAGE II

Entwurf einer REGIERUNGSVORLAGE

Bundesgesetz, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird:

Artikel I

Das Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 379/1984, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 50/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Abs. 3 1. Satz wird die Wortfolge „Fernsehsendungen dürfen keine Programme enthalten,“ durch die Wortfolge: „Fernsehprogramme dürfen keine Sendungen enthalten,“ ersetzt.

2. Dem § 2a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die unverschlüsselte Ausstrahlung von Sendungen im Sinne des Abs. 3 2. Satz ist durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen.“

3. § 2b Abs. 1 1. Satz lautet:

„(1) Der Österreichische Rundfunk hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß der Hauptanteil seiner Sendezeit im Fernsehen, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbung und Teletextleistungen besteht, der Sendung von europäischen Werken entsprechend der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (Fernsehrichtlinie), ABl. Nr. L 298 vom 17.10.1989, S. 23, in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG, ABl. Nr. L 202 vom 30.07.1997, S. 60 vorbehalten bleibt.“

4. In § 2d entfällt der zweite Satz.

5. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Der Österreichische Rundfunk hat einen Teil seiner Sendezeit an die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien zu vergeben. Dieser Teil darf je Programm 1 vH der Sendezeit nicht überschreiten und ist auf die Bewerber um die Zuteilung dieser Sendezeit entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Nationalrat aufzuteilen. Belangsendungen sind in ihrer An- und Absage zu kennzeichnen.“

(2) Der Österreichische Rundfunk hat Bundes- und Landesbehörden für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit sowie Privaten für Aufrufe in begründeten und dringenden Notfällen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Österreichische Rundfunk kann im Rahmen seiner Hörfunk- und Fernsehprogramme Sendezeiten gegen Bezahlung für kommerzielle Werbung vergeben.

(4) Die Vergabe von Sendezeiten für direkte Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen gegen Entgelt (Teleshopping), ist dem Österreichischen Rundfunk untersagt.

(5) Werbung muß klar als solche erkennbar sein. Sie ist durch optische oder akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen.

(6) Unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbesendungen sowie jede Form der Werbung für Spirituosen und Tabakwaren sind untersagt. Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales weitere im Interesse der Volksgesundheit notwendige Beschränkungen hinsichtlich der kommerziellen Werbung festlegen.

(7) Soweit nach diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, setzt das Kuratorium auf Vorschlag des Generalintendanten den Umfang der Werbesendungen (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von Patronanzsendungen) in den Programmen des Österreichischen Rundfunks fest. Sendezeiten für kommerzielle Werbung dürfen am Karfreitag sowie am 1. November und am 24. Dezember nicht vergeben werden. Für die Berechnung der höchstzulässigen Werbezeit nach diesem Bundesgesetz gelten Hinweise des Österreichischen Rundfunks auf eigene Programme und Sendungen sowie auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen abgeleitet sind, sowie Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit und kostenlose Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken, nicht als Werbung.

(8) Eines der Programme des Hörfunks hat von Werbesendungen frei zu bleiben. In bundesweit verbreiteten Hörfunkprogrammen sind Werbesendungen nur bundesweit zulässig. Werden dieselben Hörfunkwerbesendungen zur gleichen Zeit in mehreren Programmen gesendet, so sind sie nicht mehrfach zu zählen. Hörfunkwerbesendungen dürfen im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von insgesamt 120 Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind. Hörfunkwerbesendungen, die in Lokalprogrammen gesendet werden, sind nur einmal zu zählen und dürfen im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind.

(9) In den Programmen des Fernsehens sind Werbesendungen nur bundesweit zulässig. Fernsehwerbesendungen dürfen im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von 35 Minuten pro Programm nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind. Innerhalb einer vollen Stunde darf der Sendezeitanteil der Fernsehwerbung nicht 20 vH überschreiten. Unter einer Stunde sind die 24 gleichen Teile eines Kalendertages zu verstehen.

(10) Abs. 6, 7 erster und zweiter Satz, 8 und 9 sind auf Patronanzsendungen nicht anzuwenden, soweit es sich dabei nicht um gestaltete An- und Absagen handelt. Weiters sind Abs. 6, 7 erster und

zweiter Satz, 8 und 9 auch auf Sendungen nicht anzuwenden, die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde insbesondere von der Kommission (§ 29) angeordnet werden.“

6. In § 5d Abs. 1 und 2 wird das Wort „Fernsehwerbung“ durch das Wort „Werbung“ ersetzt.

7. § 5g Abs. 3 lautet:

„(3) Patronanzsendungen dürfen nicht von natürlichen oder juristischen Personen in Auftrag gegeben werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, für die die Werbung gemäß § 5 Abs. 6 und § 5d oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist.“

8. Die bisherigen Ziffern 4 und 5 in § 25 Abs. 4 erhalten die Bezeichnungen „5.“ und „6.“. Folgende Z 4 wird eingefügt:

„4. Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem Hörfunkveranstalter nach dem Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993 oder zu einem Rundfunkveranstalter nach dem Privat-Rundfunkgesetz, BGBl I Nr. 42/1997 stehen;“

9. In § 27 wird am Ende der lit b das Wort „sowie“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit c eingefügt:

„c) einer Person, die begründet behauptet, durch eine Verletzung der Vorschriften der § 2a, § 5 Abs. 5, Abs. 6 erster Satz, Abs. 7 zweiter Satz und Abs. 8 bis 10, §§ 5a bis 5f und § 5g Abs. 2 bis 4 in seinen spezifisch in seiner Person liegenden Interessen betroffen zu sein, sofern sie die Sendung, in welcher die behauptete Verletzung stattgefunden hat, tatsächlich empfangen konnte, der behaupteten Verletzung im Hinblick auf die Zielsetzungen der angeblich verletzten Bestimmung erhebliche Bedeutung zukommt - wie etwa durch eine schwerwiegende Beeinträchtigung der sittlichen Entwicklung Jugendlicher oder durch einen massiven Verstoß gegen den Schutz der Menschenwürde - und die in dieser Beschwerde relevierten Beschwerdepunkte nicht schon Gegenstand einer gemäß § 27 Abs. 1 lit a bis c eingebrachten Beschwerde sind;“

10. Nach § 27 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c hat neben der Behauptung der Verletzung einer Vorschrift jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Den Nachweis der tatsächlichen Empfangsmöglichkeit der Sendung, in der die behauptete Verletzung stattgefunden hat,
2. die begründete Darlegung, inwieweit der Beschwerdeführer sich in seinen Interessen betroffen erachtet und
3. die begründete Darlegung, aus der die erhebliche Bedeutung der behaupteten Verletzung hervorgeht.“

11. Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 27 erhalten die Bezeichnung „(4)“ und „(5)“.

12. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a. (1) Der Österreichische Rundfunk begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500.000 Schilling zu bestrafen, wenn er

1. die Programmgrundsätze des § 2a verletzt,
2. die Anforderungen des § 5 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 2. Satz, Abs. 8 bis 10 oder der §§ 5a bis 5g verletzt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

(3) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 sind durch die Kommission in der gemäß § 28 ausgelosten Senatsbesetzung zu verhängen.“

13. § 30 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Auf das Verfahren der Kommission ist - soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist - das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen das Verwaltungsstrafgesetz anzuwenden.“

14. § 33 lautet:

„§ 33. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1986 der Bundeskanzler, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Justiz, der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr betraut.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist der Bundeskanzler zuständig.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Durch dieses Bundesgesetz, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. xyx /199. wird die Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. Nr. L 298 vom 17.10. 1989, S 23 in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG, ABl. Nr. L 202 vom 30.07.1997, S 60 umgesetzt.“

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

2. Mit Wirkung vom 1. Jänner 2001 gilt § 5 Abs. 9 mit der Maßgabe, daß Fernsehwerbung im Jahresdurchschnitt die Dauer von 5 vH der täglichen Sendezeit pro Programm nicht überschreiten darf, wobei für die Ermittlung der Dauer der zulässigen Fernsehwerbung die tägliche Sendezeit

unabhängig vom tatsächlichen Ausmaß mit höchstens 14 Stunden pro Tag und Programm angenommen wird.

3. Mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 entfällt in § 5 Abs. 8 der Satz „Werden dieselben Hörfunkwerbesendungen zur gleichen Zeit in mehreren Programmen gesendet, so sind sie nicht mehrfach zu zählen.“ und ist in § 5 Abs. 8 die Wortfolge „die tägliche Dauer von insgesamt 120 Minuten“ durch die Wortfolge „die tägliche Dauer von insgesamt 172 Minuten“ zu ersetzen und folgender Satz 5 anzufügen: „In einem Programm dürfen Werbesendungen im Jahresdurchschnitt 8 vH der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.“

4. Art. II Z 4 und 5 des Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird (Rundfunkgesetz-Novelle 1993), BGBl. Nr. 505/1993, treten mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

VORBLATT

Problem:

Mit der Änderung der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität vom 3. Oktober 1989 durch die Richtlinie 97/36/EG vom 30. Juni 1997 werden in Umsetzung der Änderungsrichtlinie Ergänzungen und Änderungen im Rundfunkgesetz notwendig, die bis zum 30. Dezember 1998 zu erlassen sind. Damit können auch Änderungen im Hinblick auf legislative Klarstellungen vorgenommen werden.

Lösung:

Novellierung des Rundfunkgesetzes.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

ERLÄUTERUNGEN

A. Allgemeiner Teil

Die Änderung der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (Fernsehrichtlinie), ABl. Nr. L 298 vom 17.10.1998, S. 23, durch die Richtlinie 97/36/EG, ABl. Nr. L 202 vom 30.07.1997, S. 60 (Änderungsrichtlinie), macht eine Anpassung des Rundfunkgesetzes erforderlich.

Im wesentlichen handelt es sich dabei zum einen um Anpassungen der Bestimmungen über die Fernsehwerbung (Kennzeichnungspflichten usw.) sowie der Regelungen zum Schutz Minderjähriger. Ferner sieht die Änderungsrichtlinie Anpassungen im Hinblick auf die in Art. 3 Abs. 3 den Mitgliedstaaten auferlegten Verpflichtung zur Einrichtung „geeigneter Verfahren“ vor, die sicherstellen sollen, daß „direkt betroffene Dritte“, einschließlich der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, sich an die zuständigen Justizbehörden oder Verwaltungsbehörden wenden können, um die tatsächliche Einhaltung dieser Bestimmungen gemäß den geltenden einzelstaatlichen Vorschriften zu erwirken. Weiters wurde mit der Änderungsrichtlinie eine teilweise Neudefinition des Begriffes der „europäischen Werke“ und andere kleinere Anpassungen vorgenommen.

Die Änderungsrichtlinie enthält als wesentliche Neuregelung Bestimmungen betreffend Teleshopping und Eigenwerbung. Der beiliegende Entwurf enthält ein explizites Verbot der Vergabe von Sendezeiten für Teleshopping für den ORF. Dies ist im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten Fernsehveranstalter, die ihrer Rechtshoheit unterliegen, strengeren Regelungen unterwerfen können, zulässig. In bezug auf den Programmauftrag in § 2 RFG wurde auch von der in der Richtlinie eingeräumten Möglichkeit der Zulassung reiner Eigenwerbe- und Teleshoppingkanäle nicht Gebrauch gemacht.

Die Umsetzung der durch die Richtlinie notwendig gewordenen Anpassungen hat bis spätestens 30. Dezember 1998 zu erfolgen. Hiervon ist die Europäische Kommission unverzüglich durch Notifikation in Kenntnis zu setzen. Art. 3a der Fernsehrichtlinie in ihrer geänderten Fassung wird durch ein eigenes Bundesgesetz umgesetzt.

Weiters werden in dem Entwurf einige sprachliche Änderungen und auch legistische Klarstellungen vorgenommen, sowie einzelne aufgrund praktischer Erfahrungen notwendig gewordene Anpassungen eingefügt.

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Erlassung einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Regelung stützt sich auf Art. 1 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die

Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunk, BGBl. Nr. 396/1974 und auf den Kompetenztatbestand „Fernmeldewesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG).

B. KOSTEN

Mit der Novelle sind keine Mehrkosten verbunden.

C. BESONDERER TEIL

Zu Art. I:

Zu Z 1 (§ 2a Abs. 3):

Die Änderung ist im Sinne einer Klarstellung der Begriffswahl zu verstehen, wonach das Programm als die größere Einheit und eine Sendung als Teil davon anzusehen ist.

Zu Z 2 (§ 2a Abs. 4):

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 22 Abs. 3 der Fernsehrichtlinie. Die Kennzeichnungspflicht bezieht sich deswegen nur auf den 2. Satz des Abs. 3, da Sendungen im Sinne von Abs. 3 1. Satz überhaupt unzulässig sind. Möglich sind akustische Zeichen oder optische Mittel (Piktogramme, Farben etc.), wobei die konkrete Entscheidung über die Wahl der Mittel bzw. Zeichen dem Österreichischen Rundfunk überlassen bleibt. Von einer detaillierten Regelung wurde deswegen abgesehen, weil ein diesbezüglicher europäischer Standard der Kennzeichnung gegenwärtig im Kreise der Rundfunkveranstalter in Europa diskutiert wird.

Zu Z 3 (§ 2b Abs. 1):

Hierdurch wird die bestehende Regelung an die Art. 4 und 5 der Richtlinie angepaßt. Mit dieser Änderung wird die Neudefinition des Begriffes „europäische Werke“ durch die Änderungsrichtlinie in das Rundfunkgesetz mittels Verweisung auf diese eingearbeitet. Die bisherige Technik der statischen Verweisung auf die Fernsehrichtlinie wurde beibehalten. Ferner wurde die Zitierweise der Richtlinie an die Zitierregeln des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 angepaßt. Der Hinweis auf Anhang X des EWR-Abkommens entfällt, da dieser durch den EU-Beitritt Österreichs sowie durch die Änderungsrichtlinie entbehrlich wurde.

Zu Z 4 (§ 2d):

Die Übergangsbestimmung bis zum 30. Juni 1994 in Satz 2 kann, da sie gegenstandslos ist, entfallen.

Zu Z 5 (§ 5):

Zu § 5 Abs. 1:

In dieser Bestimmung werden Anpassungen aufgrund der mit Erkenntnis des VfGH 11.12.1997, G 347-355 (kundgemacht in BGBl. I Nr. 50/1998), mit Ablauf des 31. Dezember 1998 in Kraft tretenden Aufhebung der Wortfolge „und an Interessenverbände“ notwendig. Nunmehr sieht § 5 Abs. 1 vor, Belangsendezeit kostenlos nur politischen Parteien zu vergeben. Der Anteil an Belangsendezeiten darf maximal 1% der gesamten Sendezeit des ORF betragen und ist bei entsprechender Bewerbung den im Nationalrat vertretenen Parteien ihrem Stärkenverhältnis entsprechend zuzuteilen. Die Kennzeichnung von Belangsendungen fand sich bisher in § 5 Abs. 7 RFG.

Zu § 5 Abs. 2:

Die Änderung schien notwendig, weil etwa nach der bisherigen Rechtslage Aufrufe des Österreichischen Roten Kreuzes für dringende Blutspenden nicht umfaßt wären, da es sich beim beispielsweise genannten Fall nicht zwingend um eine „Katastrophe“ oder „Krise“ größeren Ausmaßes (wohl aber um eine bedrohliche Situation für einzelne Betroffene) handelt und derartige Vereinigungen auch keine Bundes- oder Landesbehörden sind. Klargestellt muß aber sein, daß es sich um begründete Notfälle handelt, um keine extensive Verpflichtung zu schaffen.

Zu den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 11:

Zunächst dienen die Änderungen des § 5 der systematischen Ordnung bisher verstreuter Bestimmungen im Hinblick auf ihre Anwendung auf Hörfunk und Fernsehen. § 5 wurde schon durch die Novelle zum Rundfunkgesetz 1993, BGBl. Nr. 505, ergänzt. Die durch die Änderungsrichtlinie notwendig gewordenen weiteren Anpassungen dieser Bestimmung würden die Unübersichtlichkeit und schwere Verständlichkeit der Regelung verstärken. Daher wird eine völlige Neustrukturierung des § 5 vorgeschlagen. Wesentlicher Teil dieser Neustrukturierung sollte die übersichtliche Trennung zwischen Hörfunk- und Fernsehwerbung sein, da teilweise die Bestimmungen - vor allem im Hinblick auf die Fernsehrichtlinie - je nach Medium abweichen. Ferner enthält § 5 Abs. 4 eine Definition des Teleshoppings sowie ein Verbot dieser Werbeform für den ORF.

Außerdem nimmt die Änderung zu § 5 Klarstellungen und Ergänzungen in Bezug auf schon bisher in § 5 enthaltene Beschränkungen und Verbote in der Werbung vor.

Abs. 5 normiert Kennzeichnungsvorschriften für Werbung in Hörfunk und Fernsehen. Im Sinne einer Angleichung an die Vorschriften für private Fernsehveranstalter (vgl auch die EB zur RV des KSRG zu § 22) wurde die bisherige Verpflichtung „in ihrer An- und Absage zu kennzeichnen“ in § 5 Abs. 7 zugunsten der Neuregelung, die dem Text der Fernsehrichtlinie entspricht, aufgegeben.

Abs. 6 entspricht der bisherigen Rechtslage des § 5 Abs. 4 letzter Satz.

Abs 7 1. Satz entspricht der bisherigen Rechtslage. Die werbefreien Tage wurden reduziert auf Karfreitag, den 1. November und den 24. Dezember. Begleitmaterialien stellen nach den

Erwägungsgründen zur Änderungsrichtlinie Produkte dar, „die speziell dazu bestimmt sind, den Zuschauern die volle oder interaktive Nutzung der betreffenden Programme zu ermöglichen.“

Abs. 7 3. Satz setzt die Bestimmung des Art. 18 Abs. 3 der Richtlinie um, wonach die dort genannten Sendungen nicht als Werbung für die Berechnung der maximal zulässigen Werbezeiten gilt.

Abs. 8 entspricht der bisherigen Rechtslage der Abs. 4 und 8 hinsichtlich Hörfunkprogrammen.

Abs. 9 entspricht der bisherigen Rechtslage des Abs. 4 3. Satz und Abs. 6 in der mit 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Änderung hinsichtlich des Ausmaßes von 35 Minuten in Fernsehprogrammen.

Abs. 10 entspricht der bisherigen Rechtslage, die Einfügung von Sendungen die von Verwaltungsbehörden angeordnet wurden, berücksichtigt zwischenzeitig neugeregelte Anordnungsbefugnisse in anderen Bestimmungen (Smog-Alarm etc.).

Zu Z 6 (§ 5d).

Mit dieser Änderung wird auch in der Hörfunkwerbung die Werbemöglichkeit für Arzneimittel eingeschränkt. Diese Beschränkungen galten bisher nur für Fernsehwerbung. Um eine Gleichstellung mit den für den privaten Rundfunk geltenden Bestimmungen zu erzielen, wurde diese Beschränkung nunmehr auch auf den Hörfunk ausgedehnt.

Zu Z 7 (§ 5g):

Diese Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage und wurde durch die Umstellung der Bestimmungen hinsichtlich des Verweises abgeändert.

Zwar ermöglicht die Richtlinie Patronanzsendungen von Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen umfaßt, soweit für den Namen oder das Image gesponsert wird, nicht jedoch für bestimmte Arzneimittel oder ärztliche Behandlungen. Die im Entwurf vorgesehene Regelung ist insbesondere aus gesundheitspolitischen Erwägungen strenger als die Richtlinie.

Zu Z 8 (§ 25 Abs. 4 Z 4):

Die Bestimmung soll verhindern, daß allenfalls „befangene“ Personen, die in einem gewissen Naheverhältnis zu privaten Veranstaltern stehen, in der Kommission über allfällige Verletzungen des ORF befinden.

Zu den Z 9 bis 11 (§ 27 Abs. 1 Z 1 lit. c und Abs. 3):

Zu § 27 Abs. 1 Z 1 lit. c:

Die Änderungsrichtlinie verlangt in Art. 3.3 die Einrichtung „geeigneter Verfahren“, die sicherstellen sollen, daß „direkt betroffene Dritte“ einschließlich der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten die tatsächliche Einhaltung zwingender Bestimmungen erwirken können. Zwar besteht schon jetzt im Rahmen des Sanktionssystems des Rundfunkgesetzes in der Möglichkeit der Beschwerde gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 lit. a betreffend die unmittelbare Schädigung einer Person durch eine Rechtsverletzung und der Populärbeschwerde in § 27 Abs. 1 Z 1 lit. b für Inhaber einer Rundfunk-(Fernsehbeurteilung)

ein geeignetes Verfahren zur Einhaltung der Bestimmungen des Rundfunkgesetzes. Zur vollständigen Umsetzung des Art. 3 Abs. 3 der Änderungsrichtlinie erscheint es aber notwendig, eine weitere Beschwerdemöglichkeit solcher „direkt betroffener“ Dritter unabhängig von einer unmittelbaren Schädigung oder dem Erfordernis der Unterstützung durch 500 Inhaber einer fernmelderechtlichen Bewilligung vorzusehen. Diese Beschwerdemöglichkeit bezieht sich auf die Einhaltung zwingender Bestimmungen eines Mitgliedstaates über die Ausübung der Fernsehaktivität (betreffend Werbung, Kennzeichnung bestimmter Sendungen u.ä.). Zusammen mit den neueinzuführenden Bestimmungen des § 29a ist damit ein Rechtsbehelf im Sinne der Bestimmung des Art. 3 Abs. 3 der Änderungsrichtlinie eingerichtet, der es Zuschauern, Wettbewerbern, Werbetreibenden, Verbraucherverbänden usw. ermöglicht, die mutmaßliche Verletzung solcher Bestimmungen des Rundfunkgesetzes durch den Österreichischen Rundfunk, welche nicht im Wege der Beschwerde nach § 27 Abs. 1 Z 1 lit. a und lit. b des Rundfunkgesetzes geltend gemacht werden können, an die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes heranzutragen, um hierdurch die tatsächliche Einhaltung jener Bestimmungen des Rundfunkgesetzes, welche zwingend normiert sind, zu erwirken.

Voraussetzung für die Beschwerde ist die begründete Behauptung einer Verletzung der angeführten Bestimmungen. Die betroffenen Interessen müssen nicht durch einen subjektiven Rechtsanspruch gewährleistet sein, denkbar sind auch wirtschaftliche Interessen, um etwa die aufgrund der Verletzung bestimmter Rechtsgüter denkbare Reflexwirkung und die damit bewirkte Verletzung derartiger Interessen einzugrenzen, sieht der Entwurf vor, daß der Beschwerdeführer spezifisch darzulegen hat, inwieweit er in seinen Interessen betroffen ist. Der Kommission kommt hier im Zuge der Plausibilitätsprüfung ein Ermessensspielraum zu, dessen Rahmen bzw. Determinierung durch die in der Bestimmung festgelegten Anforderungen der erheblichen Bedeutung der Verletzung aber restriktiv gezogen wird.

Bedingung ist weiters, daß in der Beschwerde näher begründet wird, worin die behauptete Verletzung liegt und ob die Verletzung so gravierend ist, daß ihr im Hinblick auf die Zielsetzungen der verletzten Bestimmung (etwa Jugendschutz) erhebliche Bedeutung zukommt.

Schließlich soll ausgeschlossen sein, daß nicht alle drei Beschwerdemöglichkeiten in Anspruch genommen werden, um ein und dieselbe Verletzung zu rügen. Dies gilt auch für solche Fälle, in denen verschiedene Personen dieselbe Verletzung bemängeln.

Zu § 27 Abs. 3:

Die Unterlagen die vorzulegen sind, sollen zumindest belegen, ob der Beschwerdeführer die Sendung tatsächlich empfangen konnte und eine begründete Darlegung enthalten um der Kommission die Prüfung der Beschwerde und der Erheblichkeit der Verletzung zu ermöglichen.

Zu Z 12 (§ 29a):

Die Erläuterungen zu den Verwaltungsstrafbestimmungen des Regionalradiogesetzes (499 Blg. NR XX. GP, 20) stellten schon ein entsprechendes Sanktionssystem für das öffentlich-rechtliche Unternehmen

in Aussicht, um im dualen Rundfunksystem keine unterschiedlichen Sanktionssysteme entstehen zu lassen.

Der vorgeschlagene § 29a sieht vor, daß die Entscheidung der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes in Senatsbesetzung erfolgt. Hierfür waren insbesondere Praktikabilitätsüberlegungen von Bedeutung, da die Alternative - die Entscheidung im Plenum - aufgrund der Zahl der Mitglieder der Kommission (17) nicht zweckmäßig erscheint. Eine vergleichbare Bestimmung ist in analogen Fällen auch im Regionalradiogesetz (und damit aufgrund einer Verweisung hinsichtlich der Zuständigkeit für das Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz) angebracht.

Zu Z 13 (§ 30):

Die Einfügung dient der Klarstellung über die anzuwendenden Verfahrensbestimmungen.

Zu Art II:

Die Bestimmungen des Art II dienen der durch die vorgeschlagene Novelle notwendig gewordenen Anpassungen im Hinblick auf die durch Art. II des Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wurde, (BGBl. Nr. 505/1993) getroffenen Regelungen über die Berechnung der höchstzulässigen Werbezeiten.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG Rundfunkgesetz

Bisherige Fassung

Entwurf

§ 2a. (1) Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.

(2) Die Sendungen dürfen nicht zu Haß auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität aufreizen.

(3) Fernsehsendungen dürfen keine Programme enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen. Bei Fernsehsendungen, die die körperliche oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ist durch die Wahl der Sendezeit dafür zu sorgen, daß diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.

§ 2b. (1) Der Österreichische Rundfunk hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß der Hauptanteil seiner Sendezeit im Fernsehen, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletextleistungen besteht, der Sendung von europäischen Werken entsprechend der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. Nr. L 298 vom 17. Oktober 1989, S. 23, in der für Österreich gemäß Art. X des EWR-Abkommens geltenden Fassung, vorbehalten bleibt. Dieser Anteil soll in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien erreicht werden.

§ 2a. (1) Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.

(2) Die Sendungen dürfen nicht zu Haß auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität aufreizen.

(3) Fernsehprogramme dürfen keine Sendungen enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen. Bei Fernsehsendungen, die die körperliche oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ist durch die Wahl der Sendezeit dafür zu sorgen, daß diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.

(4) Die unverschlüsselte Ausstrahlung von Sendungen im Sinne des Abs. 3, 2. Satz ist durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen.

§ 2b. (1) Der Österreichische Rundfunk hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß der Hauptanteil seiner Sendezeit im Fernsehen, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletextleistungen besteht, der Sendung von europäischen Werken entsprechend der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (Fernsehrichtlinie), ABl. Nr. L 298 vom 17.10.1989, S. 23, in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG, ABl. Nr. L 202 vom 30.07.1997, S. 60 vorbehalten bleibt. Dieser Anteil soll in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien erreicht werden.

§ 2d. Der Österreichische Rundfunk hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres der Bundesregierung einen Bericht über die Durchführung des § 2b Abs. 1 und des § 2c im vorangegangenen Kalenderjahr zu übermitteln. Bis zum 30. Juni 1994 hat der Österreichische Rundfunk der Bundesregierung einen Bericht gemäß § 2b Abs. 2 für das Jahr 1988 zu übermitteln.

§ 5. (1) Der Österreichische Rundfunk hat einen Teil seiner Sendezeit an die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien und an Interessenverbände zu vergeben. Dieser Teil darf je Programm 1 vH der Sendezeit nicht überschreiten und ist auf die Bewerber um die Zuteilung dieser Sendezeit entsprechend ihrer Bedeutung im öffentlichen Leben aufzuteilen. Der Österreichische Rundfunk hat die Veröffentlichung einer Belangsendung im Hörfunk oder im Fernsehen davon abhängig zu machen, daß ihm ein Bevollmächtigter genannt wird.

(2) Der Österreichische Rundfunk hat Bundes- und Landesbehörden für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Österreichische Rundfunk kann im Rahmen seiner Hörfunk- und Fernsehprogramme Sendezeiten gegen Bezahlung für kommerzielle Werbung vergeben.

(4) Eines der Programme des Hörfunks hat von Werbesendungen frei zu bleiben. Den Umfang der Werbesendungen (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von Patronanzsendungen) in den übrigen Programmen setzt auf Vorschlag des Generalintendanten das Kuratorium fest; sowohl in den beiden Programmen des Fernsehens als auch in den bundesweit verbreiteten Programmen des Hörfunks sind Werbesendungen nur bundesweit zulässig. Sendezeiten für kommerzielle Werbung dürfen am Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, am 1. und 2. November sowie am 24. Dezember weder im Hörfunk noch im Fernsehen vergeben werden. Werden im Hörfunk dieselben Werbesendungen zur gleichen Zeit in mehreren Programmen gesendet, so sind sie nicht mehrfach zu zählen. Werbesendungen für Tabakwaren und Spirituosen sowie unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbesendungen sind unzulässig. Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz weitere im Interesse der Volksgesundheit notwendige Beschränkungen hinsichtlich der kommerziellen Werbung festlegen.

§ 2d. Der Österreichische Rundfunk hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres der Bundesregierung einen Bericht über die Durchführung des § 2b Abs. 1 und des § 2c im vorangegangenen Kalenderjahr zu übermitteln.

§ 5. (1) Der Österreichische Rundfunk hat einen Teil seiner Sendezeit an die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien zu vergeben. Dieser Teil darf je Programm 1 vH der Sendezeit nicht überschreiten und ist auf die Bewerber um die Zuteilung dieser Sendezeit entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Nationalrat aufzuteilen. Belangsendungen sind in ihrer An- und Absage zu kennzeichnen.

(2) Der Österreichische Rundfunk hat Bundes- und Landesbehörden für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit sowie für Aufrufe Privater in begründeten und dringenden Notfällen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben für Menschen zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Österreichische Rundfunk kann im Rahmen seiner Hörfunk- und Fernsehprogramme Sendezeiten gegen Bezahlung für kommerzielle Werbung vergeben.

(4) Die Vergabe von Sendezeiten für direkte Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen gegen Entgelt (Teleshopping), ist dem Österreichischen Rundfunk untersagt.

(5) Werbesendungen im Hörfunk dürfen im Wochendurchschnitt die tägliche Dauer von insgesamt 120 Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind. Werbesendungen, die in Lokalprogrammen des Hörfunks gesendet werden, sind nur einmal zu zählen und dürfen im Wochendurchschnitt die tägliche Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind.

(6) Werbesendungen in den Programmen des Fernsehens dürfen im Wochendurchschnitt die tägliche Dauer von 30 Minuten pro Programm nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind. Innerhalb einer vollen Stunde darf die Dauer der Fernsehwerbung 20 vH nicht überschreiten. Unter Stunde sind 24 gleiche Teile eines Kalendertages zu verstehen.

(7) Sendungen nach den Abs. 1 und 3 sind in der An- und Absage entsprechend zu kennzeichnen.

(8) Abs. 4 bis 6 sind auf Patronanzsendungen nicht anzuwenden, soweit es sich dabei nicht um gestaltete An- und Absagen handelt. Weiters sind Abs. 4 bis 6 auch auf Sendungen nicht anzuwenden, die von einem Gericht oder von der Kommission (§ 29) angeordnet werden.

(5) Werbung muß klar als solche erkennbar sein. Sie ist durch optische oder akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen.

(6) Unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbesendungen sowie jede Form der Werbung für Spirituosen und Tabakwaren sind untersagt. Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales weitere im Interesse der Volksgesundheit notwendige Beschränkungen hinsichtlich der kommerziellen Werbung festlegen.

(7) Soweit nach diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, setzt das Kuratorium auf Vorschlag des Generalintendanten den Umfang der Werbesendungen (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von Patronanzsendungen) in den Programmen des Österreichischen Rundfunks fest. Sendezeiten für kommerzielle Werbung dürfen am Karfreitag sowie am 1. November und am 24. Dezember nicht vergeben werden. Für die Berechnung der höchstzulässigen Werbezeit nach diesem Bundesgesetz gelten Hinweise des Österreichischen Rundfunks auf eigene Programme und Sendungen sowie auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen abgeleitet sind, sowie Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit und kostenlose Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken nicht als Werbung.

(8) Eines der Programme des Hörfunks hat von Werbesendungen frei zu bleiben. In bundesweit verbreiteten Hörfunkprogrammen sind Werbesendungen nur bundesweit zulässig. Werden dieselben Hörfunkwerbesendungen zur gleichen Zeit in mehreren Programmen gesendet, so sind sie nicht mehrfach zu zählen. Hörfunkwerbesendungen dürfen im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von insgesamt 120 Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind. Hörfunkwerbesendungen, die in Lokalprogrammen gesendet werden, sind nur einmal zu zählen und dürfen im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind.

§ 5d. (1) Fernsehwerbung für Arzneimittel und für medizinische Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind, ist untersagt.

(2) Fernsehwerbung für alle anderen Arzneimittel und für medizinische Behandlungen muß klar als solche erkennbar, ehrlich, wahrheitsgemäß und nachprüfbar sein. Sie darf den Menschen nicht schaden.

(3) § 51 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, bleibt unberührt.

§ 5g. (1) Eine Patronanzsendung im Fernsehen liegt vor, wenn ein nicht im Bereich der Produktion von audiovisuellen Werken tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.

(2) Patronanzsendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Inhalt und Programmplatz einer Patronanzsendung dürfen vom Auftraggeber auf keinen Fall in der Weise beeinflußt werden, daß die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Österreichischen Rundfunks in bezug auf die Sendungen angetastet werden.
2. Sie sind als Patronanzsendung durch den Namen oder das Firmenemblem des Auftraggebers am Programmanfang und am Programmende eindeutig zu kennzeichnen (An- und Absage).
3. Sie dürfen nicht zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen, anregen.

(9) In den Programmen des Fernsehens sind Werbesendungen nur bundesweit zulässig. Fernsehwerbesendungen und Teleshoppingspots dürfen im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von 35 Minuten pro Programm nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind. Innerhalb einer vollen Stunde darf der Sendezeitanteil der Fernsehwerbung nicht 20 vH überschreiten. Unter einer Stunde sind die 24 gleichen Teile eines Kalendertages zu verstehen.

(10) Abs. 6, 7 erster und zweiter Satz, 8 und 9 sind auf Patronanzsendungen nicht anzuwenden, soweit es sich dabei nicht um gestaltete An- und Absagen handelt. Weiters sind Abs. 6, 7 erster und zweiter Satz, 8 und 9 auch auf Sendungen nicht anzuwenden, die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde insbesondere von der Kommission (§ 29) angeordnet werden.

§ 5d. (1) Werbung für Arzneimittel und für medizinische Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind, ist untersagt.

(2) Werbung für alle anderen Arzneimittel und für medizinische Behandlungen muß klar als solche erkennbar, ehrlich, wahrheitsgemäß und nachprüfbar sein. Sie darf den Menschen nicht schaden.

(3) § 51 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, bleibt unberührt.

§ 5g. (1) Eine Patronanzsendung im Fernsehen liegt vor, wenn ein nicht im Bereich der Produktion von audiovisuellen Werken tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.

(2) Patronanzsendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Inhalt und Programmplatz einer Patronanzsendung dürfen vom Auftraggeber auf keinen Fall in der Weise beeinflußt werden, daß die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Österreichischen Rundfunks in bezug auf die Sendungen angetastet werden.
2. Sie sind als Patronanzsendung durch den Namen oder das Firmenemblem des Auftraggebers am Programmanfang und am Programmende eindeutig zu kennzeichnen (An- und Absage).
3. Sie dürfen nicht zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen, anregen.

(3) Patronanzsendungen dürfen nicht von natürlichen oder juristischen Personen in Auftrag gegeben werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, für die die Werbung gemäß § 5 Abs. 4 oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist.

Abschnitt V

Rechtliche und finanzielle Kontrolle

§ 25. (1) Die Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Rechtsaufsicht obliegt der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes (Kommission), die beim Bundeskanzleramt errichtet wird und über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu entscheiden hat. Ferner entscheidet die Kommission über Einsprüche gemäß § 18 Abs. 6.

(2) Die Kommission besteht aus 17 Mitgliedern, von denen neun Mitglieder dem Richterstand angehören müssen. Alle Mitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen und Aufträge gebunden.

(3) Die Mitglieder der Kommission ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren.

1. Für jedes der neun Mitglieder, die dem Richterstand anzugehören haben, hat die Bundesregierung Besetzungsvorschläge einzuholen, bestehend aus jeweils drei dem Richterstand angehörenden und alphabetisch gereihten Personen, und zwar:

- a) einen Besetzungsvorschlag vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes,
- b) je einen Besetzungsvorschlag von den Präsidenten der Oberlandesgerichte Wien, Graz, Linz und Innsbruck,
- c) einen Besetzungsvorschlag von einer repräsentativen Vereinigung österreichischer Richter,
- d) zwei Besetzungsvorschläge vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag,
- e) einen Besetzungsvorschlag von der Österreichischen Notariatskammer.

(3) Patronanzsendungen dürfen nicht von natürlichen oder juristischen Personen in Auftrag gegeben werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, für die die Werbung gemäß § 5 Abs. 6 und § 5d oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist.

Abschnitt V

Rechtliche und finanzielle Kontrolle

§ 25. (1) Die Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Rechtsaufsicht obliegt der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes (Kommission), die beim Bundeskanzleramt errichtet wird und über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu entscheiden hat. Ferner entscheidet die Kommission über Einsprüche gemäß § 18 Abs. 6.

(2) Die Kommission besteht aus 17 Mitgliedern, von denen neun Mitglieder dem Richterstand angehören müssen. Alle Mitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen und Aufträge gebunden.

(3) Die Mitglieder der Kommission ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren.

1. Für jedes der neun Mitglieder, die dem Richterstand anzugehören haben, hat die Bundesregierung Besetzungsvorschläge einzuholen, bestehend aus jeweils drei dem Richterstand angehörenden und alphabetisch gereihten Personen, und zwar:

- a) einen Besetzungsvorschlag vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes,
- b) je einen Besetzungsvorschlag von den Präsidenten der Oberlandesgerichte Wien, Graz, Linz und Innsbruck,
- c) einen Besetzungsvorschlag von einer repräsentativen Vereinigung österreichischer Richter,
- d) zwei Besetzungsvorschläge vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag,
- e) einen Besetzungsvorschlag von der Österreichischen Notariatskammer.

Der Erstattung eines Besetzungsvorschlages gemäß lit. a hat eine Ausschreibung durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes für den Obersten Gerichtshof, der Erstattung von Besetzungsvorschlägen gemäß lit. b durch die Oberlandesgerichtspräsidenten für ihren Amtsbereich voranzugehen. Die Ausschreibung hat durch Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu erfolgen. Zur Überreichung der Bewerbungsschreiben ist eine Frist von mindestens zwei Wochen ab der Veröffentlichung zu setzen. Die Besetzungsvorschläge (lit. a bis e) sind ohne Verzug zu erstatten.

2. Hinsichtlich der übrigen Mitglieder der Kommission ist die Bundesregierung für je vier Mitglieder an Besetzungsvorschläge des Zentralbetriebsrates sowie der Hörer- und Sehervertretung gebunden.

(4) Der Kommission dürfen nicht angehören:

1. Personen, die nicht zum Nationalrat wählbar sind;
2. Mitglieder des Kuratoriums, der Generalintendant, die Direktoren, die Intendanten und die Landesintendanten sowie Arbeitnehmer des Österreichischen Rundfunks;
3. freie Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks, sofern sie diese Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausüben;

4. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Staatssekretäre;

5. Personen, die bereits zweimal in unmittelbarer Aufeinanderfolge Mitglieder der Kommission waren.

§ 27. (1) Die Kommission entscheidet - soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist - über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

1. auf Grund von Beschwerden

a) einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

b) eines Inhabers einer Rundfunk-(Fernsehrundfunk-)Hauptbewilligung, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 500 weiteren Inhabern einer derartigen Bewilligung unterstützt wird sowie

Der Erstattung eines Besetzungsvorschlages gemäß lit. a hat eine Ausschreibung durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes für den Obersten Gerichtshof, der Erstattung von Besetzungsvorschlägen gemäß lit. b durch die Oberlandesgerichtspräsidenten für ihren Amtsbereich voranzugehen. Die Ausschreibung hat durch Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu erfolgen. Zur Überreichung der Bewerbungsschreiben ist eine Frist von mindestens zwei Wochen ab der Veröffentlichung zu setzen. Die Besetzungsvorschläge (lit. a bis e) sind ohne Verzug zu erstatten.

2. Hinsichtlich der übrigen Mitglieder der Kommission ist die Bundesregierung für je vier Mitglieder an Besetzungsvorschläge des Zentralbetriebsrates sowie der Hörer- und Sehervertretung gebunden.

(4) Der Kommission dürfen nicht angehören:

1. Personen, die nicht zum Nationalrat wählbar sind;
2. Mitglieder des Kuratoriums, der Generalintendant, die Direktoren, die Intendanten und die Landesintendanten sowie Arbeitnehmer des Österreichischen Rundfunks;
3. freie Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks, sofern sie diese Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausüben;
4. Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem Hörfunkveranstalter nach dem Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993 oder zu einem Rundfunkveranstalter nach dem Privatrundfunkgesetz, BGBl. I Nr. 42/1997 stehen;
5. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Staatssekretäre;
6. Personen, die bereits zweimal in unmittelbarer Aufeinanderfolge Mitglieder der Kommission waren.

§ 27. (1) Die Kommission entscheidet - soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist - über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

1. auf Grund von Beschwerden

a) einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

b) eines Inhabers einer Rundfunk-(Fernsehrundfunk-)Hauptbewilligung, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 500 weiteren Inhabern einer derartigen Bewilligung unterstützt wird;

2. auf Antrag

- a) des Bundes oder eines Landes;
- b) der Hörer- und Sehervertretung;
- c) des Kuratoriums.

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen.

(4) Der Österreichische Rundfunk hat von allen seinen Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen aufzubewahren. Im Falle einer Aufforderung der Kommission hat er ihr die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies hat er jedermann, der daran ein rechtliches Interesse darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

c) einer Person, die begründet behauptet, durch eine Verletzung der Vorschriften der § 2a, § 5 Abs. 5, Abs. 6 erster Satz, Abs. 7 zweiter Satz und Abs. 8 bis 10, §§ 5a bis 5f und § 5g Abs. 2 bis 4 in seinem spezifisch in seiner Person liegenden Interessen betroffen zu sein, sofern sie die Sendung, in welcher die behauptete Verletzung stattgefunden hat, tatsächlich empfangen konnte, der behaupteten Verletzung im Hinblick auf die Zielsetzungen der angeblich verletzten Bestimmung erhebliche Bedeutung zukommt - wie etwa durch eine schwerwiegende Beeinträchtigung der sittlichen Entwicklung Jugendlicher oder durch einen massiven Verstoß gegen den Schutz der Menschenwürde - und die in dieser Beschwerde relevierten Beschwerdepunkte nicht schon Gegenstand einer gemäß § 27 Abs. 1 lit. a bis c eingebrachten Beschwerde sind;

2. auf Antrag

- a) des Bundes oder eines Landes;
- b) der Hörer- und Sehervertretung;
- c) des Kuratoriums.

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Die Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c hat neben der Behauptung der Verletzung einer Vorschrift jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- 1. Den Nachweis der tatsächlichen Empfangsmöglichkeit der Sendung, in dem die behauptete Verletzung stattgefunden hat,
- 2. die begründete Darlegung, inwieweit der Beschwerdeführer sich in seinen Interessen betroffen erachtet und
- 3. die begründete Darlegung, aus der die erhebliche Bedeutung der behaupteten Verletzung hervorgeht.

(4) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen.

(5) Der Österreichische Rundfunk hat von allen seinen Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen aufzubewahren. Im Falle einer Aufforderung der Kommission hat er ihr die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies hat er jedermann, der daran ein rechtliches Interesse darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

§ 29a. (1) Der Österreichische Rundfunk begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500.000 Schilling zu bestrafen, wenn er

- 1. die Programmgrundsätze des § 2a verletzt,
- 2. die Anforderungen des § 5 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 2. Satz, Abs. 8 bis 10 oder der §§ 5a bis 5g verletzt.

§ 30. (1) Auf das Verfahren der Kommission ist - soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist - das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz „1991“ anzuwenden.

§ 33. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973 der Bundeskanzler, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Justiz, der Bundesminister für soziale Verwaltung und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist der Bundeskanzler zuständig.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) § 2a, § 2b, § 2c, § 2d, § 5 Abs. 4 bis 8, § 5a, § 5b, § 5c, § 5d, § 5e, § 5f und § 5g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 505/1993, treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat des Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

(3) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 sind durch die Kommission in der gemäß § 28 ausgelosten Senatsbesetzung zu verhängen.

§ 30. (1) Auf das Verfahren der Kommission ist - soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist - das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen das Verwaltungsstrafgesetz anzuwenden.

§ 33. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1986 der Bundeskanzler, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Justiz, der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr betraut.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist der Bundeskanzler zuständig.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Durch dieses Bundesgesetz, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xyx/199. wird die Richtlinie 89/552 EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehätigkeit, ABl. Nr. L 298 vom 17.10.1989, S. 23 in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG, ABl. Nr. L 202 vom 30.07.1997, S. 60 umgesetzt.

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Regionalradiogesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 41/1997, wird wie folgt geändert:

1. In §§ 2d, 2e Abs. 1, 3 und 5, § 8 Abs. 5, §§ 12, 13 Abs. 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 samt Überschrift, § 14 Abs. 1 und 3 samt Überschrift, § 14a Abs. 1 und 3, §§ 15, 16 Abs. 1, §§ 16a, 17 Abs. 1 und 2, §§ 18, 19 Abs. 3, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 4 Z 6, § 22 Abs. 3 sowie § 23 Abs. 1, 2 und 3 Z 1 ist der Ausdruck „Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde“ durch „Privatrundfunkbehörde“ zu ersetzen.

2. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Veranstaltung von regionalen und lokalen Hörfunkprogrammen im Ultrakurzwellen(UKW)-Bereich durch andere Veranstalter als den Österreichischen Rundfunk.

(2) Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes bedürfen einer Zulassung.“

3. § 2 samt Überschrift lautet:

„Frequenzzuordnung

„§ 2. (1) Die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten für Hörfunk sind dem Österreichischen Rundfunk und den Sendelizenzen für regionalen und lokalen Hörfunk zuzuordnen. Diese Zuordnung hat nach Maßgabe der §§ 2a und 2b sicherzustellen, daß

1. für den Österreichischen Rundfunk eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks gewährleistet ist, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/1997 in jedem Bundesland besteht,
2. in jedem Bundesland eine Sendelizenz und in Wien zwei Sendelizenzen für regionalen Hörfunk ermöglicht werden,
3. in jedem Bundesland der Nachfrage entsprechend Sendelizenzen für lokalen Hörfunk ermöglicht werden und
4. Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit vermieden werden.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat durch Verordnung (Frequenznutzungsplan) die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk, den im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 2b des Regionalradiogesetzes BGBl. Nr. 506/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/1997 erteilten und weiteren Sendelizenzen für regionalen und lokalen Hörfunk nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2c zuzuordnen.“

4. § 2a lautet:

„§ 2a. Sendelizenzen für regionalen Hörfunk sind solche, die den Empfang des jeweiligen Programmes möglichst großflächig innerhalb eines Bundeslandes, jedenfalls aber für 70 Prozent der Bevölkerungszahl eines Bundeslandes ermöglichen.“

5. Die Überschrift von § 2b entfällt. § 2b lautet:

„§ 2b. (1) Sendelizenzen für lokalen Hörfunk sind solche, die die Veranstaltung von Hörfunk in örtlich begrenzten Teilen innerhalb eines Bundeslandes oder im Grenzgebiet zweier oder mehrerer Bundesländer ermöglichen, mit dem Ziel, eine Gemeinde oder höchstens 150.000 Einwohner in einem zusammenhängenden Gebiet zu versorgen, wobei sich jedes Verbreitungsgebiet durch kulturelle, wirtschaftliche, politische, soziale, ethnische oder ähnliche Zusammenhänge auszeichnet.

(2) Über diese Zusammenhänge hinaus können für lokalen Hörfunk auch Sendelizenzen für die Verbreitung von Programmen mit im wesentlichen gleichartigen Inhalten (Spartenprogramme) vorgesehen werden.“

6. § 2c lautet:

„2c. (1) Die Privatrundfunkbehörde hat unter Berücksichtigung bisher erteilter Zulassungen vor Erlassung des Frequenznutzungsplanes (§ 2 Abs. 2) ein Verfahren zur Feststellung der Nachfrage gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 durchzuführen. Zu diesem Zweck hat die Privatrundfunkbehörde mittels Ankündigung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen Interessenten aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründete schriftliche Vorschläge zur Planung von Verbreitungsgebieten bei ihr einzubringen. Mit der Einbringung eines Vorschlages bei der Privatrundfunkbehörde ist kein Rechtsanspruch verbunden.

(2) Die Privatrundfunkbehörde hat unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte, der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung, der in den §§ 2a und 2b genannten Kriterien sowie der Ergebnisse des Verfahrens nach Abs. 1 einen Vorschlag für die Planung von lokalen Verbreitungsgebieten zu erstellen. Innerhalb der Kriterien der §§ 2a und 2b kann auch die Zuordnung weiterer Übertragungskapazitäten an bestehende Sendelizenzen vorgeschlagen werden. Die Privatrundfunkbehörde kann zu Fragen der Planung von Verbreitungsgebieten Sachverständige und den Hörfunkbeirat (§ 14a) beiziehen.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat die Zuordnung der Übertragungskapazitäten gemäß § 2 Abs. 2 (Frequenznutzungsplan) unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe der §§ 2a und 2b und des von der Privatrundfunkbehörde gemäß Abs. 2 erstellten Vorschlages vorzunehmen.

(4) Für den Fall, daß aufgrund eines Vorschlages der Privatrundfunkbehörde bereits bestehenden Sendelizenzen zusätzliche Übertragungskapazitäten zugeordnet werden, hat die Privatrundfunkbehörde die Zulassung im Hinblick auf die erfolgte Zuordnung im Frequenznutzungsplan binnen eines Monats abzuändern. Die Dauer der Zulassung bleibt unberührt.“

7. § 2d erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für den Fall, daß aufgrund eines Vorschlages der Privatrundfunkbehörde bereits bestehenden Sendelizenzen zusätzliche Übertragungskapazitäten zugeordnet werden, hat die Privatrundfunkbehörde die Zulassung im Hinblick auf die erfolgte Zuordnung im Frequenznutzungsplan binnen eines Monats abzuändern. Die Dauer der Zulassung bleibt unberührt.“

8. In § 2e erhält der bisherige Abs. 5 die Absatzbezeichnung „(6)“. Als neuer Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Für den Fall, daß aufgrund eines Vorschlages der Privatrundfunkbehörde bereits bestehenden Sendelizenzen zusätzliche Übertragungskapazitäten zugeordnet werden, hat die Privatrundfunkbehörde die Zulassung im Hinblick auf die erfolgte Zuordnung im Frequenznutzungsplan binnen eines Monats abzuändern. Die Dauer der Zulassung bleibt unberührt.“

9. § 2f Abs. 2. und Abs. 3 lauten:

„(2) Die Fernmeldebehörde hat die Privatrundfunkbehörde über die von ihr erteilten fernmeldebehördlichen Bewilligungen in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Fernmeldebehörde kann in dringenden Einzelfällen nach Anhörung der Privatrundfunkbehörde vom Frequenznutzungsplan abweichende Bescheide unter der Bedingung erlassen, daß damit keine wesentliche Veränderung des bisher von der Sendelizenz umfaßten Versorgungsgebietes verbunden ist und der Frequenznutzungsplan innerhalb von sechs Monaten entsprechend geändert wird.“

10. § 2f wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die fernmeldebehördliche Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz weggefallen ist.“

11. § 3 lautet:

„§ 3. Die aufgrund dieses Bundesgesetzes gestalteten Hörfunkprogramme können auch über die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks verbreitet werden. Eine solche Verbreitung setzt eine vertragliche Regelung zwischen dem Österreichischen Rundfunk und dem Hörfunkveranstalter voraus, in welcher der Ersatz der nachgewiesenen Selbstkosten vereinbart wird.“

12. § 6 lautet:

„§ 6. Den Bundes- und Landesbehörden und den Behörden der im jeweiligen Verbreitungsgebiet gelegenen Gemeinden ist für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und für andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit sowie Privaten für Aufrufe in begründeten und dringenden Notfällen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

13. § 7 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Werbesendungen (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von Patronanzsendungen) dürfen im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von insgesamt 120 Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind.

(2) Werbesendungen für Tabakwaren und Spirituosen sowie unter die Wahrnehmungsgrenze liegende Werbung sind unzulässig.“

14. § 7 Abs. 5 lit. d erhält die Bezeichnung „e)“. Als neue lit. d wird eingefügt:

„d) Bei Patronanzsendungen von Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und ärztlichen Behandlungen umfaßt, darf nur auf den Namen oder das Erscheinungsbild des Unternehmens hingewiesen werden, nicht aber auf bestimmte Arzneimittel oder ärztliche Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.“

15. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a. (1) Werbung für Arzneimittel und für ärztliche Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind, ist untersagt.

(2) Werbung für alle anderen Arzneimittel und für ärztliche Behandlungen muß klar als solche erkennbar, ehrlich, wahrheitsgemäß und nachprüfbar sein. Sie darf den Menschen nicht schaden.

(3) § 51 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, bleibt unberührt.“

16. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

17. In § 8 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Werden mehr als 50 v.H. der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Zulassung beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Privatrundfunkbehörde im vorhinein anzuzeigen. Die Privatrundfunkbehörde hat die Zulassung zu widerrufen, wenn unter den geänderten Verhältnissen dem Hörfunkveranstalter eine Zulassung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt werden könnte. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen.“

18. § 9 Z 1 lautet:

„1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften,“

19. § 10 Abs. 5 lautet:

„(5) Zeitungsinhaber und Personen oder Personengesellschaften, die mit ihm gemäß Abs. 4 verbunden sind, dürfen insgesamt an Hörfunkveranstaltern nach diesem Bundesgesetz in zwei Ländern Kapitalanteile oder Stimmrechte höchstens im Ausmaß von je 26 vH und in vier weiteren Ländern höchstens im Ausmaß von je 10 vH haben.“

20. § 10 Abs. 7 lautet:

„(7) In- und ausländische Hörfunk- und Fernsehveranstalter sind Personen im Sinne des Abs. 1 gleichgestellt.“

21. Die Überschrift zu § 12 lautet: „Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters“

22. In § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Aufnahme des Sendebetriebs ist der Privatrundfunkbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen.“

23. In § 13 Abs. 4 entfällt Z 5.

24. § 13 Abs. 7 Z 2 lautet:

„2. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Österreichischen Rundfunk stehen oder in einem Organ des Österreichischen Rundfunks tätig sind oder in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes oder zu einem Rundfunkveranstalter im Sinne des Privatrundfunkgesetzes, BGBl. I Nr. 42/1997 stehen;“

25. § 14a Abs. 4 lautet:

„(4) Die jeweiligen Mitglieder des Hörfunkbeirats werden von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Bestellung der Vertreter der in Abs. 2 genannten Körperschaften ist auf Vorschläge dieser Körperschaften Bedacht zu nehmen.“

26. § 14a Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(8)“. Als neue Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die nähere Bestimmungen insbesondere über die Einberufung des Beirates und die Bildung von Arbeitsausschüssen enthält. Der Beirat kann aus seiner Mitte Arbeitsausschüsse bilden, denen er die Vorberatung, Begutachtung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten übertragen kann. Die Sitzungen des Beirates und seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(7) Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlußfähig. Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder können begründete Minderheitsvoten abgeben, die einer Stellungnahme des Beirates anzuschließen sind.“

27. § 16 lautet:

„§ 16. (1) Unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung ist eine Stellungnahme der Landesregierung, in deren Landesgebiet sich der der beantragten Sendelizenz zugeordnete Sendestandort befindet, zum Antrag einzuholen. Im Falle von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk im Grenzgebiet zweier Bundesländer ist die Stellungnahme beider betroffener Landesregierungen einzuholen. Der Landesregierung ist für ihre Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen. Die Privatrundfunkbehörde hat bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit der betroffenen Landesregierung anzustreben.

(2) Bei der Erteilung der Zulassung gemäß § 17 wird jeweils ein Vertreter des Landes ohne Stimmrecht zur Beratung hinzugezogen, in dessen Gebiet sich der der beantragten Sendelizenz zugeordnete Sendestandort befindet. Im Falle von Versorgungsgebieten für lokalen Hörfunk im Grenzgebiet zweier oder mehrerer Bundesländer muß dies ein Vertreter jenes Landes sein, in welchem die Verbreitung überwiegend stattfindet.“

28. In § 17 lautet die Überschrift: „Zulassung“.

29. § 17 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Die Privatrundfunkbehörde hat dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorzuschreiben.

(3) Die Zulassung erlischt,

1. wenn der Hörfunkveranstalter länger als ein Jahr keinen regelmäßigen Sendebetrieb ausgeübt hat,
2. durch Widerruf der Zulassung gemäß § 8 Abs. 6,
3. durch Widerruf der Zulassung gemäß § 23
4. durch Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Zulassungsinhabers, nicht aber im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge,
5. im Fall von Zulassungen gemäß Abs. 5 durch Zeitablauf oder durch Widerruf der Zulassung gemäß § 23.“

30. Dem § 17 werden folgende Ansätze 4, 5 und 6 angefügt:

„(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.

(5) Zulassungen zur Veranstaltung von lokalem Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht von Hörfunkveranstaltern genutzt werden, können nach Maßgabe fernmelderechtlicher Bewilligungen zur Verbreitung von Programmen erteilt werden, die

1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden oder
2. für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im Zusammenhang mit Hörfunktätigkeiten im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

Zulassungen nach Z 1 können für die Dauer der Veranstaltung längstens für eine Dauer von zwei Wochen, Zulassungen gemäß Z 2 für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Auf derartige Programme finden § 4 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 6, 7, 8, 9 Z 2 und 3 sowie Z 4 und 5 soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, § 10, § 12 sowie §§ 22 bis 23 Anwendung. Werbung in Programmen nach Z 2 ist unzulässig.

(6) Anträge zur Erteilung einer Zulassung gemäß Abs. 5 können jederzeit bei der Privatrundfunkbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über freie Übertragungskapazitäten zu enthalten.

Ferner haben diese Anträge zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Zulassungswerbers;

2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 8, 9 Z 2 und 3 und § 10 genannten Voraussetzungen.“

31. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a. Die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk berechtigt auch zur versuchsweisen Verbreitung der Programme zum Zweck der Erprobung neuer Übertragungstechniken im von der Sendelizenz erfaßten Verbreitungsgebiet auf anderen als den durch die Verordnungen gemäß den §§ 2 bis 2e festgelegten Übertragungskapazitäten nach Maßgabe fernmelderechtlicher Bewilligungen.

32. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Die Privatrundfunkbehörde hat auf Grund des Frequenznutzungsplanes die zur Vergabe anstehenden Sendelizenzen im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb deren Anträge auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

(2) Eine weitere Ausschreibung gemäß Abs. 1 hat jeweils stattzufinden,

1. sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung und
2. unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 17 Abs. 3,
3. im Falle, daß der Nachweis der einheitlichen Rechtspersönlichkeit gemäß § 20 Abs. 4 nicht erbracht wurde.“

33. § 18a entfällt.

34. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 glaubhaft zu machen, daß er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und daß die Programmgrundsätze gemäß § 4 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.“

35. § 20 lautet:

„§ 20. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 19 Abs. 1 und 2) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Privatrundfunkbehörde auf eine Einigung der Antragsteller über die Bildung von Veranstaltergemeinschaften hinzuwirken. Diese Veranstaltergemeinschaften haben die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 und 2 zu erfüllen. Für die Darlegungen dieser Voraussetzungen kann die Behörde eine Frist von höchstens acht Wochen gewähren.

(2) Kommt eine Einigung aller Antragsteller nicht zustande, so hat die Privatrundfunkbehörde dem Antragsteller oder jener Veranstaltergemeinschaft den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem oder bei der aufgrund der Zusammensetzung und der vorgelegten Unterlagen sowie der sonstigen Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist und
2. von dem oder von der zu erwarten ist, daß das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

(3) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

(4) Bei Erteilung der Zulassung an eine Veranstaltergemeinschaft, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweist, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, daß der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.“

36. § 20a entfällt samt Überschrift.

37. § 21 Abs. 4 Z 5 lautet:

„5. Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem Hörfunkveranstalter oder Rundfunkveranstalter im Sinne des Privat-Rundfunkgesetzes, BGBl. I Nr. 42/1997, stehen,“

38. § 22c Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die Bekanntgabe- und Offenlegungspflichten gemäß § 8 Abs. 5, 2. Satz oder § 12 Abs. 3 verletzt.“

39. § 22c Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer die Anforderungen des § 7 Abs. 1, 2 oder 4 lit. a und b verletzt.“

40. In § 22c Abs. 3 wird der Verweis auf „§ 1 Abs. 1“ durch den Verweis auf „§ 1 Abs. 2“ ersetzt.

41. § 22c Abs. 5 lautet:

„(5) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 bis 3 sind durch die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes in der gemäß § 22a ausgelosten Senatsbesetzung zu verhängen.“

42. § 23 Abs. 1a erhält die Absatzbezeichnung „(2)“ und lautet:

„(2) Das Verfahren zum Entzug der Zulassung ist weiters einzuleiten, wenn ein Veranstalter von Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 17 Abs. 2) grundlegend verändert hat.“

43. In § 23 erhalten die bisherigen Absätze 2 und 3 die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“. Im neuen Abs. 4 wird der Verweis auf „Abs. 1“ durch den Verweis „Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

44. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese - soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist - in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

45. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 2, 2c, 2d, 2e und 2f der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen, soweit die Vollziehung nicht der Bundesregierung obliegt, der Bundeskanzler betraut.“

46. § 25a Abs. 2 und Abs. 3 lauten:

„(2) Die Funktionsperiode der bisherigen Mitglieder des gemäß § 14a des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/1997 eingerichteten Beirates endet mit Inkrafttretens des § 14a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx. Die Mitglieder des Beirates sind bis 1. Mai 1999 zu bestellen.“

(3) Gemäß § 2b Abs. 5 und 6 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 41/1997 eingebrachte und noch unerledigte Anträge sind nach der bisherigen Rechtslage durchzuführen.“

47. In § 26 entfallen die Abs. 2 und 3. Der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“ und lautet:

„(2) Das Bundesgesetz BGB. I Nr. 41/1997 tritt mit 1. Mai 1997 in Kraft.“

49. Dem § 26 werden folgende Abs. 3, 4 und 5 angefügt:

„(3) Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xxx tritt mit Ausnahme der §§ 2 bis 2e mit xx. xxx 1999 in Kraft.

(4) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 2e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/1997 treten mit Ablauf des 30. April 1999 außer Kraft.

(5) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 2e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxx treten mit 1. Mai 1999 in Kraft.

50. Die Anlagen 1, 2 und 3 entfallen.

VORBLATT

Problem:

Aufgrund der Erweiterung des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes auf dem Bereich des terrestrischen Fernsehens sind legislative Anpassungen notwendig. Im weiteren sollen Erfahrungen aus der Vollzugstätigkeit legislativ umgesetzt werden.

Lösung:

Novellierung der entsprechenden Bestimmungen des Regionalradiogesetzes.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine

EU-Konformität:

Gegeben. Für die Veranstaltung von Hörfunk bestehen keine der Richtlinie 89/552/EWG vergleichbaren gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil:

Die vorliegende Novelle beinhaltet vor allem Änderungen, die aus legislativen Gründen im Hinblick auf den Entwurf einer Novelle zur Änderung des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes und die dabei vorgesehene Erweiterung des Vollzugsbereiches der zuständigen Behörde notwendig sind. Insbesondere konnte die Bestimmung über die Grundversorgung mit lokalem und regionalem Hörfunk (§ 2b RRG idF der Novelle BGBl. I Nr. 41/1997) entfallen, da dieses Verfahren zur raschen Zulassung von privatem Radio aufgrund der in dieser Bestimmung enthaltenen sechswöchigen Frist ab Inkrafttreten der Novelle zum RRG, die am 12. Juni 1997 endete, obsolet wurde. Nunmehr sind Sendelizenzen aufgrund eines Ausschreibungsverfahrens (§ 18 RRG), das nach der Erlassung des Frequenznutzungsplanes durch den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr periodisch durchzuführen ist, zu vergeben. Bestimmungen, welche sich auf die Grundversorgung beziehen, haben keinen Geltungsbereich mehr und sind somit aufzuheben. Weiters wird die Novelle dazu genutzt, sprachliche Klarstellungen vorzunehmen und die Erfahrungen beim bisherigen Vollzug umzusetzen.

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Erlassung einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Regelung stützt sich auf Art. 1 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunk, BGBl. Nr. 396/1974 und auf den Kompetenztatbestand „Fernmeldewesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG).

B. Kosten:

Die Novelle zum RRG bedingt keine zusätzlichen Kosten, da nur legislative Klarstellungen getroffen werden und die Regelungen über den Vollzug im Vergleich zur bisherigen Rechtslage unverändert bleiben.

C. Besonderer Teil:

Zu Z 1:

Der Austausch des Ausdrucks „Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde“ durch „Privatrundfunkbehörde“ dient der Einführung einer präzisen Kurzbezeichnung und der Anpassung im Hinblick auf den geplanten erweiterten Vollzugsbereich im Zusammenhang mit einer Novelle zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz..

Zu Z 2:

Abs. 1 dieser Bestimmung bringt zum Ausdruck, daß das Regionalradiogesetz ausschließlich auf den Frequenzbereich im Ultrakurzwellen(UKW)-Bereich (87,5 bis 108 MHz.) Anwendung findet, da die Regelungserfordernisse der Zuordnung von Frequenzen für andere Wellenbereiche völlig anders zu gestalten wären. Diese Bestimmung bringt weiters zum Ausdruck, daß beim privaten - nicht vom ORF veranstalteten - Hörfunk im UKW-Bereich von den hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung unterschiedlichen Formen der Veranstaltung von regionalen und lokalen Hörfunkprogrammen ausgegangen wird.

Abs. 2 legt fest, daß private Hörfunkveranstalter in Österreich einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk bedürfen und entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu Z 3:

§ 2 bezieht sich auf die Frequenzzuordnung. Diese Bestimmung legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten in diesem Bereich im Sinn des Grundsatzes der dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind. Die Bestimmung ist - mit Ausnahme geringfügiger Änderungen - mit der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 41/1997 ident. In Abs. 1 Z 1 entfällt gegenüber dieser Novelle nur der letzte Halbsatz „, und dieses vorwiegend fremdsprachig ist“, da eine inhaltliche Anforderung an ein Programm des ORF systematisch betrachtet nicht in einer Bestimmung über die Frequenzzuteilung einzuordnen ist.

Abs. 2 stellt klar, daß der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr durch Verordnung die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten unter anderem den bisher im Rahmen der Grundversorgung nach § 2b RRG, BGBl. Nr. 506/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/1997, erteilten und weiteren Sendelizenzen für regionalen und lokalen Hörfunk nach den Grundsätzen des Abs. 1 in Verbindung mit § 2c zuzuordnen hat.

Zu Z 4:

Aus legislativen Gründen der Übersichtlichkeit und zur Klarstellung wurde der bisherige § 2a neu strukturiert.

Zu Z 5:

Abs. 1 legt wie schon bisher in § 2a die Determinanten für Sendelizenzen für lokalen Hörfunk fest. Die starre Grenze von 150.000 Einwohnern bewirkte jedoch gewisse Unsicherheiten im Vollzug, da vielfach aus technischen Gründen ein gewisser „Overspill“ unvermeidbar ist. Insofern ist diese Grenze als Richtwert anzusehen, der, wenn es sich tatsächlich als technisch unvermeidbar herausstellen sollte, eben in diesen genannten technisch begründeten Ausnahmefällen überschritten werden kann. So könnte wegen der topographischen Lage eines Verbreitungsgebietes, in welchem die im Gesetz umschriebenen Zusammenhänge eindeutig vorliegen, dieses Verbreitungsgebiet ausnahmsweise wegen der gesellschaftspolitischen Bedeutung für das Verbreitungsgebiet (z.B. die Versorgung ethnischer Minderheiten mit einem Lokalradio in Muttersprache) die starre Grenze überschreiten. Dies erscheint etwa dann gerechtfertigt, wenn aus technischen Gründen die Versorgung eines solchen

Gebietes ohne Überschreitung der 150.000 Einwohnergrenze nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand sichergestellt werden könnte.

Abs. 2 stellt klar, daß Spartenprogramme keine dritte Kategorie von privaten Hörfunkprogrammen darstellen, sondern eine Sonderform lokalen Hörfunks. Bei diesen Spartenprogrammen bestimmt sich das Verbreitungsgebiet nicht allein nach Zusammenhängen im Sinne des Abs. 1, sondern etwa „darüber hinaus“ nach einem für das Verbreitungsgebiet typischen Thema. So könnte etwa in einem Gebiet, in dem beispielsweise Thermalbäder bestehen, darüber hinaus keine eindeutigen Zusammenhänge im Sinn des Abs. 1 herzustellen ist, eine Sendelizenz für lokalen Hörfunk in Form eines Spartenprogrammes - z.B. als „Thermalbäderradio“ - vorgesehen werden. Ferner ist auch an reine Musikkkanäle oder auch an Bildungs- und Sportkanäle gedacht. Die in Abs. 1 festgelegte räumliche Grenze bleibt dennoch bestehen.

Den Grund, warum nur im lokalen Bereich an die Möglichkeit von Spartenkanälen gedacht ist, liegt daran, daß - solange die Knappheit an Übertragungskapazitäten besteht - im regionalen Bereich ein breit gestreutes Programm ausgestrahlt werden soll.

Zu Z 6:

Die Privatrundfunkbehörde kann gemäß Abs. 2 innerhalb der Kriterien der §§ 2a und 2b auch die Zuordnung von Übertragungskapazitäten an bestehende Sendelizenzen vorschlagen. Bei einem Vorschlag ist die Privatrundfunkbehörde aber nicht verpflichtet, die Zuordnung weiterer Übertragungskapazitäten an eine bestehende Sendelizenz vorzuschlagen. Sie kann auch, insbesondere bei Vorliegen entsprechender weiterer Nachfrage zur Veranstaltung von Lokalradio in einen bestimmten Gebiet, die Schaffung weiterer Sendelizenzen vorschlagen. Im Sinne des Art. 10 EMRK wird im Fall des Vorliegens entsprechender Nachfrage davon auszugehen sein, daß der Vorschlag, zusätzliche Übertragungskapazitäten - anstatt einer weiteren (neuen) Sendelizenz - einer bestehenden Sendelizenz zuzuordnen, nur ausnahmsweise aus triftigen Gründen erfolgen wird. Solche triftigen Gründe sind insbesondere in Fällen anzunehmen, in denen im Rahmen der Grundversorgung (§ 2b RRG idF. BGBl. I Nr. 41/1997) ein Versorgungsgebiet dem Sendelizenzinhaber zugesprochen wurde, welches mit den zum damaligen Zulassungszeitpunkt verfügbaren Übertragungskapazitäten nur mangelhaft versorgt werden konnte. Keine derartigen triftigen Gründe wären aber im Schutz eines bestehenden Zulassungsinhabers vor Konkurrenz zu erblicken, da eine solche Beschränkung der Rundfunkfreiheit nicht etwa damit zu rechtfertigen wäre; diese Vorgangsweise entspräche keinem dringenden sozialem Bedürfnis im Sinne der Rechtsprechung des EGMR.

Abs. 4 stellt klar, daß die Privatrundfunkbehörde den Zulassungsbescheid im Fall der Zuordnung zusätzlicher Übertragungskapazitäten an den Zulassungsinhaber auf ihren Vorschlag hin im Hinblick auf diese Zuordnung innerhalb einer Frist von einem Monat abzuändern hat. Hiermit soll ein „Auseinanderklaffen“ zwischen im Verordnungsweg geschaffenen Sendelizenzen und dem Zulassungsbescheid unterbunden werden. Mit dieser Anpassung wird aber keine zusätzliche Sendelizenz an den Inhaber der Sendelizenz vergeben, vielmehr handelt es sich hierbei um eine gebietsmäßige Abänderung der bestehenden Sendelizenz. Die hiermit bewirkte Abweichung im

Hinblick auf die Abänderung von Bescheiden gemäß § 68 AVG erscheint aus folgenden Gründen notwendig: Die in der Verordnung zusätzlich einer Sendelizenz zugeordneten Übertragungskapazitäten berechtigen den Inhaber dieser Sendelizenz noch nicht zur Nutzung dieser, da hierfür die Zulassung durch die Privatrundfunkbehörde als Grundlage für die fernmeldebehördliche Bewilligung erforderlich ist. Die durch die vorliegende Bestimmung angeordnete Abänderung der Zulassung erfolgt ausschließlich im Interesse des Inhabers der Sendelizenz. Nicht verändert wird dadurch hingegen die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung.

Zu Z 7 und Z 8:

Diese Einfügungen dienen der Klarstellung, daß Änderungen des Frequenznutzungsplanes aufgrund eines Vorschlages der Privatrundfunkbehörde eine Änderung des Zulassungsbescheides (durch Verweis auf die Verordnung in ihrer aktuellen Fassung) nach dem RRG bedingen.

Zu Z 9:

§ 2f Abs. 2 dient der Information der Privatrundfunkbehörde über die ergangenen fernmeldebehördlichen Bescheide. In der Praxis stellte sich nämlich häufig das Problem von Informationsdefiziten über die letztlich genutzten Übertragungskapazitäten. Dieser Problematik wird mit der nunmehr getroffenen Regelung entgegengewirkt. Eine Inkenntnissetzung der Fernmeldebehörde über erteilte rundfunkrechtliche Bewilligungen erscheint nicht erforderlich, da Antragstellungen um eine fernmeldebehördliche Bewilligung die Zulassungen nach dem RRG voraussetzen und die Antragsteller um eine fernmelderechtliche Bewilligung die rundfunkrechtliche Bewilligung vorlegen müssen. Abs. 3 bestimmt die ausnahmsweise Zuordnung anderer Frequenzen als sie aufgrund des Frequenznutzungsplanes der Sendelizenz zugeordnet sind. Da eine solche Abweichung in aller Regel das Verbreitungsgebiet des jeweiligen Hörfunkveranstalters beeinflusst, ist die Privatrundfunkbehörde zu hören. Hierdurch wird gewährleistet, daß die rundfunkrechtliche Bewilligung mit der durch diese bedingende fernmelderechtlichen Bewilligung übereinstimmt.

Zu Z 10:

Abs. 4 stellt klar, daß die fernmeldebehördliche Bewilligung zu widerrufen ist, wenn die rundfunkrechtliche Zulassung weggefallen ist. Diese Bestimmung entspricht § 82 Abs. 3 Z 4 TKG.

Zu Z 11:

Die Regelung des § 3 schafft die Grundlage dafür, daß private Hörfunkveranstalter Sendeanlagen des ORF nutzen können. Bisher mußte eine vertragliche Regelung über die Nutzung der Sendeanlagen gegen die Vereinbarung eines angemessenen Entgelts getroffen werden. Da nach den bisherigen praktischen Erfahrungen die Frage des Entgelts Streitpunkt solcher Vereinbarungen darstellte, wird nunmehr ausdrücklich normiert, daß die Entschädigung lediglich zum Ausgleich der mit der tatsächlich mit dem Betrieb und der Anschaffung der Sendeanlagen anfallenden Kosten dient. Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht nunmehr eine objektive Bestimmung der Kosten der Nutzung dieser Sendeanlagen. Der Österreichische Rundfunk ist schon aus verfassungsrechtlichen Gründen

gehalten, bei der Zurverfügungstellung von Sendeanlagen nach sachlichen Kriterien vorzugehen (vgl. VfSlg. 10.948/1986).

Zu Z 12:

Diese Änderung schien notwendig, weil etwa nach der bisherigen Rechtslage Aufrufe des Österreichischen Roten Kreuzes für dringende Blutspenden nicht umfaßt wären, da es sich beim erwähnten Fall nicht zwingend um eine „Katastrophe“ oder „Krise“ (wohl aber um eine bedrohliche Situation für Einzelne) handelt und derartige Vereinigungen auch keine Behörden sind. Klargestellt muß aber sein, daß es sich um begründete Notfälle handelt, um keine extensive Verlautbarungsverpflichtung zu schaffen.

Zu Z 13:

Bisher enthält das RRG Werbeverbote an bestimmten Feiertagen. Diese Werbeverbote werden aufgehoben und die Möglichkeit des Jahresausgleiches vorgesehen.

Zu Z 14:

Diese Bestimmung ermöglicht Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und ärztlichen Behandlungen umfaßt, in eingeschränkter Form Patronanzsendungen in Auftrag zu geben. Dies ist in Angleichung an die Rechtsgrundlagen für sonstige Rundfunkveranstalter notwendig.

Zu Z 15:

Schon bisher war die Werbung für Arzneimittel und ärztliche Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind, anderen privaten Rundfunkveranstaltern untersagt. Im Sinne einer Gleichstellung wird nunmehr die vorgeschlagene Bestimmung in das Regionalradiogesetz übernommen.

Zu Z 16:

Abs. 1 bestimmt, daß ausschließlich Personen, denen im Sinne des Handelsrechts Rechtspersönlichkeit zukommt, Hörfunkveranstalter sein können. Gesellschaften bürgerlichen Rechts kommt nach herrschender Ansicht keine Rechtspersönlichkeit zu, sie sind nicht parteifähig (*Kastner/Doralt/Nowotny*, Grundriß des österreichischen Gesellschaftsrechts⁵ [1990], 56 ff). Da solche Gesellschaften bürgerlichen Rechts nicht als Zulassungswerber auftreten können, sondern stets nur die Gesellschafter als Miteigentümer, wurde schon bisher insbesondere unter Berücksichtigung des Problems der rundfunkrechtlichen Verantwortung die Auffassung vertreten, diese Gesellschaften seien mangels Rechtspersönlichkeit nicht als Personengesellschaften im Sinne des § 8 RRG, welche als Hörfunkveranstalter in Betracht kommen können, zu qualifizieren. Die Zulassung einer Personengesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit hätte nämlich zur Konsequenz, daß der Bescheid alle antragstellenden Gesellschafter als Bescheidadressat aufführen müßte. Die mit diesem Bescheid ausgesprochene Berechtigung, die Sendelizenz, wäre dann aber vom Zulassungsbescheid

zu trennen, da die Berechtigung nur allen Gesellschaftern der Personengesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit zukäme. Besonders problematisch wäre in diesem Zusammenhang ein Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Aus diesen Überlegungen schließt die Neuregelung des § 8 Abs. 1 Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, z.B. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts und die stille Gesellschaft, vom Kreis der Hörfunkveranstalter aus. Personengesellschaften mit partieller Rechtspersönlichkeit (OHG, KG, OEG ua.), die also unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden können (vgl. § 124 Abs. 1 HGB), kommen als Hörfunkveranstalter grundsätzlich - wegen ihrer einheitlichen Rechtspersönlichkeit - in Betracht.

Zu Z 17:

Bisher fehlten im RRG Bestimmungen für den Fall der Übertragung von größeren Kapitalanteilen an einen Hörfunkveranstalter nach Erteilung der Sendelizenz an Dritte. Im Extremfall konnte ein völliger „Gesellschafteraustausch“ vorgenommen werden, ohne daß eine Handhabe bestand, zu überprüfen, ob auch mit dieser neuen Gesellschafterzusammensetzung die Sendelizenz hätte erteilt werden können. Nunmehr statuiert § 8 Abs. 6 für den Fall der Übertragung von 50% der Anteile an einen Dritten die Pflicht, diese Übertragung der Anteile an Dritte der Privatrundfunkbehörde anzuzeigen. Kommt die Privatrundfunkbehörde zur Auffassung, unter den geänderten Bedingungen wäre die Zulassung nach dem RRG nicht zu erteilen gewesen, etwa weil die fachlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, so ist die Sendelizenz zu widerrufen. Der in der Bestimmung verwendete Ausdruck „Anteile“ bringt zum Ausdruck, daß auch andere Rechte als Eigentumsrechte an einem Hörfunkveranstalter (z.B. Genossenschaftsanteile) unter Abs. 6 zu subsumieren sind.

Zu Z 18:

§ 9 Z 1 enthält nunmehr den korrekten Ausdruck „gesetzlich anerkannte Kirchen- und Religionsgesellschaften“.

Zu Z 19:

In Abs. 5 wird hierdurch klargestellt, daß sich diese Regelung auf Hörfunkveranstalter nach dem RRG bezieht.

Zu Z 20:

Mit dieser Änderung wird der Ausdruck Programmveranstalter zur Klarstellung durch die Worte „Hörfunk- und Fernsehveranstalter“ ersetzt.

Zu Z 22:

Die bisherigen Erfahrungen ergaben, daß die Inbetriebnahme des zugelassenen Hörfunksenders oft weit nach dem frühest möglichen von der Behörde festgesetzten Sendebeginn stattgefunden hat. Die

eingefügte Bestimmung dient der Information der Behörde vor allem im Hinblick auf das Erlöschen der Zulassung und die Notwendigkeit einer Neuausschreibung gemäß § 18 Abs. 3.

Zu Z 23:

§ 13 Abs. 4 Z 5 RRG wird an die systematisch richtige Stelle in § 16 Abs. 2 RRG gesetzt.

Zu Z 24:

Diese Änderung dient der Änderung der legislatischen Anpassung.

Zu Z 25:

Aus Praktikabilitätsgründen wurde eine Begrenzung der Funktionsdauer der Mitglieder des Hörfunkbeirats eingeführt, um Unklarheiten hinsichtlich der Abberufung zu vermeiden.

Zu Z 26:

Den geltenden Bestimmungen über den Hörfunkbeirat fehlen verfahrensrechtliche Regelungen. Mit den neuen Abs. 6 und 7 soll eine Klarstellung erfolgen.

Abs. 6 legt fest, daß der Beirat sich eine Geschäftsordnung zu geben hat, die näheres zu Einberufung des Beirates und zur Bildung von nach dieser Bestimmung zulässigen Arbeitsausschüssen zu regeln hat. Die Arbeitsausschüsse dienen im wesentlichen der Vorbereitung der Sitzungen des Hörfunkbeirates.

Abs. 7 regelt die Beschlußfassung des Beirates. Die Beschlußfähigkeit des Beirates ist gegeben, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Dieses Präsenzquorum erscheint angesichts der Anzahl seiner Mitglieder, die hinsichtlich einer Gesamtzahl seiner Mitglieder nicht beschränkt ist, erforderlich. Ferner erscheint dieses Quorum notwendig, da ohne dieses Anwesenheitsquorum im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 10.595/1985) die Auffassung vertreten werden könnte, der Beirat sei in Ermangelung einer entsprechenden Regelung nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen trifft der Hörfunkbeirat mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Zu Z 27:

Wie schon bisher werden die Länder in das Zulassungsverfahren miteinbezogen. Die Novellierung des § 16 gliedert diese Bestimmung neu. Ferner wird nunmehr der Zeitpunkt, in dem die Stellungnahme der Länder einzuholen ist, bestimmt. Im Zulassungsverfahren hat sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen, da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.

Abs. 2 befand sich bisher an unsystematischer Stelle in § 13 Abs. 4 Z 5 RRG und führte so zu Auslegungsschwierigkeiten. Die Änderung dieser Bestimmung betreffend die Beziehung des Vertreters des Landes bei der Erteilung der Zulassung präzisiert, daß der Vertreter des Landes kein Stimmrecht hat. Schon bisher kam den Vertretern der Länder bei der Erteilung der Zulassung kein Stimmrecht zu. Dies wurde aus dem Wortlaut des § 13 Abs. 4 Z 5 RRG abgeleitet.

Zu Z 28:

Diese Änderung soll Mißverständnisse vermeiden.

Zu Z 29:

Die Ergänzung in Abs. 2 dient der Klarstellung im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitungen des Widerrufsverfahrens bei grundlegender Veränderung des vom Antragsteller dargelegten Programms zumal dessen Beurteilung speziell bei der Auswahlentscheidung gemäß § 20 von Relevanz ist. Abs. 3 bestimmt jene Fälle, in denen die Zulassung erlischt. Z 1 erfaßt jene Fälle, in denen der entsprechende Hörfunkveranstalter mehr als ein Jahr keinen regelmäßigen Sendebetrieb ausgeübt hat. Die von § 82 Abs. 2 TKG geregelten Fälle betreffen hingegen nur einzelne der einer Sendelizenz zugeordneten Übertragungskapazitäten bei sonst aufrechter regelmäßigen Sendebetrieb. Z 2 stellt klar, daß mit Widerruf der Zulassung gemäß § 8 Abs. 6, also in Fällen, in denen die Privatrundfunkbehörde zur Auffassung gelangt, daß dem Hörfunkveranstalter durch die wegen der Übertragung von Kapitalanteilen am Hörfunkveranstalter an Dritte geänderten Verhältnisse keine Sendelizenz hätte erteilt werden können, die Zulassung erlischt. Z 3 stellt klar, daß mit Widerruf der Zulassung gemäß § 23 diese erlischt. Z 4 bestimmt, daß mit Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Zulassungsinhabers die Zulassung erlischt, nicht aber im Falle der gesellschaftlichen Gesamtrechtsnachfolge. Gesellschaftsrechtliche Umwandlungen - aus steuerlichen Gründen etwa - sind nach der bisherigen Rechtslage nicht möglich, da hierdurch der bisherige Zulassungsinhaber untergehen und damit die Zulassung erlöschen würde. Nunmehr könnte z.B. ein Zulassungswerber, der in Form einer GesmbH errichtet wurde, in eine GesmbH&CoKG umgewandelt werden, sofern diese Gesellschaft tatsächlich Gesamtrechtsnachfolgerin der GesmbH ist. Z 5 regelt das Erlöschen für den zeitlich befristeten „Ereignisrundfunk“ und den „Schul-“ und „Ausbildungsrundfunk“ nach dem neu eingefügten § 17 Abs. 5. Demnach kann die Zulassung durch Zeitablauf oder in Folge eines Widerrufs aufgrund wiederholter und schwerwiegender Rechtsverletzungen durch den Zulassungsinhaber erlöschen.

Zu Z 30:

Die bisherigen Regelungen sehen keine Möglichkeiten vor, für bestimmte Ereignisse im örtlichen Bereich öffentlicher Veranstaltungen kurzzeitig die Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung ungenützter Übertragungskapazitäten zuzulassen. Für diese Möglichkeit eignet sich der UKW-Bereich insbesondere deswegen, weil im Vergleich zu anderen Übertragungsarten von einem relativ geringen technischen Aufwand, der in relativ kurzer Zeit bewältigt werden kann, auszugehen ist. So waren in der Vergangenheit entsprechende Projekte, z.B. für ein „Grand Prix-Radio“ anlässlich einer Formel 1-Veranstaltung oder für Radio für eine großangelegte Werbeveranstaltung zur erstmaligen Präsentation eines neuen Automobil-Modells, mangels gesetzlicher Grundlage nicht realisierbar. Ferner fehlen bisher gesetzliche Regelungen für die Zulassung von Hörfunk für Einrichtungen zur Ausbildung und Schulung im Zusammenhang mit Hörfunktätigkeiten im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen. Sogenannter „Ereignisrundfunk“ ist gemäß Abs. 5 Z 1 zulässig zur Verbreitung des

Hörfunkprogrammes - nach Maßgabe der fernmelderechtlichen Bewilligung - in dem Bereich, in dem das Ereignis stattfindet. Ferner muß ein entsprechender zeitlicher Zusammenhang zu der öffentlichen Veranstaltung bestehen. „Schul-“ und „Ausbildungsrundfunk“ nach Abs. 5 Z 2 sind nach Maßgabe der fernmeldebehördlichen Bewilligung auf den örtlichen Zusammenhang mit der Schul- bzw. Ausbildungsstätte hinsichtlich ihres Verbreitungsgebietes beschränkt. Diese Programme müssen einen funktionalen Zusammenhang mit diesen Einrichtungen aufweisen und frei von Werbung sein. Sowohl für „Ereignisrundfunk“ als auch für „Schul-“ und „Ausbildungsrundfunk“ gelten die Anforderungen des § 4 Abs. 1,3,4 und 5 sowie der §§ 6, 7, 8, 9 Z 2 und 3 und § 12 des Gesetzes.

Abs. 6 enthält Bestimmungen über die Antragseinbringung zur Veranstaltung von „Ereignisrundfunk“ und „Schul-“ und „Ausbildungsrundfunk“. Diese können in Abweichung vom sonst geltenden System der Ausschreibung von Sendelizenzen jederzeit bei der Privatrundfunkbehörde eingebracht werden. Im Sinne des Antragstellers wird allerdings davon auszugehen sein, daß derartige Anträge rechtzeitig, d.h. angemessene Zeit vor dem Ereignis, einzubringen sind, um der Behörde ausreichend Zeit zur Einberufung einer Sitzung und Prüfung des Antrags sowie der Fernmeldebehörde ausreichend Zeit zur technischen Prüfung und Genehmigung eines geeigneten Sendestandortes zu geben. Die Anforderungen an den Antragsinhalt sind gegenüber den sonstigen Anträgen auf Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk deutlich gemindert. Die Anträge zur Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach Abs. 5 haben lediglich eine Darstellung des Programmes, die Darlegung über freie und zur Übertragung geeignete Übertragungskapazitäten sowie bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Zulassungswerbers zum Nachweis über Rechtspersönlichkeit sowie Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 8, 9 Z 3 und 3 und § 10 genannten Voraussetzungen zu erbringen.

Zu Z 31:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 3.

Zu Z 32:

Wie bisher vorgesehen sind die einzelnen Sendelizenzen nach dem Muster einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben. Die zweimonatige Ausschreibungsfrist wurde beibehalten. Die einzelnen Sendelizenzen basieren auf dem Frequenznutzungsplan. Abs. 2 setzt fest, zu welchen Zeitpunkten weitere Ausschreibungen von Sendelizenzen stattzufinden haben. Nicht unter § 18 fallen Anträge gemäß § 17 Abs. 5.

Zu Z 33:

§ 18a Abs. 1 erweist sich als gegenstandslos, da er sich auf die Ausschreibung der Vergabe von Sendelizenzen im Rahmen der Grundversorgung bezieht. Abs. 2 ist infolge eines Redaktionsversehens identisch mit § 18. Daher konnte § 18a zur Gänze entfallen.

Zu Z 34:

Die Bestimmung enthält nunmehr die terminologisch richtige Wendung „...Verbreitung des geplanten Programms...“, da Programme entgegen dem bisherigen Wortlaut nicht beantragt werden.

Zu Z 35:

Vorweg ist festzuhalten, daß die Auswahlgrundsätze sowie die Bestimmungen über die Bildung von Veranstaltergemeinschaften nur in den Bereichen zur Anwendung kommt, in denen aufgrund der frequenztechnischen Situation nicht allen Antragstellern eine Zulassung erteilt werden kann.

Der letzte Satz von Abs. 1 stellt nunmehr klar, daß auch die im Zuge des Verfahrens unter den Antragstellern gebildeten Veranstaltergemeinschaften den Nachweis über eine tatsächliche, durch vertragliche Vereinbarungen abgesicherte Einigung zu führen haben und glaubhaft dargelegt sein muß, daß diese in der Lage sind, das dargestellte Programm dauerhaft zu veranstalten. Zur Erbringung dieser Nachweise kann die Behörde eine Frist von maximal acht Wochen festsetzen. Soweit diese Einigung nicht schon etwa durch Eintragung in das Firmenbuch Niederschlag gefunden hat, ist auf Abs. 4 hinzuweisen. Diese Frist dient vor allem der Hintanhaltung von Verfahrensverzögerungen. Gelingt der Nachweis nicht, so ist eine Auswahlentscheidung nach Abs. 2 vorzunehmen. Im Zuge des Zulassungsverfahrens im Rahmen der Grundversorgung erwies sich § 20 Abs. 1 RRG als mißverständlich. Daher wird § 20 Abs. 1 dahingehend präzisiert, daß die Privatrundfunkbehörde auf die Bildung von Veranstaltergemeinschaften hinzuwirken hat. Hiermit wird klargestellt, daß die Bewerber um ein und dieselbe Sendelizenz nicht eine einzige Veranstaltergemeinschaft, sondern auch mehrere solche Gemeinschaften bilden können. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß zumeist nicht alle Antragsteller wegen divergenter Konzepte (z.B. nichtkommerzielle - kommerzielle Ausrichtung des geplanten Programmes) in einer Veranstaltergemeinschaft integrierbar sind und so die Weigerung eines Einzelnen eine erfolgte Einigung aller anderen nutzlos machen würde. Bilden sich mehrere Veranstaltergemeinschaften, so sind sie dem weiteren Auswahlverfahren (Abs. 2) zu unterziehen. Die Auswahlentscheidung der Privatrundfunkbehörde wird ferner dahingehend präzisiert, daß bei der Entscheidung zwischen einem Spartenprogramm und einem Vollprogramm nicht etwa automatisch das Spartenprogramm dadurch, daß es eine wegen der Beschränkung dieses Programmes auf die Verbreitung auf im wesentlichen gleiche Inhalte eine weniger große Gewähr für eine große Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet bildet, abzuweisen ist. Vielmehr stellt Z 1 Abs. 2 letzter Satz klar, daß unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen - nämlich wenn das Spartenprogramm einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet darstellt - auch einem Vollprogramm vorzuziehen sein kann. Abs. 4 berücksichtigt den Fall, daß die Veranstaltergemeinschaft zwar rechtsverbindlich gebildet wurde, aber noch keine einheitliche Rechtspersönlichkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung hat. In diesem Fall ist die Zulassung unter der Bedingung der Veranstaltergemeinschaft zu erteilen, daß die Veranstaltergemeinschaft die vorgesehene Rechtspersönlichkeit auch tatsächlich erlangt. Gelingt der Nachweis der Rechtspersönlichkeit der Veranstaltergemeinschaft nicht, so ist die Zulassung nichtig. In diesem Fall müßte die Sendelizenz neuerlich nach entsprechender neuerlicher Ausschreibung (vgl. § 18 Abs. 3) vergeben werden.

Zu Z 36:

§ 20a RRG diene im Rahmen der Grundversorgung der Möglichkeit der Frequenzänderung durch die Fernmeldebehörde. Eine solche Frequenzänderung war zum Teil notwendig, weil die in den Anlagen 1 bis 3 des RRG idF. BGBl. I Nr. 41/1997 enthaltenen Frequenzen und Sendestandorte nicht zur Versorgung eines bestimmten Versorgungsgebietes herangezogen werden konnten. Mit Erlassung des Frequenznutzungsplanes sind solche Inkompatibilitäten auszuschließen, da die Sendelizenzen zugleich die technischen Parameter enthalten. Zudem besteht weiterhin die Möglichkeit Frequenzänderungen gemäß § 2f durchzuführen. § 20a ist daher obsolet.

Zu Z 38:

Die bisherige Bestimmung stellte in Z 1 das Objektivitätsgebot unter verwaltungsstrafrechtliche Sanktion. Da sich diese Bestimmung in der Praxis als schwer justiziabel erwies, soll sie gänzlich entfallen.

Zu Z 39:

Die Einfügung der Bestimmung ist im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 3 notwendig.

Zu Z 40:

Diese Bestimmung dient der legislatischen Klarstellung. Die Definition von Hörfunk richtet sich nach Art. I des BVG über die Sicherung und Unabhängigkeit des Rundfunks und den darin enthaltenen Begriffsmerkmalen.

Zu Z 41:

Diese Bestimmung ermöglicht nunmehr die Entscheidung in bestimmten Verwaltungsstrafsachen durch die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes in Senatsbesetzung. Nach bisheriger Rechtslage müßte hierfür die Kommission im Plenum zusammentreten, was einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand darstellen würde.

Zu Z 42:

Diese Änderung dient der Klarstellung.

Zu Z 43:

Aus legislatischen Gründen werden die Absatzbezeichnungen des § 23 neu gefaßt.

Zu Z 44:

Diese Änderung dient der Klarstellung.

Zu Z 45:

In Abs. 1 wurden entsprechend den durch dieses Bundesgesetz ergangenen Änderungen die vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zu vollziehenden Bestimmungen angepaßt.

Zu Z 46:

Abs. 3 betrifft die noch nicht abgeschlossenen Verfahren im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 2b in der Fassung des BGBl. I Nr. 41/1997. In Anlage 3 wurden Sendestandorte ausgewiesen, die noch zu koordinierende Frequenzen auswiesen. Demnach konnten Anträge auf Lokalradio unter Bezugnahme auf diese Sendestandorte gestellt werden. Solche Anträge sind weiterhin nach dem System der Grundversorgung gemäß § 2b in der Fassung des BGBl. I Nr. 41/1997 für den Fall, daß entsprechende Frequenzen koordiniert werden können, zu beurteilen.

Zu Z 47

Zu Abs. 2: Die Inkrafttretensbestimmung der Novelle BGBl. I Nr. 41/1997 hätte richtigerweise hinsichtlich des Inkrafttretens das die einzelnen Novellierungsanordnungen enthaltene Bundesgesetz benennen müssen. Dieses Redaktionsversehen wird nunmehr richtiggestellt.

Zu Z 49:

Zu Abs. 4 und 5: Mit Inkrafttreten des Frequenznutzungsplanes am 1. Mai 1999 erweist sich das System der Grundversorgung gemäß § 2b in der Fassung des BGBl. I Nr. 41/1997 obsolet. Mit diesem Zeitpunkt tritt daher dieses System mit den zusammenhängenden Bestimmungen des Regionalradiogesetzes BGBl. Nr. 506/1993 in der Fassung des BGBl. I Nr. 41/1997 außer Kraft und wird durch die nunmehrige Regelung ersetzt.

Zu Z 50:

Die Anlagen 1 bis 3 des RRG idF BGBl. I Nr. 41/1997 sind als Bestandteil der Grundversorgung mit Inkrafttreten des Frequenznutzungsplanes gegenstandslos und somit aufzuheben.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Regionalradiogesetz

BISHERIGE FASSUNG

Allgemeines

§ 1. (1) Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes bedürfen einer Zulassung.

(2) Die Hörfunkveranstalter sind berechtigt, ein eigenständiges regionales oder lokales Hörfunkprogramm gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu veranstalten.

(3) Die Zulassung berechtigt auch zur versuchsweisen Verbreitung der Programme zum Zweck der Erprobung neuer Übertragungstechniken im von der Zulassung erfaßten Verbreitungsgebiet auf anderen als den durch die Verordnungen gemäß den §§ 2 bis 2c festgelegten Übertragungskapazitäten nach Maßgabe fernmelderechtlicher Bewilligungen.

Frequenzzuordnung

§ 2. (1) Die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten für Hörfunk sind dem Österreichischen Rundfunk und den Sendelizenzen für regionalen und lokalen Hörfunk zuzuordnen. Diese Zuordnung hat nach Maßgabe der §§ 2a und 2b sicherzustellen, daß

1. für den Österreichischen Rundfunk eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks gewährleistet ist, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/1997 in jedem Bundesland besteht, und dieses vorwiegend fremdsprachig ist,
2. in jedem Bundesland eine Sendelizenz und in Wien zwei Sendelizenzen für regionalen Hörfunk ermöglicht werden,
3. in jedem Bundesland der Nachfrage entsprechend Sendelizenzen für lokalen Hörfunk ermöglicht werden und

ENTWURF

Allgemeines

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Veranstaltung von regionalen und lokalen Hörfunkprogrammen im Ultrakurzwellen(UKW)-Bereich durch andere Veranstalter als den Österreichischen Rundfunk.

(2) Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes bedürfen einer Zulassung.

Frequenzzuordnung

§ 2. (1) Die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten für Hörfunk sind dem Österreichischen Rundfunk und den Sendelizenzen für regionalen und lokalen Hörfunk zuzuordnen. Diese Zuordnung hat nach Maßgabe der §§ 2a und 2b sicherzustellen, daß

1. für den Österreichischen Rundfunk eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks gewährleistet ist, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/1997 in jedem Bundesland besteht,
2. in jedem Bundesland eine Sendelizenz und in Wien zwei Sendelizenzen für regionalen Hörfunk ermöglicht werden,
3. in jedem Bundesland der Nachfrage entsprechend Sendelizenzen für lokalen Hörfunk ermöglicht werden und

4. Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit vermieden werden.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Verordnung (Frequenznutzungsplan) die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten für Hörfunk nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk, den bereits im Rahmen der Grundversorgung (§ 2b) erteilt und den übrigen Sendelizenzen für regionalen und lokalen Hörfunk nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2c zuzuordnen.

Sendelizenzen

§ 2a. Sendelizenzen für regionalen Hörfunk sind solche, die den Empfang des jeweiligen Programmes möglichst großflächig innerhalb eines Bundeslandes, jedenfalls aber für 70 Prozent der Bevölkerungszahl eines Bundeslandes ermöglichen. Sendelizenzen für lokalen Hörfunk sind solche, die die Veranstaltung von Hörfunk in örtlich begrenzten Teilen innerhalb eines Bundeslandes oder im Grenzgebiet zweier oder mehrerer Bundesländer ermöglichen, mit dem Ziel, eine Gemeinde oder höchstens 150 000 Einwohner in einem zusammenhängenden Gebiet zu versorgen, wobei sich jedes Verbreitungsgebiet durch kulturelle, wirtschaftliche, politische, soziale, ethnische oder ähnliche Zusammenhänge auszeichnet. Darüber hinaus können auch Sendelizenzen für die Verbreitung von Programmen mit im wesentlichen gleichartigen Inhalten (Spartenprogramme) vorgesehen werden.

Grundversorgung

§ 2b. (1) Zur Grundversorgung mit Regionalradios für die einzelnen Bundesländer dienen jedenfalls die in Anlage 1 nach Standort, Mittelpunkt der Versorgungskoordinaten, und maximaler Leistung (unter Annahme der Nutzung des angegebenen ORF-Standortes) ausgewiesenen Frequenzen.

(2) Zur Grundversorgung mit Lokalradios können die in Anlage 2 nach Standort, Mittelpunkt der Versorgungskoordinaten und maximaler Leistung (unter Annahme der Nutzung des angegebenen ORF-Standortes) ausgewiesenen Frequenzen zugeordnet werden.

4. Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit vermieden werden.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat durch Verordnung (Frequenznutzungsplan) die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk, den im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 2b des Regionalradiogesetzes BGBl. Nr. 506/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/1997 erteilt und weiteren Sendelizenzen für regionalen und lokalen Hörfunk nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2c zuzuordnen.

Sendelizenzen

§ 2a. Sendelizenzen für regionalen Hörfunk sind solche, die den Empfang des jeweiligen Programmes möglichst großflächig innerhalb eines Bundeslandes, jedenfalls aber für 70 Prozent der Bevölkerungszahl eines Bundeslandes ermöglichen.

§ 2b. (1) Sendelizenzen für lokalen Hörfunk sind solche, die die Veranstaltung von Hörfunk in örtlich begrenzten Teilen innerhalb eines Bundeslandes oder im Grenzgebiet zweier oder mehrerer Bundesländer ermöglichen, mit dem Ziel, eine Gemeinde oder höchstens 150.000 Einwohner in einem zusammenhängenden Gebiet zu versorgen, wobei sich jedes Verbreitungsgebiet durch kulturelle, wirtschaftliche, politische, soziale, ethnische oder ähnliche Zusammenhänge auszeichnet.

(2) Über diese Zusammenhänge hinaus können für lokalen Hörfunk auch Sendelizenzen für die Verbreitung von Programmen mit im wesentlichen gleichartigen Inhalten (Spartenprogramme) vorgesehen werden.

(3) Die in der Anlage 2 ausgewiesenen Frequenzen können auch im Rahmen der Grundversorgung Sendelizenzen für Regionalradios zugeordnet werden, wenn dies zur Erreichung des gesetzlichen Versorgungsgrades des Regionalradios notwendig ist und durch diese der bestehende Versorgungsauftrag des ORF und der gesetzliche Versorgungsgrad der anderen Regionalradios nicht beeinträchtigt sowie die Weiterentwicklung von Regional- und Lokalradios insgesamt nicht unverhältnismäßig behindert wird.

(4) Innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes können Anträge auf Zulassung zur Veranstaltung von regionalem oder lokalem Hörfunk (§ 2a) im Rahmen der Grundversorgung gestellt werden. Diese Anträge haben zusätzlich zu § 19 die Angabe zu enthalten, in welchem Versorgungsgebiet und mit welchen der in Anlage 1 und 2 ausgewiesenen Frequenzen bzw. Standorten der Antragsteller Hörfunk veranstalten möchte.

(5) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat im Rahmen der Grundversorgung innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes folgenden Veranstaltern von Hörfunk Sendelizenzen zu erteilen:

1. Für Regionalradio in jedem Bundesland mit Ausnahme von Wien einem Veranstalter, in Wien zwei,
2. Veranstaltern von Lokalradios, die mit in Anlage 2 ausgewiesenen Frequenzen Hörfunk veranstalten möchten, soweit hiedurch der gesetzliche Versorgungsauftrag des ORF und der gesetzliche Versorgungsgrad der Regionalradios nicht beeinträchtigt und die Weiterentwicklung der Regional- und Lokalradios nicht verhindert wird. Jedenfalls sind Sendelizenzen jenen Veranstaltern zu erteilen, die Lokalradios an den in Anlage 3 ausgewiesenen Standorten veranstalten möchten.

Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat in den Sendelizenzen das Versorgungsgebiet festzulegen und in der Begründung Frequenzen und Senderstandorte zu umschreiben.

(6) Die in Abs. 5 bestimmte Frist gilt nicht für die Vergabe von Sendelizenzen für Regional- oder Lokalradios, die Frequenzen beanspruchen, die nicht in den Anlagen 1 und 3 ausgewiesen sind, und die Erteilung der beantragten Sendelizenzen die Klärung von technischen Fragen oder die Lösung von Interessenskollisionen voraussetzt, die nicht innerhalb dieser Frist möglich sind. Das Gleiche gilt für in der Anlage 3 enthaltene Frequenzen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht international koordiniert sind.

(7) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde kann bei der Vergabe von Sendelizenzen im Rahmen der Grundversorgung auch andere als die von den Antragstellern beantragten Frequenzen berücksichtigen, wenn mit ihnen das im wesentlichen gleiche beantragte Versorgungsgebiet versorgt werden kann und auf diese Weise mehr Antragstellern Sendelizenzen erteilt werden können.

(8) Die für Regionalradios in Salzburg und Steiermark vergebenen Sendelizenzen bleiben unberührt.

Frequenznutzungsplan

§ 2c. (1) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat unter Berücksichtigung der Grundversorgung (§ 2b) vor Erlassung des Frequenznutzungsplanes (§ 2 Abs. 2) ein Verfahren zur Feststellung der Nachfrage gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 durchzuführen. Zu diesem Zweck hat die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde mittels Ankündigung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Interessenten aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründete schriftliche Vorschläge zur Planung von Verbreitungsgebieten bei ihr einzubringen. Mit der Einbringung eines Vorschlages bei der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde ist kein Rechtsanspruch verbunden.

(2) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte, der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung, der in § 2a genannten Kriterien sowie der Ergebnisse des Verfahrens nach Abs. 1 einen Vorschlag für die Planung von lokalen Verbreitungsgebieten zu erstellen. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde kann zu Fragen der Planung von Verbreitungsgebieten Sachverständige und den Hörfunkbeirat (§ 14a) beiziehen.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat die Zuordnung der Übertragungskapazitäten gemäß § 2 Abs. 2 (Frequenznutzungsplan) unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe des § 2a und des von der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde gemäß Abs. 2 erstellten Vorschlags vorzunehmen.

Frequenznutzungsplan

§ 2c. (1) Die Privatrundfunkbehörde hat unter Berücksichtigung bisher erteilter Zulassungen vor Erlassung des Frequenznutzungsplanes (§ 2 Abs. 2) ein Verfahren zur Feststellung der Nachfrage gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 durchzuführen. Zu diesem Zweck hat die Privatrundfunkbehörde mittels Ankündigung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen Interessenten aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründete schriftliche Vorschläge zur Planung von Verbreitungsgebieten bei ihr einzubringen. Mit der Einbringung eines Vorschlages bei der Privatrundfunkbehörde ist kein Rechtsanspruch verbunden.

(2) Die Privatrundfunkbehörde hat unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte, der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung, der in den §§ 2a und 2b genannten Kriterien sowie der Ergebnisse des Verfahrens nach Abs. 1 einen Vorschlag für die Planung von lokalen Verbreitungsgebieten zu erstellen. Innerhalb der Kriterien der §§ 2a und 2b kann auch die Zuordnung weiterer Übertragungskapazitäten an bestehende Sendelizenzen vorgeschlagen werden. Die Privatrundfunkbehörde kann zu Fragen der Planung von Verbreitungsgebieten Sachverständige und den Hörfunkbeirat (§ 14a) beiziehen.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat die Zuordnung der Übertragungskapazitäten gemäß § 2 Abs. 2 (Frequenznutzungsplan) unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe der §§ 2a und 2b und des von der Privatrundfunkbehörde gemäß Abs. 2 erstellten Vorschlags vorzunehmen.

Überprüfung der Zuordnung

§ 2d. Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat die Zuordnung der Übertragungskapazitäten zu Sendelizenzen für regionalen und lokalen Hörfunk sowie die Zuordnung der Übertragungskapazitäten zum Österreichischen Rundfunk auf Vorschlag der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie von Amts wegen in regelmäßigen Abständen - zumindest jedoch alle zwei Jahre - auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 2 Abs. 1 zu überprüfen und diesen erforderlichenfalls anzupassen. Dabei sind insbesondere einzelne Übertragungskapazitäten, die länger als zwei Jahre nicht regelmäßig zur Programmverbreitung genutzt werden, anderen Sendelizenzen zuzuordnen. Für die Ermittlung der Nachfrage gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 und die Zuordnung gilt § 2c.

Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten

§ 2e. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat auf Vorschlag der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie von Amts wegen in regelmäßigen Abständen - zumindest jedoch alle zwei Jahre - zu erheben, ob und gegebenenfalls welche weiteren Übertragungskapazitäten erschlossen werden können, die noch nicht in den Verordnungen gemäß den §§ 2 und 2d berücksichtigt sind.

(2) Dem Österreichischen Rundfunk sind die nach Abs. 1 erhobenen Übertragungskapazitäten zuzuordnen, wenn dies zur Sicherstellung der Versorgung mit Programmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 notwendig ist.

Überprüfung der Zuordnung

(4) Für den Fall, daß aufgrund eines Vorschlages der Privatrundfunkbehörde bereits bestehenden Sendelizenzen zusätzliche Übertragungskapazitäten zugeordnet werden, hat die Privatrundfunkbehörde die Zulassung im Hinblick auf die erfolgte Zuordnung im Frequenznutzungsplan binnen eines Monats abzuändern. Die Dauer der Zulassung bleibt unberührt.

§ 2d. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat die Zuordnung der Übertragungskapazitäten zu Sendelizenzen für regionalen und lokalen Hörfunk sowie die Zuordnung der Übertragungskapazitäten zum Österreichischen Rundfunk auf Vorschlag der Privatrundfunkbehörde sowie von Amts wegen in regelmäßigen Abständen - zumindest jedoch alle zwei Jahre - auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 2 Abs. 1 zu überprüfen und diesen erforderlichenfalls anzupassen. Dabei sind insbesondere einzelne Übertragungskapazitäten, die länger als zwei Jahre nicht regelmäßig zur Programmverbreitung genutzt werden, anderen Sendelizenzen zuzuordnen. Für die Ermittlung der Nachfrage gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 und die Zuordnung gilt § 2c.

(2) Für den Fall, daß aufgrund eines Vorschlages der Privatrundfunkbehörde bereits bestehenden Sendelizenzen zusätzliche Übertragungskapazitäten zugeordnet werden, hat die Privatrundfunkbehörde die Zulassung im Hinblick auf die erfolgte Zuordnung im Frequenznutzungsplan binnen eines Monats abzuändern. Die Dauer der Zulassung bleibt unberührt.

Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten

§ 2e. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat auf Vorschlag der Privatrundfunkbehörde sowie von Amts wegen in regelmäßigen Abständen - zumindest jedoch alle zwei Jahre - zu erheben, ob und gegebenenfalls welche weiteren Übertragungskapazitäten erschlossen werden können, die noch nicht in den Verordnungen gemäß den §§ 2 und 2d berücksichtigt sind.

(2) Dem Österreichischen Rundfunk sind die nach Abs. 1 erhobenen Übertragungskapazitäten zuzuordnen, wenn dies zur Sicherstellung der Versorgung mit Programmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 notwendig ist.

(3) Ist auf Grund der Erhebung nach Abs. 1 die Schaffung weiterer Sendelizenzen für regionalen Hörfunk technisch möglich und in dem jeweils in Aussicht genommenen Verbreitungsgebiet für den überwiegenden Teil der Bevölkerung die Versorgung mit lokalem Hörfunk gewährleistet, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr auf Vorschlag der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde diese Übertragungskapazitäten unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs einer weiteren Sendelizenz für regionalen Hörfunk zuzuordnen.

(4) Werden die gemäß Abs. 1 festgestellten Übertragungskapazitäten nicht auf Grund der Abs. 2 oder 3 zugeordnet, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr diese nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Z 2 bis 4 Sendelizenzen für regionalen oder lokalen Hörfunk zuzuordnen. Für die Ermittlung der Nachfrage gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 und die Zuordnung gilt § 2c.

(5) In Verfahren nach § 2e sind die Länder, die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde und der Österreichische Rundfunk zu hören.

Fernmeldebehördliche Bewilligungen

§ 2f. (1) Die Fernmeldebehörde darf eine Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk auf Grund dieses Bundesgesetzes nur nach Vorliegen einer Zulassung gemäß § 17 erteilen.

(2) Die Fernmeldebehörde hat die Bewilligung hinsichtlich der Übertragungskapazitäten zu widerrufen, die von einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk während eines Zeitraumes von zwei Jahren nicht regelmäßig zur Programmverbreitung genutzt worden sind.

(3) Die Fernmeldebehörde kann in dringenden Einzelfällen vom Frequenznutzungsplan abweichende Bescheide unter der Bedingung erlassen, daß der Frequenznutzungsplan innerhalb von sechs Monaten entsprechend geändert wird.

(3) Ist aufgrund der Erhebung nach Abs. 1 die Schaffung weiterer Sendelizenzen für regionalen Hörfunk technisch möglich und in dem jeweils in Aussicht genommenen Verbreitungsgebiet für den überwiegenden Teil der Bevölkerung die Versorgung mit lokalem Hörfunk gewährleistet, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr auf Vorschlag der Privatrundfunkbehörde diese Übertragungskapazitäten unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs einer weiteren Sendelizenz für regionalen Hörfunk zuzuordnen.

(4) Werden die gemäß Abs. 1 festgestellten Übertragungskapazitäten nicht aufgrund der Abs. 2 oder 3 zugeordnet, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr diese nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Z 2 bis 4 Sendelizenzen für regionalen oder lokalen Hörfunk zuzuordnen. Für die Ermittlung der Nachfrage gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 und die Zuordnung gilt § 2c.

(5) Für den Fall, daß aufgrund eines Vorschlages der Privatrundfunkbehörde bereits bestehenden Sendelizenzen zusätzliche Übertragungskapazitäten zugeordnet werden, hat die Privatrundfunkbehörde die Zulassung im Hinblick auf die erfolgte Zuordnung im Frequenznutzungsplan binnen eines Monats abzuändern. Die Dauer der Zulassung bleibt unberührt.

(6) In Verfahren nach § 2e sind die Länder, die Privatrundfunkbehörde und der Österreichische Rundfunk zu hören.

Fernmeldebehördliche Bewilligungen

§ 2f. (1) Die Fernmeldebehörde darf eine Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk aufgrund dieses Bundesgesetzes nur nach Vorliegen einer Zulassung gemäß § 17 erteilen.

(2) Die Fernmeldebehörde hat die Privatrundfunkbehörde über die von ihr erteilten fernmeldebehördlichen Bewilligungen in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Fernmeldebehörde kann in dringenden Einzelfällen nach Anhörung der Privatrundfunkbehörde vom Frequenznutzungsplan abweichende Bescheide unter der Bedingung erlassen, daß damit keine wesentliche Veränderung des bisher von der Sendelizenz umfaßten Versorgungsgebietes verbunden ist und der Frequenznutzungsplan innerhalb von sechs Monaten entsprechend geändert wird.

Sendebetrieb

§ 3. Die auf Grund dieses Bundesgesetzes gestalteten Programme können auch über die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks verbreitet werden. Eine solche Verbreitung setzt eine vertragliche Regelung mit angemessener Entschädigung zwischen dem Österreichischen Rundfunk und dem Hörfunkveranstalter voraus.

Programmgrundsätze

§ 4. (1) Die Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Verbreitungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Haß auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufreizen.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.

Sendebetrieb

(4) Die fernmeldebehördliche Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz weggefallen ist.

§ 3. Die aufgrund dieses Bundesgesetzes gestalteten Hörfunkprogramme können auch über die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks verbreitet werden. Eine solche Verbreitung setzt eine vertragliche Regelung zwischen dem Österreichischen Rundfunk und dem Hörfunkveranstalter voraus, in welcher der Ersatz der nachgewiesenen Selbstkosten vereinbart wird.

Programmgrundsätze

§ 4. (1) Die Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Verbreitungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Haß aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufreizen.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.

Übernahme von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter

§ 5. Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter oder des Österreichischen Rundfunks ist für die Veranstaltung von regionalem Hörfunk nur in einem Ausmaß von höchstens 40 vH, für die Veranstaltung lokalen Hörfunks nur in einem Ausmaß von höchstens 60 vH der täglichen Sendezeit des eigenen Programmes zulässig. Werbefreie unmoderierte Musiksendungen dürfen ohne diese Beschränkung übernommen werden.

Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen

§ 6. Den Bundes- und Landesbehörden sowie den Behörden der im jeweiligen Verbreitungsgebiet gelegenen Gemeinden ist für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und für andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Werbung

§ 7. (1) Werbesendungen (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von Patronanzsendungen) dürfen je Programm 15 vH, höchstens jedoch 90 Minuten der jeweiligen Sendezeit nicht überschreiten.

(2) Sendezeiten für kommerzielle Werbung dürfen am Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, am 1. und 2. November sowie am 24. Dezember nicht vergeben werden. Werbesendungen für Tabakwaren und Spirituosen sowie unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbung sind unzulässig.

(3) Werbung muß klar als solche erkennbar und durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

(4) a) Werbung darf nicht irreführen und den Interessen der Verbraucher nicht schaden.

Übernahme von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter

§ 5. Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter oder des Österreichischen Rundfunks ist für die Veranstaltung von regionalem Hörfunk nur in einem Ausmaß von höchstens 40 vH, für die Veranstaltung lokalen Hörfunks nur in einem Ausmaß von höchstens 60 vH der täglichen Sendezeit des eigenen Programmes zulässig. Werbefreie unmoderierte Musiksendungen dürfen ohne diese Beschränkungen übernommen werden.

Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen

§ 6. Den Bundes- und Landesbehörden und den Behörden der im jeweiligen Verbreitungsgebiet gelegenen Gemeinden ist für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und für andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit sowie Privaten für Aufrufe in begründeten und dringenden Notfällen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Werbung

§ 7. (1) Werbesendungen (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von Patronanzsendungen) dürfen im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von insgesamt 120 Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind.

(2) Werbesendungen für Tabakwaren und Spirituosen sowie unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbung sind unzulässig.

(3) Werbung muß klar als solche erkennbar und durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

(4) a) Werbung darf nicht irreführen und den Interessen der Verbraucher nicht schaden.

- b) Schleichwerbung ist unzulässig. Schleichwerbung ist die Erwähnung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie vom Hörfunkveranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.
- c) In der Werbung dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.
- d) Ein Werbetreibender darf keinen redaktionellen Einfluß auf den Programminhalt ausüben.
- (5) a) Eine Patronanzsendung liegt vor, wenn ein nicht im Bereich der Produktion von Hörfunkprogrammen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.
- b) Patronanzsendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:
1. Inhalt und Programmplatz einer Patronanzsendung dürfen vom Auftraggeber auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, daß die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Hörfunkveranstalters in bezug auf die Sendungen angetastet werden.
 2. Sie sind als Patronanzsendung durch den Namen des Auftraggebers am Programmanfang und am Programmende eindeutig zu kennzeichnen (An- und Absage).
 3. Sie dürfen nicht zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen anregen.
- c) Patronanzsendungen dürfen nicht von natürlichen oder juristischen Personen in Auftrag gegeben werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, für die die Werbung gemäß Abs. 2 oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist.

- b) Schleichwerbung ist unzulässig. Schleichwerbung ist die Erwähnung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie vom Hörfunkveranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.
- c) In der Werbung dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.
- d) Ein Werbetreibender darf keinen redaktionellen Einfluß auf den Programminhalt ausüben.
- (5) a) Eine Patronanzsendung liegt vor, wenn ein nicht im Bereich der Produktion von Hörfunkprogrammen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistung des Unternehmens zu fördern.
- b) Patronanzsendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:
1. Inhalt und Programmplatz einer Patronanzsendung dürfen vom Auftraggeber auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, daß die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Hörfunkveranstalters in bezug auf die Sendungen angetastet werden.
 2. Sie sind als Patronanzsendung durch den Namen des Auftraggebers am Programmanfang und am Programmende eindeutig zu kennzeichnen (An- und Absage).
 3. Sie dürfen nicht zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen anregen.
- c) Patronanzsendungen dürfen nicht von natürlichen Personen oder juristischen Personen in Auftrag gegeben werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, für die die Werbung gemäß Abs. 2 oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist.

d) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht im Sinne von Abs. 1 finanziell unterstützt werden.

(6) Die Übertragung von Gottesdiensten, Sendungen religiösen Inhalts, Kindersendungen, Nachrichtensendungen und aktuellen Magazinen (Nachrichtenmagazinen) darf nicht durch Werbung unterbrochen werden.

(7) Der Hörfunkveranstalter hat für sein Sendegebiet ein Tarifwerk des Werbefunks festzusetzen.

Hörfunkveranstalter

§ 8. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 25 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, geregelten Einflußmöglichkeiten haben.

d) Bei Patronanzsendungen von Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und ärztlichen Behandlungen umfaßt, darf nur auf den Namen oder das Erscheinungsbild des Unternehmens hingewiesen werden, nicht aber auf bestimmte Arzneimittel oder ärztliche Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.

e) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht im Sinne von Abs. 1 finanziell unterstützt werden.

(6) Die Übertragung von Gottesdiensten, Sendungen religiösen Inhalts, Kindersendungen, Nachrichtensendungen und aktuellen Magazinen (Nachrichtenmagazinen) darf nicht durch Werbung unterbrochen werden.

(7) Der Hörfunkveranstalter hat für sein Sendegebiet ein Tarifwerk des Werbefunks festzusetzen.

Hörfunkveranstalter

§ 7a. (1) Werbung für Arzneimittel und für ärztliche Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind, ist untersagt.

(2) Werbung für alle anderen Arzneimittel und für ärztliche Behandlungen muß klar als solche erkennbar, ehrlich, wahrheitsgemäß und nachprüfbar sein. Sie darf den Menschen nicht schaden.

(3) § 51 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, bleibt unberührt.

§ 8. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 25 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, geregelten Einflußmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens den österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.

(5) Der Hörfunkveranstalter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Hörfunkveranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekanntzugeben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.

Ausschlußgründe

§ 9. Die Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens den österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.

(5) Der Hörfunkveranstalter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen der Privatrundfunkbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Hörfunkveranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekanntzugeben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.

(6) Werden mehr als 50 v.H. der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Zulassung beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Privatrundfunkbehörde im vorhinein anzuzeigen. Die Privatrundfunkbehörde hat die Zulassung zu widerrufen, wenn unter den geänderten Verhältnissen dem Hörfunkveranstalter eine Zulassung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt werden könnte. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen.

Ausschlußgründe

§ 9. Die Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

Beteiligung von Zeitungsinhabern und Hörfunkveranstaltern

§ 10. (1) Ein Medieninhaber einer in- oder ausländischen Tages- oder Wochenzeitung (Zeitungsinhaber) darf nicht Hörfunkveranstalter oder Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters oder Anteilsinhaber eines Hörfunkveranstalters in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer Genossenschaft sein. An einem Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft darf er nur nach Maßgabe der nachstehenden Absätze beteiligt sein.

(2) Ein Zeitungsinhaber darf an einem Hörfunkveranstalter Kapitalanteile oder Stimmrechte höchstens im Ausmaß von 26 vH haben. Er darf an zwei weiteren Hörfunkveranstaltern in jeweils anderen Bundesländern Kapitalanteile oder Stimmrechte höchstens im Ausmaß von je 10 vH haben. Ein Zeitungsinhaber darf unbeschadet dieser Regelung keinen beherrschenden Einfluß auf einen Hörfunkveranstalter ausüben, keine der im § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten haben, noch über die sich aus seiner zulässigen Beteiligung ergebenden Möglichkeiten hinaus auf die Unternehmenspolitik eines Hörfunkveranstalters einwirken.

(3) Anteile eines Zeitungsinhabers und von Personen oder Personengesellschaften, die mit ihm gemäß Abs. 4 verbunden sind, sind für die Ermittlung der Beteiligungsgrenzen gemäß Abs. 2 in einem Land zusammenzurechnen.

(4) Als mit einem Zeitungsinhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Zeitungsinhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluß haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften einen beherrschenden Einfluß hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten verfügt;

Beteiligung von Zeitungsinhabern und Hörfunkveranstaltern

§ 10. (1) Ein Medieninhaber einer in- oder ausländischen Tages- oder Wochenzeitung (Zeitungsinhaber) darf nicht Hörfunkveranstalter oder Anteilsinhaber eines Hörfunkveranstalters in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer Genossenschaft sein. An einem Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft darf er nur nach Maßgabe der nachstehenden Absätze beteiligt sein.

(2) Ein Zeitungsinhaber darf an einem Hörfunkveranstalter Kapitalanteile oder Stimmrechte höchstens im Ausmaß von 26 vH haben. Er darf an zwei weiteren Hörfunkveranstaltern in jeweils anderen Bundesländern Kapitalanteile oder Stimmrechte höchstens im Ausmaß von je 10 vH haben. Ein Zeitungsinhaber darf unbeschadet dieser Regelung keinen beherrschenden Einfluß auf einen Hörfunkveranstalter ausüben, keine der im § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten haben, noch über die sich aus einer zulässigen Beteiligung ergebenden Möglichkeiten hinaus auf die Unternehmenspolitik eines Hörfunkveranstalters einwirken.

(3) Anteile eines Zeitungsinhabers und von Personen oder Personengesellschaften, die mit ihm gemäß Abs. 4 verbunden sind, sind für die Ermittlung der Beteiligungsgrenzen gemäß Abs. 2 in einem Land zusammenzurechnen.

(4) Als mit einem Zeitungsinhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Zeitungsinhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluß haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften einen beherrschenden Einfluß hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflußmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Zeitungsinhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluß hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflußmöglichkeiten verfügt.

Einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH ist es gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mindestens 25 vH erreicht.

(5) Zeitungsinhaber und Personen oder Personengesellschaften, die mit ihm gemäß Abs. 4 verbunden sind, dürfen insgesamt an Programmveranstaltungen in zwei Ländern Kapitalanteile oder Stimmrechte höchstens im Ausmaß von je 26 vH und in vier weiteren Ländern höchstens im Ausmaß von je 10 vH haben.

(6) Im Falle eines im Grenzgebiet zweier Bundesländer liegenden Verbreitungsgebietes für lokalen Hörfunk ist für die Ermittlung der Beteiligungsmöglichkeiten eines Zeitungsinhabers oder mit ihm gemäß Abs. 4 verbundener Personen oder Personengesellschaften in einem Bundesland jenes Bundesland heranzuziehen, in welchem der überwiegende Teil der Verbreitung stattfindet.

(7) In- und ausländische Programmveranstalter sind Personen im Sinne des Abs. 1 gleichgestellt.

(8) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.

Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter

§ 11. Die Hörfunkveranstalter haben die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter zu gewährleisten. Sofern im Betrieb des Hörfunkveranstalters dauernd mindestens fünf redaktionelle Mitarbeiter beschäftigt werden, ist insbesondere innerhalb eines Jahres nach Zulassung des Hörfunkveranstalters ein Redaktionsstatut zu vereinbaren und dieses zu veröffentlichen.

3. bei welchen ein Zeitungsinhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluß hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflußmöglichkeiten verfügt.

Einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH ist es gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mindestens 25 vH erreicht.

(5) Zeitungsinhaber und Personen oder Personengesellschaften, die mit ihm gemäß Abs. 4 verbunden sind, dürfen insgesamt an Hörfunkveranstaltungen nach diesem Bundesgesetz in zwei Ländern Kapitalanteile oder Stimmrechte höchstens im Ausmaß von je 26 vH und in vier weiteren Ländern höchstens im Ausmaß von je 10 vH haben.

(6) Im Falle eines im Grenzgebiet zweier Bundesländer liegenden Verbreitungsgebietes für lokalen Hörfunk ist für die Ermittlung der Beteiligungsmöglichkeiten eines Zeitungsinhabers oder mit ihm gemäß Abs. 4 verbundener Personen oder Personengesellschaften in einem Bundesland jenes Bundesland heranzuziehen, in welchem der überwiegende Teil der Verbreitung stattfindet.

(7) In- und ausländische Hörfunk- und Fernsehveranstalter sind Personen im Sinne des Abs. 1 gleichgestellt.

(8) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.

Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter

§ 11. Die Hörfunkveranstalter haben die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter zu gewährleisten. Sofern im Betrieb des Hörfunkveranstalters dauernd mindestens fünf redaktionelle Mitarbeiter beschäftigt werden, ist insbesondere innerhalb eines Jahres nach Zulassung des Hörfunkveranstalters ein Redaktionsstatut zu vereinbaren und dieses zu veröffentlichen.

Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht

§ 12. (1) Die Hörfunkveranstalter haben auf ihre Kosten von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren. Über Verlangen haben sie der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies haben sie jedermann, der ein rechtliches Interesse daran darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

(2) Ist wegen einer Sendung ein Verfahren vor der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde oder der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes anhängig, so besteht die Aufbewahrungspflicht bezüglich dieser Sendung bis zum Abschluß des Verfahrens.

Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde

§ 13. (1) Als Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde wird beim Bundeskanzleramt eine Kollegialbehörde mit zwölf Mitgliedern eingerichtet, die aus den gemäß Abs. 4 bestellten Mitgliedern sowie dem richterlichen Mitglied besteht. Die Mitglieder haben sachkundig zu sein, wobei sie eine mindest fünfjährige Erfahrung im Medien- oder Verwaltungsbereich aufweisen müssen.

(2) Die Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sind gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen und Aufträge gebunden.

(3) Die Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde gemäß Abs. 4 und das richterliche Mitglied ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Ihre Amtsperiode dauert fünf Jahre.

(4) Die Bundesregierung ist bei Erstellung ihrer Vorschläge an Besetzungsvorschläge gebunden, und zwar

1. für sechs Mitglieder an Vorschläge der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, wobei die Verteilung der Anzahl der Mitglieder auf die politischen Parteien nach deren Stärkeverhältnis im Nationalrat auf Grund des Systems von d'Hondt zu ermitteln ist und jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei durch mindestens ein Mitglied vertreten sein muß,

Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters

§ 12. (1) Die Hörfunkveranstalter haben auf ihre Kosten von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren. Über Verlangen haben sie der Privatrundfunkbehörde sowie der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies haben sie jedermann, der ein rechtliches Interesse daran darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

(2) Ist wegen einer Sendung ein Verfahren vor der Privatrundfunkbehörde oder der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes anhängig, so besteht die Aufbewahrungspflicht bezüglich dieser Sendung bis zum Abschluß des Verfahrens.

(3) Die Aufnahme des Sendebetriebs ist der Privatrundfunkbehörde innerhalb einer Woche ab anzuzeigen.

Privatrundfunkbehörde

§ 13. (1) Als Privatrundfunkbehörde wird beim Bundeskanzleramt eine Kollegialbehörde mit zwölf Mitgliedern eingerichtet, die aus den gemäß Abs. 4 bestellten Mitgliedern sowie dem richterlichen Mitglied besteht. Die Mitglieder haben sachkundig zu sein, wobei sie eine mindest fünfjährige Erfahrung im Medien- oder Verwaltungsbereich aufweisen müssen.

(2) Die Mitglieder der Privatrundfunkbehörde sind gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen und Aufträge gebunden.

(3) Die Mitglieder der Privatrundfunkbehörde gemäß Abs. 4 und das richterliche Mitglied ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Ihre Amtsperiode dauert fünf Jahre.

(4) Die Bundesregierung ist bei Erstellung ihrer Vorschläge an Besetzungsvorschläge gebunden, und zwar

1. für sechs Mitglieder an Vorschläge der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, wobei die Verteilung der Anzahl der Mitglieder auf die politischen Parteien nach deren Stärkeverhältnis im Nationalrat auf Grund des Systems von d'Hondt zu ermitteln ist und jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei durch mindestens ein Mitglied vertreten sein muß,

2. für drei Mitglieder an einen einstimmig gefaßten Vorschlag der Landeshauptmännerkonferenz,
3. für ein Mitglied an einen Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes,
4. für ein Mitglied an einen Vorschlag des Österreichischen Städtebundes und
5. bei der Erteilung der Zulassung gemäß § 17 wird jeweils ein Vertreter des Landes als beratendes Mitglied hinzugezogen, in dessen Gebiet sich der beantragten Sendelizenz zugeordnete Sendestandort befindet. Im Falle von Versorgungsgebieten für lokalen Hörfunk im Grenzgebiet zweier oder mehrerer Bundesländer muß dies ein Vertreter jenes Landes sein, in welchem die Verbreitung überwiegend stattfindet.

(5) Des weiteren ist entsprechend der Bestimmung der Abs. 3 und 4 für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(6) Wenn die zur Erstattung von Vorschlägen für die Ernennung von Mitgliedern gemäß Abs. 4 berechtigten Organe von diesem Recht keinen Gebrauch machen und keine Vorschläge erstatten, so bleiben bei einer Feststellung der Beschlußfähigkeit der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde die deswegen nicht bestellten Mitglieder außer Betracht.

(7) Der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde dürfen nicht angehören:

1. Personen, die nicht zum Nationalrat wählbar sind;
2. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Österreichischen Rundfunk stehen oder in einem Organ des Österreichischen Rundfunks tätig sind oder in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem Hörfunkveranstalter oder zu einem Kabel-Rundfunkveranstalter im Sinne des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes, BGBl. I Nr. 42/1997, stehen;
3. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Staatssekretäre, Volksanwälte sowie der Präsident des Rechnungshofes;
4. Personen, die bereits zweimal in unmittelbarer Aufeinanderfolge Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde waren;
5. Mitglieder der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes;
6. Mitglieder des Hörfunkbeirates.

2. für drei Mitglieder an einen einstimmig gefaßten Vorschlag der Landeshauptmännerkonferenz,
3. für ein Mitglied an einen Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes und
4. für ein Mitglied an einen Vorschlag des Österreichischen Städtebundes.

(5) Des weiteren ist entsprechend der Bestimmung der Abs. 3 und 4 für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(6) Wenn die zur Erstattung von Vorschlägen für die Ernennung von Mitgliedern gemäß Abs. 4 berechtigten Organe von diesem Recht keinen Gebrauch machen und keine Vorschläge erstatten, so bleiben bei einer Feststellung der Beschlußfähigkeit der Privatrundfunkbehörde die deswegen nicht bestellten Mitglieder außer Betracht.

(7) Der Privatrundfunkbehörde dürfen nicht angehören:

1. Personen, die nicht zum Nationalrat wählbar sind;
2. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Österreichischen Rundfunk stehen oder in einem Organ des Österreichischen Rundfunks tätig sind oder in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes oder zu einem Rundfunkveranstalter im Sinne des Privat-Rundfunkgesetzes, BGBl. I Nr. 42/1997 stehen;
3. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Staatssekretäre, Volksanwälte sowie der Präsident des Rechnungshofes;
4. Personen, die bereits zweimal in unmittelbarer Aufeinanderfolge Mitglieder der Privatrundfunkbehörde waren;
5. Mitglieder der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes;
6. Mitglieder des Hörfunkbeirates.

(8) Hat ein Mitglied der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde drei aufeinanderfolgenden Einladungen zu einer Sitzung ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet, oder tritt bei einem Mitglied ein Ausschlußgrund gemäß Abs. 7 nachträglich ein, so hat dies nach seiner Anhörung die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde durch Beschluß festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

(9) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den noch verbleibenden Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied unter Bedachtnahme auf Abs. 4 zu bestellen.

(10) Die Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.

(11) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde entscheidet in oberster Instanz. Ihre Entscheidungen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

Geschäftsordnung der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde

§ 14. (1) Der Vorsitzende der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde wird von den Mitgliedern aus ihrem Kreis gewählt. Die konstituierende Sitzung wird vom richterlichen Mitglied einberufen.

(2) Beschlüsse bedürfen der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Hörfunkbeirat

§ 14a. (1) Zur Beratung der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde im Zulassungsverfahren ist beim Bundeskanzleramt ein Hörfunkbeirat eingerichtet. Der Hörfunkbeirat tritt auf Ersuchen der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde innerhalb von zwei Wochen zusammen.

(8) Hat ein Mitglied der Privatrundfunkbehörde drei aufeinanderfolgenden Einladungen zu einer Sitzung ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet oder tritt bei einem Mitglied ein Ausschlußgrund gemäß Abs. 7 nachträglich ein, so hat dies nach seiner Anhörung die Privatrundfunkbehörde durch Beschluß festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

(9) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Privatrundfunkbehörde vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den noch verbleibenden Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied unter Bedachtnahme auf Abs. 4 zu bestellen.

(10) Die Mitglieder der Privatrundfunkbehörde haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der Privatrundfunkbehörde zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.

(11) Die Privatrundfunkbehörde entscheidet in oberster Instanz. Ihre Entscheidungen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

Geschäftsordnung der Privatrundfunkbehörde

§ 14. (1) Der Vorsitzende der Privatrundfunkbehörde wird von den Mitgliedern aus ihrem Kreis gewählt. Die konstituierende Sitzung wird vom richterlichen Mitglied einberufen.

(2) Beschlüsse bedürfen der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Privatrundfunkbehörde gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Hörfunkbeirat

§ 14a. (1) Zur Beratung der Privatrundfunkbehörde im Zulassungsverfahren ist beim Bundeskanzleramt ein Hörfunkbeirat eingerichtet. Der Hörfunkbeirat tritt auf Ersuchen der Privatrundfunkbehörde innerhalb von zwei Wochen zusammen.

(2) Der Hörfunkbeirat besteht aus je einem Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, einem Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr und mindestens fünf Experten, die auf Grund ihres Tätigkeitsbereichs besonders geeignet erscheinen, zu den im Zulassungsverfahren auftretenden technischen, wirtschaftlichen und publizistischen Fragen Stellung zu nehmen.

(3) Dem Beirat dürfen die in § 13 Abs. 7 Z 2 bis 5 genannten Personen sowie Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde nicht angehören.

(4) Die jeweiligen Mitglieder des Hörfunkbeirats werden von der Bundesregierung ernannt. Hinsichtlich der Vertreter der in Abs. 1 genannten Körperschaften ist die Bundesregierung bei Erstellung ihrer Vorschläge an Besetzungsvorschläge dieser Körperschaften gebunden.

(5) Der Hörfunkbeirat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der vom Hörfunkbeirat zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.

(2) Der Hörfunkbeirat besteht aus je einem Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, einem Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr und mindestens fünf Experten, die aufgrund ihres Tätigkeitsbereichs besonders geeignet erscheinen, zu den im Zulassungsverfahren auftretenden technischen, wirtschaftlichen und publizistischen Fragen Stellung zu nehmen.

(3) Dem Beirat dürfen die in § 13 Abs. 7 Z 2 bis 5 genannten Personen sowie Mitglieder der Privatrundfunkbehörde nicht angehören.

(4) Die jeweiligen Mitglieder des Hörfunkbeirats werden von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Bestellung der Vertreter der in Abs. 2 genannten Körperschaften ist auf Vorschläge dieser Körperschaften Bedacht zu nehmen.

(5) Der Hörfunkbeirat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die nähere Bestimmungen insbesondere über die Einberufung des Beirates und die Bildung von Arbeitsausschüssen enthält. Der Beirat kann aus seiner Mitte Arbeitsausschüsse bilden, denen er die Vorberatung, Begutachtung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten übertragen kann. Die Sitzungen des Beirates und seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(7) Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlußfähig. Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder können begründete Minderheitsvoten abgeben, die einer Stellungnahme des Beirates anzuschließen sind.

(8) Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der vom Hörfunkbeirat zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.

Anwendung des AVG

§ 15. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat, soweit im folgenden nicht Abweichendes bestimmt ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

Stellungnahmerecht der Länder

§ 16. Vor Erteilung der Zulassung ist eine Stellungnahme der Landesregierung, in deren Landesgebiet sich der der beantragten Sendelizenz zugeordnete Senderstandort befindet, einzuholen. Im Falle von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk im Grenzgebiet zweier Bundesländer ist die Stellungnahme beider betroffener Landesregierungen einzuholen. Der Landesregierung ist für ihre Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit der betroffenen Landesregierung anzustreben.

Stellungnahme des Hörfunkbeirates

§ 16a. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat den Hörfunkbeirat im Zulassungsverfahren zur Stellungnahme aufzufordern, soweit dies zur Beurteilung von technischen, wirtschaftlichen, publizistischen oder sonstigen Aspekten der Veranstaltung von Hörfunk im Sinne dieses Bundesgesetzes erforderlich erscheint. Der Hörfunkbeirat hat binnen vier Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Erteilung der Zulassung

§ 17. (1) Die Zulassung ist von der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde auf sieben Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

Anwendung des AVG

§ 15. Die Privatrundfunkbehörde hat, soweit im folgenden nicht Abweichendes bestimmt ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

Stellungnahmerecht der Länder

§ 16. (1) Unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung ist eine Stellungnahme der Landesregierung, in deren Landesgebiet sich der der beantragten Sendelizenz zugeordnete Sendestandort befindet, zum Antrag einzuholen. Im Falle von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk im Grenzgebiet zweier Bundesländer ist die Stellungnahme beider betroffener Landesregierungen einzuholen. Der Landesregierung ist für ihre Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen. Die Privatrundfunkbehörde hat bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit der betroffenen Landesregierung anzustreben.

(2) Bei der Erteilung der Zulassung gemäß § 17 wird jeweils ein Vertreter des Landes ohne Stimmrecht zur Beratung hinzugezogen, in dessen Gebiet sich der der beantragten Sendelizenz zugeordnete Sendestandort befindet. Im Falle von Versorgungsgebieten für lokalen Hörfunk im Grenzgebiet zweier oder mehrerer Bundesländer muß dies ein Vertreter jenes Landes sein, in welchem die Verbreitung überwiegend stattfindet.

Stellungnahme des Hörfunkbeirates

§ 16a. Die Privatrundfunkbehörde hat den Hörfunkbeirat im Zulassungsverfahren zur Stellungnahme aufzufordern, soweit dies zur Beurteilung von technischen, wirtschaftlichen, publizistischen oder sonstigen Aspekten der Veranstaltung von Hörfunk im Sinne dieses Bundesgesetzes erforderlich erscheint. Der Hörfunkbeirat hat binnen vier Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Zulassung

§ 17. (1) Die Zulassung ist von der Privatrundfunkbehörde auf sieben Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorzuschreiben.

(3) Die Zulassung erlischt, wenn der Hörfunkveranstalter länger als ein Jahr keinen regelmäßigen Sendebetrieb ausgeübt hat.

(2) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Die Privatrundfunkbehörde hat dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorzuschreiben.

(3) Die Zulassung erlischt,

1. wenn der Hörfunkveranstalter länger als ein Jahr keinen regelmäßigen Sendebetrieb ausgeübt hat,
2. durch Widerruf der Zulassung gemäß § 8 Abs. 6,
3. durch Widerruf der Zulassung gemäß § 23,
4. durch Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Zulassungsinhabers, nicht aber im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge,
5. im Fall von Zulassungen gemäß Abs. 5 durch Zeitablauf oder durch Widerruf der Zulassung gemäß § 23.

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.

(5) Zulassungen zur Veranstaltung von lokalem Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht von Hörfunkveranstaltern genutzt werden, können nach Maßgabe fernmelderechtlicher Bewilligungen zur Verbreitung von Programmen erteilt werden, die

1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden oder
2. für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im Zusammenhang mit Hörfunktätigkeiten im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

Zulassungen nach Z 1 können für die Dauer der Veranstaltung längstens für eine Dauer von zwei Wochen, Zulassungen gemäß Z 2 für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Auf derartige Programme finden § 4 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 6, 7, 8, 9 Z 2 und 3 sowie Z 4 und 5 soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, § 10, § 12 sowie §§ 22 bis 23 Anwendung. Werbung in Programmen nach Z 2 ist unzulässig.

(6) Anträge zur Erteilung einer Zulassung gemäß Abs. 5 können jederzeit bei der Privatrundfunkbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über freie Übertragungskapazitäten zu enthalten.

Ferner haben diese Anträge zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Zulassungswerbers;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 8, 9 Z 2 und 3 und § 10 genannten Voraussetzungen.

§ 17a. Die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk berechtigt auch zur versuchsweisen Verbreitung der Programme zum Zweck der Erprobung neuer Übertragungstechniken im von der Sendelizenz erfaßten Verbreitungsgebiet auf anderen als den durch die Verordnungen gemäß den §§ 2 bis 2e festgelegten Übertragungskapazitäten nach Maßgabe fernmelderechtlicher Bewilligungen.

Ausschreibung der Sendelizenzen

§ 18. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat auf Grund des Frequenznutzungsplanes die zur Vergabe anstehenden Sendelizenzen durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb deren Anträge auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Ausschreibung der Sendelizenzen

§ 18. (1) Die Privatrundfunkbehörde hat auf Grund des Frequenznutzungsplanes die zur Vergabe anstehenden Sendelizenzen im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb deren Anträge auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

- (2) Eine weitere Ausschreibung gemäß Abs. 1 hat jeweils stattzufinden,
1. sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung und
 2. unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 17 Abs. 3,
 3. im Falle, daß der Nachweis der einheitlichen Rechtspersönlichkeit gemäß § 20 Abs. 4 nicht erbracht wurde.

§ 18a. (1) Das Bundeskanzleramt hat spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in geeigneter Form öffentlich auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Zulassung zur Veranstaltung von regionalem und lokalem Hörfunk im Rahmen der Grundversorgung hinzuweisen.

(2) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat auf Grund des Frequenznutzungsplanes die zur Vergabe anstehenden Sendelizenzen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb deren Anträge auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Antrag auf Zulassung

§ 19. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Zulassungswerbers;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 8, 9 und 10 genannten Voraussetzungen.

(2) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 glaubhaft zu machen, daß er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Programms erfüllt und daß die Programmgrundsätze gemäß § 4 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(3) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen. Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach der Zulassung ein, so hat diese der Veranstalter unverzüglich der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde zu melden.

Auswahlgrundsätze

§ 20. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde auf eine Einigung der Antragsteller über die Bildung einer Veranstaltergemeinschaft hinzuwirken. Diese Einigung hat den Anforderungen des Abs. 2 zu entsprechen.

Antrag auf Zulassung

§ 19. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Zulassungswerbers;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 8, 9 und 10 genannten Voraussetzungen.

(2) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 glaubhaft zu machen, daß er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und daß die Programmgrundsätze gemäß § 4 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(3) Die Privatrundfunkbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehung zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen. Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach der Zulassung ein, so hat diese der Veranstalter unverzüglich der Privatrundfunkbehörde zu melden.

Auswahlgrundsätze

§ 20. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 19 Abs. 1 und 2) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Privatrundfunkbehörde auf eine Einigung der Antragsteller über die Bildung von Veranstaltergemeinschaften hinzuwirken. Diese Veranstaltergemeinschaften haben die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 und 2 zu erfüllen. Für die Darlegungen dieser Voraussetzungen kann die Behörde eine Frist von höchstens vier Wochen gewähren.

(2) Kommt eine Einigung zwischen den Antragstellern nicht zustande, so hat die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde dem Antragsteller Vorrang einzuräumen, der auf Grund seiner Zusammensetzung und der vorgelegten Unterlagen sowie der sonstigen Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet, insbesondere indem er insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm bietet sowie ein eigenständiges, auf die regionalen oder lokalen Interessen Bedacht nehmendes Programmangebot bereitzustellen imstande ist.

(3) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

Frequenzänderung

§ 20a. Die Fernmeldebehörde kann einem Veranstalter von Hörfunk mit Bescheid andere als die in der Begründung der Sendelizenz genannten Frequenzen zuordnen, wenn diese das im wesentlichen gleiche Versorgungsgebiet erreichen und dies der effektiveren Nutzung des Frequenzspektrums dient.

(2) Kommt eine Einigung aller Antragsteller nicht zustande, so hat die Privatrundfunkbehörde dem Antragsteller oder jener Veranstaltergemeinschaft den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem oder bei der aufgrund der Zusammensetzung und der vorgelegten Unterlagen sowie der sonstigen Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem oder von der zu erwarten ist, daß das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

(3) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

(4) Bei Erteilung der Zulassung an eine Veranstaltergemeinschaft, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweist, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, daß der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes

§ 21. (1) Die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes obliegt der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes (Kommission), die beim Bundeskanzleramt errichtet wird und über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu entscheiden hat.

(2) Die Kommission besteht aus 17 Mitgliedern, von denen neun Mitglieder dem Richterstand angehören müssen. Alle Mitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen und Aufträge gebunden.

(3) Die Mitglieder der Kommission ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren.

1. Für jedes der neun Mitglieder, die dem Richterstand anzugehören haben, hat die Bundesregierung Besetzungsvorschläge einzuholen, bestehend aus jeweils drei dem Richterstand angehörenden und alphabetisch gereihten Personen, und zwar:

- a) einen Besetzungsvorschlag vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes,
- b) je einen Besetzungsvorschlag von den Präsidenten der Oberlandesgerichte Wien, Graz, Linz und Innsbruck,
- c) einen Besetzungsvorschlag von einer repräsentativen Vereinigung österreichischer Richter,
- d) zwei Besetzungsvorschläge vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag,
- e) einen Besetzungsvorschlag von der Österreichischen Notariatskammer.

Der Erstattung eines Besetzungsvorschlages gemäß lit. a hat eine Ausschreibung durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes für den Obersten Gerichtshof, der Erstattung von Besetzungsvorschlägen gemäß lit. b durch die Oberlandesgerichtspräsidenten für ihren Amtsbereich voranzugehen. Die Ausschreibung hat durch Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu erfolgen. Zur Überreichung der Bewerbungsschreiben ist eine Frist von mindestens zwei Wochen ab der Veröffentlichung zu setzen. Die Besetzungsvorschläge (lit. a bis e) sind ohne Verzug zu erstatten.

Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes

§ 21. (1) Die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes obliegt der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes (Kommission), die beim Bundeskanzleramt errichtet wird und über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu entscheiden hat.

(2) Die Kommission besteht aus 17 Mitgliedern, von denen neun Mitglieder dem Richterstand angehören müssen. Alle Mitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen und Aufträge gebunden.

(3) Die Mitglieder der Kommission ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren.

1. Für jedes der neun Mitglieder, die dem Richterstand anzugehören haben, hat die Bundesregierung Besetzungsvorschläge einzuholen, bestehend aus jeweils drei dem Richterstand angehörenden und alphabetisch gereihten Personen, und zwar:

- a) einen Besetzungsvorschlag vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes,
- b) je einen Besetzungsvorschlag von den Präsidenten der Oberlandesgerichte Wien, Graz, Linz und Innsbruck,
- c) einen Besetzungsvorschlag von einer repräsentativen Vereinigung österreichischer Richter,
- d) zwei Besetzungsvorschläge vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag,
- e) einen Besetzungsvorschlag von der Österreichischen Notariatskammer.

Der Erstattung eines Besetzungsvorschlages gemäß lit. a hat eine Ausschreibung durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes für den Obersten Gerichtshof, der Erstattung von Besetzungsvorschlägen gemäß lit. b durch die Oberlandesgerichtspräsidenten für ihren Amtsbereich voranzugehen. Die Ausschreibung hat durch Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu erfolgen. Zur Überreichung der Bewerbungsschreiben ist eine Frist von mindestens zwei Wochen ab der Veröffentlichung zu setzen. Die Besetzungsvorschläge (lit. a bis e) sind ohne Verzug zu erstatten.

2. Hinsichtlich der übrigen Mitglieder der Kommission ist die Bundesregierung für je vier Mitglieder an Besetzungsvorschläge der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe sowie an einen einstimmig gefaßten Besetzungsvorschlag der Landeshauptmännerkonferenz gebunden.

(4) Der Kommission dürfen nicht angehören:

1. Personen, die nicht zum Nationalrat wählbar sind,
2. Mitglieder des Kuratoriums, der Generalintendant, die Direktoren, die Intendanten und die Landesintendanten sowie Arbeitnehmer des Österreichischen Rundfunks,
3. freie Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks, sofern sie diese Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausüben,
4. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Staatssekretäre, Volksanwälte und der Präsident des Rechnungshofes,
5. Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem Hörfunkveranstalter oder Kabel-Rundfunkveranstalter im Sinne des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes, BGBl. I Nr. 42/1997, stehen,
6. Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie Personen, die Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde waren,
7. Mitglieder des Hörfunkbeirates,
8. Personen, die bereits zweimal in unmittelbarer Aufeinanderfolge Mitglieder der Kommission waren.

(5) Hat ein Mitglied der Kommission drei aufeinanderfolgenden Einladungen ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet, oder tritt bei einem Mitglied ein Ausschließungsgrund gemäß Abs. 4 nachträglich ein, so hat dies nach seiner Anhörung die Kommission durch Beschluß festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

(6) Scheidet ein Mitglied der Kommission vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den noch verbleibenden Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied unter Bedachtnahme auf Abs. 3 zu ernennen.

(7) Die Mitglieder der Kommission haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der Kommission zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.

2. Hinsichtlich der übrigen Mitglieder der Kommission ist die Bundesregierung für je vier Mitglieder an Besetzungsvorschläge der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe sowie an einen einstimmig gefaßten Besetzungsvorschlag der Landeshauptmännerkonferenz gebunden.

(4) Der Kommission dürfen nicht angehören:

1. Personen, die nicht zum Nationalrat wählbar sind,
2. Mitglieder des Kuratoriums, der Generalintendant, die Direktoren, die Intendanten und die Landesintendanten sowie Arbeitnehmer des Österreichischen Rundfunks,
3. freie Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks, sofern sie diese Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausüben,
4. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Staatssekretäre, Volksanwälte und der Präsident des Rechnungshofes,
5. Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem Hörfunkveranstalter oder Rundfunkveranstalter im Sinne des Privat-Rundfunkgesetzes, BGBl. I Nr. 42/1997, stehen,
6. Mitglieder der Privatrundfunkbehörde sowie Personen, die Mitglieder der Privatrundfunkbehörde waren,
7. Mitglieder des Hörfunkbeirates,
8. Personen, die bereits zweimal in unmittelbarer Aufeinanderfolge Mitglieder der Kommission waren.

(5) Hat ein Mitglied der Kommission drei aufeinanderfolgenden Einladungen ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet, oder tritt bei einem Mitglied ein Ausschließungsgrund gemäß Abs. 4 nachträglich ein, so hat dies nach seiner Anhörung die Kommission durch Beschluß festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

(6) Scheidet ein Mitglied der Kommission vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den noch verbleibenden Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied unter Bedachtnahme auf Abs. 3 zu ernennen.

(7) Die Mitglieder der Kommission haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der Kommission zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.

§ 21a. (1) Die Kommission wählt aus dem Kreis der dem Richterstand angehörenden Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter.

(2) Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

Rechtsaufsicht

§ 22. (1) Die Kommission entscheidet über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Grund von Beschwerden

1. einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
2. einer Person, die einen Hauptwohnsitz in dem Bundesland hat, für dessen Bereich dem in Beschwerde gezogenen Hörfunkveranstalter die Zulassung erteilt wurde und die vom Wahlrecht zum Landtag nicht ausgeschlossen ist, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 100 derartigen Personen unterstützt wird; die Unterstützung ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Person, die die Beschwerde unterstützt, festgestellt werden kann.

(2) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen.

(3) Die Entscheidungen der Kommission auf Grund dieses Bundesgesetzes sind auch der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie dem Land, in dessen Bereich dem Hörfunkveranstalter die Zulassung erteilt wurde, zuzustellen.

(4) Die Entscheidung der Kommission besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Kommission eine Verletzung des Regionalradiogesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Kommission entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 21a. (1) Die Kommission wählt aus dem Kreis der dem Richterstand angehörenden Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter.

(2) Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

Rechtsaufsicht

§ 22. (1) Die Kommission entscheidet über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aufgrund von Beschwerden

1. einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
2. einer Person, die einen ordentlichen Wohnsitz in dem Bundesland hat, für dessen Bereich dem in Beschwerde gezogenen Hörfunkveranstalter die Zulassung erteilt wurde und die vom Wahlrecht zum Landtag nicht ausgeschlossen ist, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 100 derartigen Personen unterstützt wird; die Unterstützung ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Person, die die Beschwerde unterstützt, festgestellt werden kann.

(2) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen.

(3) Die Entscheidungen der Kommission aufgrund dieses Bundesgesetzes sind auch der Privatrundfunkbehörde sowie dem Land, in dessen Bereich dem Hörfunkveranstalter die Zulassung erteilt wurde, zuzustellen.

(4) Die Entscheidung der Kommission besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Kommission eine Verletzung des Regionalradiogesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Kommission entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 22a. (1) Zur Entscheidung über die während eines Zeitraumes von drei Monaten einlangenden Beschwerden werden jeweils zu Jahresbeginn Senate, bestehend aus fünf Mitgliedern, gebildet. Drei Mitglieder der Senate werden aus dem Kreis der dem Richterstand angehörenden Mitgliedern der Kommission und je ein weiteres Mitglied wird aus dem Kreis der von der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe und der von der Landeshauptmännerkonferenz vorgeschlagenen Mitglieder der Kommission vom Vorsitzenden der Kommission in Anwesenheit des Vorsitzenden-Stellvertreters sowie eines Beamten des Bundeskanzleramtes als Schriftführer durch das Los bestimmt. Für jedes Mitglied eines Senates ist nach dem gleichen Verfahren ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes während des Verfahrens an dessen Stelle tritt.

(2) Den Vorsitz im Senat führt der Vorsitzende der Kommission, sofern er ihm angehört, ansonsten der Vorsitzende-Stellvertreter. Ist auch dieser nicht Mitglied des Senates, so ist der Senatsvorsitzende von dem Senat aus dem Kreis der dem Richterstand angehörenden Mitglieder zu wählen.

(3) Der Senat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; der Vorsitzende gibt seine Stimme als Letzter ab.

§ 22b. (1) Die Kommission hat über Beschwerden innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde, zu entscheiden.

(2) Die Kommission kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Hörfunkveranstalter auftragen, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

(3) Die Entscheidungen der Kommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 22c. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer

1. der Anzeigepflicht bei Änderungen gemäß § 8 Abs. 5, 1. Satz nicht nachkommt,
2. die Bekanntgabe- und Offenlegungspflichten gemäß § 8 Abs. 5, 2. Satz verletzt.

§ 22a. (1) Zur Entscheidung über die während eines Zeitraumes von drei Monaten einlangenden Beschwerden werden jeweils zu Jahresbeginn Senate, bestehend aus fünf Mitgliedern, gebildet. Drei Mitglieder der Senate werden aus dem Kreis der dem Richterstand angehörenden Mitgliedern der Kommission und je ein weiteres Mitglied wird aus dem Kreis der von der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe und der von der Landeshauptmännerkonferenz vorgeschlagenen Mitglieder der Kommission vom Vorsitzenden der Kommission in Anwesenheit des Vorsitzenden-Stellvertreters sowie eines Beamten des Bundeskanzleramtes als Schriftführer durch das Los bestimmt. Für jedes Mitglied eines Senates ist nach dem gleichen Verfahren ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes während des Verfahrens an dessen Stelle tritt.

(2) Den Vorsitz im Senat führt der Vorsitzende der Kommission, sofern er ihm angehört, ansonsten der Vorsitzende-Stellvertreter. Ist auch dieser nicht Mitglied des Senates, so ist der Senatsvorsitzende von dem Senat aus dem Kreis der dem Richterstand angehörenden Mitglieder zu wählen.

(3) Der Senat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; der Vorsitzende gibt seine Stimme als Letzter ab.

§ 22b. (1) Die Kommission hat über Beschwerden innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde, zu entscheiden.

(2) Die Kommission kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Hörfunkveranstalter auftragen, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

(3) Die Entscheidungen der Kommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 22c. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer

1. der Anzeigepflicht bei Änderungen gemäß § 8 Abs. 5, 1. Satz nicht nachkommt,
2. die Bekanntgabe- und Offenlegungspflichten gemäß § 8 Abs. 5, 2. Satz oder § 12 Abs. 3 verletzt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer

1. die Programmgrundsätze des § 4 verletzt,
2. die Anforderungen des § 7 Abs. 1, 2 oder 4 lit. a und b verletzt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, wer entgegen § 1 Abs. 1 Hörfunk im Sinne dieses Bundesgesetzes ohne Zulassung veranstaltet.

(4) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 bis 3 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

(5) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 bis 3 sind durch die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes zu verhängen.

Widerruf der Zulassung

§ 23. (1) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Rechtsverletzungen durch den Hörfunkveranstalter oder wenn der Hörfunkveranstalter die in den §§ 8 bis 10 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde oder derjenigen Landesregierung, der gemäß § 16 ein Stellungnahmerecht zugekommen ist, das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten.

(1a) Das Verfahren zum Entzug der Zulassung ist weiters einzuleiten, wenn trotz festgestellter Rechtsverletzung ein Veranstalter von Hörfunk den Charakter des von ihm beantragten Programms (§ 19 Abs. 2) weiterhin grundlegend verändert.

(2) Die Kommission hat eine öffentliche mündliche Verhandlung abzuhalten. In diesem Verfahren kommen auch der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie denjenigen Landesregierungen, denen gemäß § 16 ein Stellungnahmerecht zugekommen ist, Parteistellung zu. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde wird von einem ihrer Mitglieder vertreten.

(3) Liegt eine Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 vor, so hat die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer die Anforderungen des § 7 Abs. 1, 2 oder 4 lit. a und b verletzt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, wer entgegen § 1 Abs. 2 Hörfunk im Sinne dieses Bundesgesetzes ohne Zulassung veranstaltet.

(4) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 bis 3 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

(5) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 bis 3 sind durch die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes in der gemäß § 22a ausgelosten Senatsbesetzung zu verhängen.

Widerruf der Zulassung

§ 23. (1) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Rechtsverletzungen durch den Hörfunkveranstalter oder wenn der Hörfunkveranstalter die in den §§ 8 bis 10 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Privatrundfunkbehörde oder derjenigen Landesregierung, der gemäß § 16 ein Stellungnahmerecht zugekommen ist, das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten.

(2) Das Verfahren zum Entzug der Zulassung ist weiters einzuleiten, wenn ein Veranstalter von Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 17 Abs. 2) grundlegend verändert hat.

(3) Die Kommission hat eine öffentliche mündliche Verhandlung abzuhalten. In diesem Verfahren kommen auch der Privatrundfunkbehörde sowie denjenigen Landesregierungen, denen gemäß § 16 ein Stellungnahmerecht zugekommen ist, Parteistellung zu. Die Privatrundfunkbehörde wird von einem ihrer Mitglieder vertreten.

(4) Liegt eine Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 vor, so hat die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes

1. außer in den Fällen der Z 2 dem Hörfunkveranstalter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Hörfunkveranstalter hat diesem Bescheid binnen der von der Kommission festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes, der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie den Landesregierungen, denen gemäß § 16 ein Stellungnahmerecht zugekommen ist, zu berichten;
2. in den Fällen, in denen gegen einen Hörfunkveranstalter bereits mehr als einmal ein Bescheid gemäß Z 1 ergangen ist, oder wenn der Hörfunkveranstalter einem Bescheid gemäß Z 1 nicht entspricht, die Zulassung zu entziehen.

Anwendung anderer Bundesgesetze

§ 24. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, bleibt das Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, unberührt.

(2) Auf die Veranstaltung von regionalen oder lokalen Hörfunkprogrammen findet die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, keine Anwendung.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Anwendung des AVG und des VStG

§ 24a. (1) Auf das Verfahren der Kommission ist - soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist - das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, in Verfahren über Verwaltungsübertretungen das Verwaltungsstrafgesetz 1991 anzuwenden.

(2) Bei Beschwerden an die Kommission werden die Tage des Postenlaufs in die Frist nicht eingerechnet.

1. außer in den Fällen der Z 2 dem Hörfunkveranstalter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Hörfunkveranstalter hat diesem Bescheid binnen der von der Kommission festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes, der Privatrundfunkbehörde sowie den Landesregierungen, denen gemäß § 16 ein Stellungnahmerecht zugekommen ist, zu berichten;
2. in den Fällen, in denen gegen einen Hörfunkveranstalter bereits mehr als einmal ein Bescheid gemäß Z 1 ergangen ist oder wenn der Hörfunkveranstalter einem Bescheid gemäß Z 1 nicht entspricht, die Zulassung zu entziehen.

Anwendung anderer Bundesgesetze

§ 24. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, bleibt das Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, unberührt.

(2) Auf die Veranstaltung von regionalen und lokalen Hörfunkprogrammen findet die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, keine Anwendung.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese - soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist - in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Anwendung des AVG und des VStG

§ 24a. (1) Auf das Verfahren der Kommission ist - soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes , bestimmt ist - das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, in Verfahren über Verwaltungsübertretungen das Verwaltungsstrafgesetz 1991 anzuwenden.

(2) Bei Beschwerden an die Kommission werden die Tage des Postenlaufs in die Frist nicht eingerechnet.

Vollziehung

§ 25. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 2, 2b Abs. 3, 2c, 2d und 2e der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen, soweit die Vollziehung nicht der Bundesregierung obliegt, der Bundeskanzler betraut.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist der Bundeskanzler zuständig.

Übergangsbestimmungen

§ 25a. (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/1997 rechtskräftige Zulassungen gemäß § 17 bleiben bis zum 15. August 2001 aufrecht.

(2) Die Amtsperiode der Mitglieder der gemäß § 13 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, eingerichteten Regionalradiobehörde endet mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/1997. Die Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sind innerhalb von zehn Wochen ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/1997 zu ernennen.

(3) Die Amtsperiode der Mitglieder der gemäß § 21 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993 errichteten Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes endet mit Ablauf des 30. November 1997.

Inkrafttreten

§ 26. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) § 8 Abs. 3 tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum *1) in Kraft.

(3) Die für das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen können schon vor dem 1. Jänner 1994 getroffen werden.

Vollziehung

§ 25. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 2, 2c, 2d, 2e und 2f der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen, soweit die Vollziehung nicht der Bundesregierung obliegt, der Bundeskanzler betraut.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist der Bundeskanzler zuständig.

Übergangsbestimmungen

§ 25a. (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/1997 rechtskräftige Zulassungen gemäß § 17 bleiben bis zum 15. August 2001 aufrecht.

(2) Die Funktionsperiode der bisherigen Mitglieder des gemäß § 14a des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/1997 eingerichteten Beirates endet mit Inkrafttreten des § 14a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx. Die Mitglieder des Beirates sind bis 1. Mai 1999 zu bestellen.

(3) Gemäß § 2b Abs. 5 und 6 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 41/1997 eingebrachte und noch unerledigte Anträge sind nach der bisherigen Rechtslage durchzuführen.

Inkrafttreten

§ 26. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Das Bundesgesetz BGB. I Nr. 41/1997 tritt mit 1. Mai 1997 in Kraft.

(3) Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xxx tritt mit Ausnahme der §§ 2 bis 2e mit xx. xxx 1999 in Kraft.

(4) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 2e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/1997 treten mit Ablauf des 30. April 1999 außer Kraft.

(5) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 2e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxx treten mit 1. Mai 1999 in Kraft.